Die Konkursstatistik

als Mittel zur

Erkennung der Ursachen des Notstandes

in der

Landwirtschaft.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf

schweizerische und speziell zürcherische Verhältnisse.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Heinrich Schneebeli

aus Rutschweil.

Bern.

Buchdruckerei K. J. Wyß

1897.

Inhalts-Übersicht.

Einleitung.

Seite

Einleitung.

Über die gegenwärtige Notlage der Landwirtschaft und die Mittel zu deren Abhülfe ist schon so viel geschrieben worden, daß es unnütz erscheinen mag, auf diesen Gegenstand neuerdings zurück zu kommen. Wenn wir das mit vorliegender Arbeit trotzdem thun, so geschieht es aus folgenden Gründen:

Unsere Darstellungen beschränken sich auf die Schweiz und insbesondere auf den Kanton Zürich, d. h. auf enger umgrenzte Gebiete, die noch verhältnismäßig wenig als Objekte für bezügliche Publikationen gedient haben.

Sodann sind im Kanton Zürich in der neuesten Zeit beachtenswerte Maßnahmen nicht nur zur Ermittlung der Ursachen der Notlage, sondern auch zu deren wirksamer Bekämpfung zum Teil schon getroffen, zum Teil in Aussicht genommen worden, welche es verdienen, einer Würdigung unterzogen und weiteren Kreisen von Berufsgenossen bekannt gegeben zu werden.

Und endlich glauben wir, durch jenen Teil unserer Arbeit, der sich mit Untersuchungen über Konkursfälle beschäftigt, nachweisen zu können, daß derartigen Erhebungen im Interesse einer richtigen Diagnose krankhafter Erscheinungen im Wirtschaftsleben künftighin unbedingt vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Es wird vielleicht auffallen, daß unsere speciellen Erörterungen sich nicht auf das Gebiet der ganzen Schweiz beziehen. Hierzu sei bemerkt, daß die Bundesbehörden infolge der weitgehenden Souveränität der Kantone gar nicht in der Lage sind, umfassendere Notstands-Untersuchungen von sich aus zu veranstalten, daß es aber insbesondere die mangelnde Rechtseinheit ist, welche ein großes Hemmnis für die allgemeine Durchführung reformatorischer Maßnahmen agrarpolitischer Natur, speciell aus dem Bereiche des landwirtschaftlichen Verwaltungs*rechts*, bildet. Immerhin darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, daß mit der Schaffung der Bundesgesetze betreffend das Obligationenrecht, sowie über Schuldbetreibung und Konkurs, ein vielversprechender, von sehr wohlthätigen Folgen auch für die Landwirtschaft begleiteter Anfang in der Vereinheitlichung des Rechts der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche im übrigen zur Zeit noch 25 verschiedene Gesetzgebungen aufweist, gemacht worden ist. Dies und die weitere Thatsache, daß das „Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund", trotzdem es lediglich Maßnahmen der landwirtschaftlichen

Verwaltungspflege (Anm. 1) umfaßt, doch vielfach befruchtend auf die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Kantone eingewirkt hat, wird Veranlaßung sein, vor Schilderung der zürcherischen Verhältnisse auch derjenigen, welche auf die ganze Schweiz Bezug haben, kurz zu gedenken.

Unsere Wahl fiel gerade auf den Kanton Zürich, einmal aus dem Grunde, weil wir hier einer eingreifenderen Staatsaktion in der Notstandsfrage begegnen und zum anderen deshalb, weil uns die zürcherischen Zustände und Begebenheiten aus langjähriger eigener Anschauung am besten bekannt sind, uns auch das Material für Untersuchungen und Nachforschungen verschiedener Art am leichtesten zugänglich war. Übrigens dürfen die zürcherischen Verhältnisse als maßgebend für diejenigen des weitaus größten Teils des schweizerischen Flachlandes angesehen werden, und zeigen sie jedenfalls viele verwandte Züge auch mit denen des benachbarten südlichen Deutschlands.

I. Über Agrarkrisen im allgemeinen und die gegenwärtige Krisis im besondern.

Klagen über die unbefriedigende Lage der Landwirtschaft hat es, bald in engeren, bald in weiteren Kreisen, besonders seit der Zeit, wo die Geldwirtschaft zu höherer Entwicklung gelangt ist, wohl immer gegeben. Die Ursachen solcher Klagen sind mannigfaltiger Art: Mißwachs, Viehsterben, verheerende Kriege; ungünstige Besitzverteilung des Landes; Verteuerung der Produktion durch steigende Preise der Produktionsmittel, hohe Steuern; sinkende Produktenpreise; erschwerte Beschaffung der zum Betriebe der Wirtschaft erforderlichen Geldmittel u. s. w. u. s. w., wobei oft durch das Zusammenwirken verschiedener dieser Veranlaßungen eine Verschärfung der Notlage eintritt.

In allen Fällen, in denen aus irgend welchen der oben genannten Ursachen ein anhaltendes, bedeutendes Sinken der Reinerträgnisse des Landwirtschaftsbetriebes stattfindet, oder wo große Kapitalverluste erfolgen, spricht man von „Agrarkrisen“. Liegt der Grund der Notlage in dauernder Erschwerung oder Verteuerung des landwirtschaftlichen Kredites, so spricht man speciell von einer „Kreditkrisis“.

Der Charakter der Krisen hat im Laufe der Jahrhunderte offenbar eine allmähliche Wandlung durchgemacht. Die Schilderungen der Notlagen vergangener Jahrhunderte, wie wir sie in den Chroniken finden, passen nicht mehr auf unsere Zustände. Jene alten Darstellungen zeigen einen höchst akuten Charakter des wirtschaftlichen Elends, das aber auch meist rasch vorüberging, ähnlich wie die Pest, die in kurzer Zeit furchtbare Zerstörungen anrichtete und von einem Zustand blühender Gesundheit gefolgt war. Das kommt von den Ursachen jener Notstände, die hauptsächlich in Mißwachs, Viehseuchen, Kriegen und dergleichen vorübergehenden Ereignissen bestunden. In unserer Zeit dagegen liegt der Grund der Krisen in gewissen allgemeinen Tendenzen unserer Volkswirtschaft, die aus dem Gesamtcharakter derselben hervorgehen, in großen, nachhaltigen Veränderungen des Wirtschaftslebens, oder in dauernden Institutionen unserer Staaten; während die äußeren Zufälle, die früher

Anm. 1. Nach Buchenberger (in: Agrarwesen und Agrarpolitik I. Bd., S. 64 und 65 umfaßt das landwirtschaftliche Verwaltungsrecht die „bestimmten Rechtsnormen, welche das Berufsleben der landwirtschaftlichen Bevölkerung unter sich und mit andern Ständen regeln und beeinflussen“, während die landwirtschaftliche Verwaltungspflege „in Gestalt von fördernden Einzelmaßnahmen und Veranstaltungen in die äußere Erscheinung tritt“.

von Zeit zu Zeit dem Landwirt schweren Schaden zufügten, durch die inzwischen namentlich auf dem Gebiete der Technik gemachten großen Fortschritte an Wirksamkeit sehr viel eingebüßt haben. Um das zu begreifen, braucht man nur an die wachsende Macht des Menschen über die Natur zu erinnern, welche die richtige Anwendung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung auf den Betrieb der Pflanzenkultur, der Tierhaltung und des Meliorationswesens ihm verschafft hat, und daneben der Vorteile zu gedenken, die er der modernen Feldbaupolizei und dem Versicherungswesen verdankt.

Als Ursachen der gegenwärtigen Krisis, deren Beginn in den Anfang der 70er Jahre fällt, wird in erster Linie der Preissturz einer Reihe der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere des Getreides, bezeichnet. Verschärfend traten hierzu einerseits die Aufeinanderfolge mehrerer ungünstiger Erntejahre, namentlich in den Weinbaugegenden, andrerseits eine beträchtliche Steigerung der Produktionskosten. Nicht nur sind die Arbeitslöhne gestiegen und die zu entrichtenden Steuern und Abgaben immer größer geworden, sondern es machen sich jetzt auch die vermehrten Zins- und Tilgungsverpflichtungen für die während der vorangegangenen Periode steigender Bodenpreise vielfach eingetretene starke Belastung der Unternehmungen mit Restkaufschulden und Erbabfindungssummen in oft recht unangenehmer Weise geltend.

Wenn auch von manchen Seiten mit Recht darauf hingewiesen wird, daß ein eigentlicher Notstand nicht überall zu konstatieren sei, so wird man doch die Schwierigkeit der Lage, in der sich ein sehr großer Teil der Landwirte Europas befindet, nicht leugnen können. Nach fast allgemeiner Überzeugung stehen wir heute vielmehr ganz unzweifelhaft vor der Thatsache, daß weite Schichten der landwirtschafttreibenden Bevölkerung unter sehr ungünstigen, auf die Dauer völlig unhaltbaren Verhältnissen produzieren. Und da glücklicherweise allerwärts die Überzeugung zum Durchbruche gelangt ist, daß die Landwirtschaft als wichtigster Faktor des Wirtschaftslebens und als solideste Stütze des Staatsgebäudes weitestgehender Fürsorge teilhaftig zu werden verdient, haben fast sämtliche europäische Staaten der landwirtschaftlichen Notstandsfrage ihre Beachtung geschenkt, die Grundursachen des Übels aufzudecken gesucht, nach Mitteln und Wegen geforscht, welche geeignet sind, eine Verbesserung der Lage herbeizuführen, und zum Teil entsprechende Maßnahmen auch in mehr oder weniger umfassender Weise bereits getroffen. Es wird die Aufgabe nachstehender Zeilen sein, in aller Kürze darzulegen, was namentlich in der erstgenannten Richtung von verschiedenen Seiten gethan, resp. in Aussicht genommen worden ist, wobei speciell der Methode der Erhebungen gedacht werden soll.

II. Über die Methoden der Erhebungen betr. die Ursachen und den Umfang der gegenwärtigen Notlage.

In allen den Ländern, in welchen Erhebungen über die Notlage der Landwirtschaft gemacht worden sind, hat man selbstverständlich in erster Linie die Ergebnisse der bisher vorgenommenen statistischen Aufzeichnungen (Berufs-, Areal-, Erntestatistik, Viehzählungen, Steuer-Register ꝛc.) zu Rate gezogen. Aus diesen Daten allein war aber nirgends ein genügend genaues Bild der wirtschaftlichen Lage der landbautreibenden Bevölkerung und der im Laufe der Zeit innerhalb derselben stattgehabten Veränderungen zu gewinnen, und ebensowenig ließen sich aus ihnen Ursachen und Umfang der eingetretenen Krisis mit der wünschenswerten Klarheit erkennen. Deshalb

suchte man das noch fehlende Material einerseits auf dem Wege des weiteren Ausbaues der Statistik und, weil bloße Zahlenreihen an sich keinen genügenden Einblick in die das landwirtschaftliche Berufsleben bewegenden Faktoren zu gewähren imstande sind, andrerseits durch die Vornahme besonderer, mehr oder weniger weitgehender Erhebungen, sog. „Enqueten", zu beschaffen.

Da jede länger dauernde Notlage der Landwirtschaft ganz vornehmlich in einer Zunahme der Verschuldung der Unternehmer sich dokumentiert, sind, was zunächst den Ausbau der Statistik anbetrifft, fast überall mit der Vornahme von Enqueten specielle Erhebungen über den Stand der Hypothekar-Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes verbunden und seit jener Zeit vielfach auch weitergeführt worden. Diese Ermittlungen haben beachtenswerte Aufschlüsse in verschiedenen Richtungen gegeben und sich insbesondere dann als wertvoll erwiesen, wenn sie die Bewegungen im Hypothekarverkehr während einer längeren Reihe von Jahren zur Darstellung brachten. Nur hat man sich im letzteren Falle vor einer unrichtigen Deutung der Nachweise zu hüten, insofern nämlich aus einer Zunahme der Hypothekenschuld nicht ohne weiteres auf eine Verschlimmerung der Verhältnisse geschlossen werden darf. Denn abgesehen davon, daß die Zahl der vorgemerkten Löschungen von Pfandrechten immer hinter der Zahl der wirklich erloschenen Schuldverpflichtungen zurückbleibt (Anm. 2), kann ja das Wachsen der hypothekarischen Belastung wenigstens zum Teil durch die Investierung neuer Kapitalien auf den vorhandenen Grund und Boden in Form von Bauten oder von Meliorationen verursacht worden sein, oder es steht der Mehrbelastung mit Schulden eine Ersparnis an Zinsen infolge Rückganges des Zinsfußes gegenüber.

Die Verschuldungs-Statistik darf nicht darauf beschränkt bleiben, lediglich die Gesamtsumme der Hypothekenschulden aller Landbewerber nachzuweisen, sondern es soll dieselbe auch erkennen lassen, wie groß die Anteile sind, welche auf die Angehörigen der verschiedenen Besitzesstufen entfallen. Denn es hat sich gezeigt, daß nirgends der ganze Grundbesitz gleichmäßig belastet ist, daß vielmehr gewisse Besitzer-Kategorien, und zwar meist die Inhaber der kleinsten Güter, verhältnismäßig weit größere Lasten zu tragen haben als andere.

Eine große, nicht ausfüllbare Lücke dieser Specialerhebungen liegt darin, daß sie wohl Aufschluß über die Höhe der Realschulden, dagegen keine Auskunft über den Bestand an Personalschulden geben. Und doch können letztere recht beträchtlich sein, wie in Preußen vorgenommene Stichproben zeigten, wo sie in einem Bezirke mit vorwiegend mittleren und kleinen Besitzflächen auf mehr als ein Viertel der Realschulden sich beliefen[1]).

Ferner ist die Statistik nicht imstande, die eigentlichen Ursachen der überall konstatierten Schuldvermehrung zu ermitteln; wie sie endlich auch nicht zu sagen vermag, welche Beziehungen bestehen zwischen der Höhe der Schuldsummen einer- und

---

Anm. 2. Zur Wertschätzung dieses Umstandes sei bemerkt, daß beispielsweise in 13 von den 37 Erhebungsgemeinden der badischen Enquete von 1883 durchschnittlich 31% des Betrages der als noch bestehend eingetragenen Pfandrechte abbezahlt waren; daß ferner bei einer in den Jahren 1885—1891 vorgenommenen Gültenbereinigung in 4 Gemeinden des schweizerischen Kantons Nidwalden 16% der bücherlichen Schulden sich als „Versicherungen und eigene Kapitalien auf eigenen Gütern" erwiesen; und daß endlich nach den bei Anlaß von Grundprotokoll-Vereinigungen gemachten Erfahrungen im Kanton Zürich etwa 7% aller Pfandeintragungen ein Schuldverhältnis nicht mehr zu Grunde liegt. (Siehe „Protokoll der Konferenz kantonaler Delegierter betr. Erhebungen über die Bodenverschuldung." S. 13 u. 29.)

[1]) A. Buchenberger. Agrarwesen und Agrarpolitik. II. Bd., S. 32.

den Werten der beliehenen Objekte andrerseits, uns also im Unklaren läßt über die so wichtige Frage, ob die Verschuldung sich noch innerhalb erträglicher Grenzen bewegt, oder aber einen bedrohlichen Umfang bereits angenommen hat.

Nun ist es allerdings wohl möglich, die Statistik der Hypothekarverschuldung in mehrfachen Richtungen zweckentsprechend zu verbessern; dagegen muß es geradezu als ein Ding der Unmöglichkeit bezeichnet werden, sie allgemein, d. h. für die Gesamtheit der landbautreibenden Bevölkerung eines Landes so zu gestalten, daß sie sämtliche, zum Versuche einer Lösung der Notstandsfrage erforderlichen Aufschlüsse zu geben vermöchte. Deshalb eben sind von den meisten europäischen Staaten umfassendere Erhebungen, sog. Enqueten, veranstaltet worden.

Die Art und Weise der Anlage und Durchführung der „Agrar-Enqueten" seitens der verschiedenen Länder zeigt, wie es übrigens nicht wohl anders sein kann, große Übereinstimmung. Zunächst handelte es sich überall um die Gewinnung eines möglichst genauen Bildes der natürlichen und wirtschaftlichen Zustände, unter welchen sich die landwirtschaftliche Produktion vollzieht, also insbesondere der klimatischen und Bodenverhältnisse, der Besitzverteilung des Landes, der Verkehrs-, Markt- und Arbeiterverhältnisse; hieran schlossen sich in der Regel Erhebungen betreffend den Stand der Wirtschaftseinrichtungen, so namentlich über das Verhältnis zwischen Grund- und Betriebskapital, die Anbauverhältnisse des Kulturlandes, den Betrieb der Tierhaltung und von technischen Nebengewerben. Und endlich war man bemüht, durch Gegenüberstellung der zu erzielenden Roherträge und der Produktionskosten die durchschnittlich erhältlichen Reinerträge zu ermitteln. Daß bei all diesen Erhebungen speciell auch dem Einflusse der staatlichen Institutionen und Maßnahmen, soweit sie die Landwirtschaft direkt und indirekt berühren, große Beachtung geschenkt wurde, ist einleuchtend. Über diejenigen Fragen, welche die Statistik unbeantwortet ließ, suchte man sich die gewünschten Informationen durch das Befragen möglichst vieler Landwirte aus verschiedenen Gegenden und Verhältnissen, und durch Einbeziehung einläßlicher Berichte von besonders ausgewählten Sachverständigen zu verschaffen.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß alle die genannten Erhebungen geeignet sind, wertvolle Aufschlüsse über die zu einer gewissen Zeit in den betreffenden Ländern oder Gegenden herrschenden Zustände im landwirtschaftlichen Berufsleben zu geben und, sofern sie periodisch wiederholt werden, auch die im Laufe der Jahre stattfindenden Änderungen der Verhältnisse nachzuweisen. Und unstreitig lassen sich hieraus Mittel und Wege ableiten, um von seiten des Staates helfend und fördernd in den Gang der landwirtschaftlichen Produktion eingreifen zu können. Immerhin erscheint es dringend angezeigt, sie nach einer ganz bestimmten Seite hin zu ergänzen.

Man muß sich zum vorneherein klar machen, daß es überhaupt, auch auf dem Wege der umfassendsten Enquete, niemals möglich sein wird, *alle* für die Lösung der Notstandsfrage maßgebenden Einzelfragen für die *Gesamtheit* der landwirtschafttreibenden Bevölkerung in befriedigender Weise beantworten zu können, dagegen ist in der „*Untersuchung der Zwangsvollstreckungen in liegenschaftliches Eigentum*" ein wertvolles Mittel gegeben, um wenigstens in einer größeren Zahl von Fällen zuverläßige Auskunft in allen Richtungen zu erhalten. Wie man nämlich Ursache und Wirkung von Krankheiten am besten durch genaue Untersuchung möglichst vieler einzelner Patienten kennen lernt, so wird man auch über die Grundursachen landwirtschaftlicher Krisen die zutreffendsten Aufschlüsse erhalten, wenn die Untersuchungen auf die Fälle sich erstrecken, in welchen die Wirkungen der Notlage ihren schärfsten Ausdruck finden, d. h. auf die Fälle eingetretener Zwangsvollstreckungen. Allerdings

genügt die bloße Registrierung der Zahl der Konkursfälle, wie sie in manchen Staaten durchgeführt wird, nicht, obschon sie allein wenigstens einigermaßen darüber informiert, ob die Verschuldung noch erträglich ist, oder ob sie das erträgliche Maß bereits überschritten hat. Letzteres wird man mit Sicherheit behaupten können, wenn die Statistik ein stärkeres und nachhaltiges Anschwellen der Konkursfälle über den bisher beobachteten Jahresdurchschnitt hinaus nachweist. Umgekehrt darf aus einem Rückgange der Zahl der Konkursfälle auf ein bescheidenes Maß in der Regel darauf geschlossen werden, daß die Verhältnisse wieder bessere geworden sind; doch bleibt in diesem Falle immer noch die Möglichkeit offen, daß die Abnahme nur eine vorübergehende und deshalb eingetreten ist, weil die Herbeiführung der Zwangsverwertungen zur Zeit nicht im Vorteile der Gläubiger liegt, wie dies jeweils in Perioden sinkender Güterpreise der Fall zu sein pflegt. Soll sich aus der Verfolgung der stattgehabten Konkursfälle der rechte Nutzen ergeben, so muß also die bisherige statistische Erfassung lediglich der Zahl derselben durch eingehendere Special-Untersuchungen ergänzt werden, deren Zweck hauptsächlich darin besteht, die Ursachen aufzudecken, welche zu der verhängnisvoll gewordenen Verschuldung geführt haben, zu zeigen, in welchen Kreisen von Grundbesitzern die Not am größten ist und endlich die bei den Zwangsverwertungen sich ergebenden Vermögensverluste nachzuweisen; wobei der richtigen Beantwortung der weitaus bedeutsamsten Frage, d. h. derjenigen nach den Gründen des finanziellen Mißerfolges, die allergrößte Sorgfalt zuzuwenden ist. Da sich die Erfolge wirtschaftlicher Unternehmungen äußern in Form eines Überschusses der Gesamt-Einnahmen über die Gesamt-Aufwendungen oder umgekehrt, so handelt es sich also in erster Linie um Feststellung dieser beiden Größen. Sie macht sich überall da sehr leicht, wo in zuverläßiger Weise Buch und Rechnung geführt wird; weil dies aber leider in der großen Mehrzahl der Fälle nicht geschieht, wird man meist auf indirektem Wege zum Ziele zu gelangen suchen müssen. Nachgewiesene Ausgaben-Überschüsse können auf verschiedenem Wege zu stande kommen. Am häufigsten wohl dadurch, daß die Betriebe gleich anfänglich allzu stark mit Schulden, herrührend aus Erbabfindungen oder käuflicher Übernahme ohne das Vorhandensein genügender barer Mittel, belastet werden; oder daß die Haushaltungskosten infolge großer Kinderzahl, mangelnder Sparsamkeit ꝛc. zu hoch sind; daß es an der erforderlichen Geschäftskenntnis mangelt; daß Unglücksfälle, wie Brand, Viehverlust, Hagelschlag u. s. w. größere Kapitalverluste zur Folge gehabt haben u. s. w. u. s. w. Eine weitere Aufgabe der fraglichen Erhebungen ist demnach die einwandsfreie Ermittlung der jeweils zutreffenden Schuldmomente.

Die Konkursstatistik, wie sie in verschiedenen Ländern, z. B. in Preußen, Bayern und Baden, dann auch in Österreich, seit Jahren durchgeführt wird, leistet den eben genannten Anforderungen keineswegs Genüge. In den beiden ersteren Ländern beispielsweise beschränken sich die bezüglichen Erhebungen im wesentlichen auf die Zahl und Größe der verganteten Heimwesen. Es wird allerdings auch nach den Ursachen gefragt, welche zu den Konkursen geführt haben, doch scheint die Zuverläßigkeit der betreffenden Angaben, welche von den Landräten, bezw. von den Gemeinderäten eingefordert wurden, im allgemeinen keine große gewesen zu sein. Denn in Preußen ist die Bearbeitung dieses Teils der Erhebungen seit 1892 in Wegfall gekommen [1]), und in Bayern hat die Ursachen-Statistik nur für einzelne wenige Jahrgänge eine Bearbeitung erfahren, da sie, wie der derzeitige Vorsteher des K. statistischen Bureaus sich

[1]) Die Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im preußischen Staate während der Rechnungsjahre 1886/87 bis 1891/92, in „Zeitschrift des K. Preußischen statistischen Bureaus", Jahrg. 1893, S. 97.

ausdrückt, „in hohem Grade auf rein subjektives Ermessen der zur Abgabe des Urteils berufenen lokalen Stellen sich gründet [1])".

In welcher Weise das Material zu einer vollständigeren landwirtschaftlichen Konkursstatistik zu sammeln wäre, hat Dr. G. Ruhland in einem, in Nr. 131 des Journals „Züricher Post", Jahrg. 1894 veröffentlichten Artikel, betitelt: „Die Methoden zur Untersuchung des Notstandes der Landwirtschaft" gezeigt und bei diesem Anlaße die Verwendung nachstehenden Fragenschemas empfohlen:

1. Geschah die Übernahme des Hofes im Kauf= oder im Erbfalle? und wann?
2. Zu welchem Preise wurde der Hof übernommen?
3. Welchen Ertragswert besitzt der Hof bei reichlicher Veranschlagung des Arbeitslohnes für den selbstarbeitenden Unternehmer?
4. Wie hoch war die Belastung des Hofes unmittelbar nach der Übernahme mit Restkaufschillingen beziehungsweise Erbschaftsgeldern?
5. Wie hat sich diese anfängliche Belastung des Hofes bis zum schließlichen Konkurs verändert und auf welche Ursachen führen sich diese Veränderungen zurück?
6. Wie stellen sich die Einnahmen und Ausgaben für den betreffenden Wirt und für die Zeit seiner Wirtschaftsführung in ihren wichtigsten Posten?
7. Wie groß ist der Hof und für welche Kulturarten ist das Land in seinen einzelnen Flächen bestimmt?
8. Sind Veränderungen in diesem Besitzverhältnis und in der kulturellen Benützung während der Wirtschaftsführung eingetreten? In welchem Umfange?
9. Kurze Geschichte der wirtschaftstechnischen Vorgänge, unter besonderer Berücksichtigung beachtenswerter Ereignisse.
10. Auf wessen Initiative von seiten der Gläubiger ist das Konkursverfahren eingeleitet worden?
11. In welcher Weise hat sich der Konkurs in all seinen wichtigeren Phasen abgespielt? und
12. Was ist aus dem Konkursiten geworden?

Selbstverständlich wäre diese „Totenschau" bei allen neu eintretenden Konkursen vorzunehmen und es müßte, speciell für die Verarbeitung des gesammelten Materials, eine geeignete Centralstelle geschaffen werden.

Nach den Erfahrungen Dr. Ruhlands ließe sich auf diesem Wege innerhalb kürzerer Zeit die Ursache des landwirtschaftlichen Notstandes in einer wissenschaftlich durchaus exakten Weise ermitteln, was naturgemäß für die zweckmäßigste Art der Bekämpfung des Übels von größter Bedeutung sein würde.

Von der Richtigkeit der Ruhland'schen Ausführungen überzeugt und durch gemeinsam mit Ruhland gemachte Vorprüfungen in der Überzeugung vom Nutzen fraglicher Erhebungen noch mehr bestärkt, hat Verfasser es unternommen, eine größere Zahl von Konkursfällen zu analysieren, und hat er es weiter versucht, die entsprechenden Schlüsse und Konsequenzen aus den Ergebnissen dieser Arbeit zu ziehen.

Der Darstellung des Ganges dieser Untersuchungen und der Zusammenfassung ihrer Ergebnisse vorangehend, soll gezeigt werden, was in der Schweiz von seiten des Bundes und sodann, was von seiten speciell der Regierung des Kantons Zürich zur Erkenntnis des Umfanges, der Ursachen und der Mittel zur Bekämpfung des Notstandes der Landwirtschaft gethan worden ist.

---

[1]) Die zwangsweise Veräußerung landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern im Jahre 1894, in „Zeitschrift des K. Bayrischen statistischen Bureau", Jahrg. 1895, S. 102.

III. Erhebungen betreffend den landwirtschaftlichen Notstand in der Schweiz.

Seit dem Jahre 1860 sind in der Schweiz, abgesehen von zahlreichen Artikeln in der politischen und Fachpresse, nachstehend verzeichnete Schriften erschienen, welche sich entweder ausschließlich oder doch vorwiegend mit der Notlage der Landwirtschaft im allgemeinen oder der Kreditnot im besondern befassen:

1. Berger, G.: Das Vorrecht des jüngsten Sohnes und die Hypothekarverschuldung. Langnau 1866. Wyß'sche Buchdruckerei.
2. Graffenried, E. W. von: Bericht betr. die Gründung einer Hypothekarbank für Grundentlastung, Boden- und landwirtschaftlichen Kredit im Kanton Bern. Bern 1866. Verlag von K. J. Wyß.
3. Schoffer, H.: Die landwirtschaftliche Kreditkrisis unserer Tage. Zürich 1866. Verlag von F. Schultheß.
4. Schneeberger, J. F.: Die landwirtschaftliche Finanz- und Kreditnot, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Beseitigung. Bern 1868. Verlag von Gutknecht.
5. Schramm, E.: Der Notstand der Landwirtschaft, seine Ursachen und ein Mittel zur Abhülfe. Aarau 1881. Verlag von J. J. Christen.
6. Baumgartner, B.: Ursachen der landwirtschaftlichen Krisis und Winke zur Beseitigung derselben. Solothurn 1882. Verlag der Zepfel'schen Buchdruckerei.
7. Kaiser, Dr. S. und Steiger, von: Die Ursachen der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Krisis im allgemeinen und die Ursachen der Kreditnot im besonderen. Aarau 1883. Verlag von J. J. Christen.
8. Droz, N.: Die landwirtschaftliche Krisis, ihre natürlichen, legislativen, socialen und individuellen Ursachen, und Vorschläge zur Abhülfe. Deutsch von J. Dreifuß. Aarau 1884. Verlag von J. J. Christen.
9. Schmid, J.: Landwirtschaft und Hypothekarwesen. Luzern 1886. Meyer'sche Buchdruckerei.
10. Schramm, E.: Die Ursachen der Bodenverschuldung. Aarau 1887. Verlag von Ph. Wirz-Christen.
1. Greulich, H.: Die Notlage der Landwirtschaft und die Mittel zur Besserung. Zürich, 1888. Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei.
12. Protokoll der Konferenz kantonaler Delegierter betreffend Erhebungen über die Bodenverschuldung. Bern 1892. Buchdruckerei K. Stämpfli u. Co.
13. Schwendimann, J.: Der Bauernstand des Kantons Luzern ehemals und heute. Luzern 1893. Verlag von Gebr. Räber u. Co.
14. Näf, E.: Zur Reorganisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens. Aarau 1894. Buchdruckerei von G. Keller.
15. Hofmann, Dr. E.: Bericht über die Bodenverschuldung im Kreis Matzingen. In: Landw. Jahrbuch der Schweiz 1894. Zürich 1895. Verlag des Art. Institutes Orell Füßli.
16. Flüeler, Al.: Über die Bodenverschuldung in Nidwalden. In: Landw. Jahrbuch der Schweiz 1894. Zürich 1895. Verlag des Art. Institutes Orell Füßli.

Hieraus ist ersichtlich, daß die Krisis der 60er Jahre insbesondere dem Mangel an genügendem Kredit zugeschrieben wurde, während dieses Moment nach 1870 nur noch ganz vereinzelt ins Feld geführt wird. Das Studium der betreffenden Schriften zeigt vielmehr, wie die Mehrzahl der Autoren darin einig geht, daß gerade das Übermuß von Kredit als eine der Hauptursachen der mißlichen Lage der Landwirtschaft anzusehen sei.

Die umfassendste Studie über die Notstandsfrage hat unstreitig alt Bundesrat N. Droz veröffentlicht. Indem wir hier zur Orientierung die von ihm genannten, zum Teil mit einem reichen Zahlenmaterial belegten mannigfaltigen Ursachen der Krisis, sowie die zur Herbeiführung besserer Zustände empfohlenen Mittel übersichtlich zusammen- und einander gegenüberstellen, sei bemerkt, daß diese rein schematische Behandlung des Stoffes es allerdings nicht gestattet, sich durchweg strenge an die Aufeinanderfolge der Droz'schen Ausführungen zu halten, wie es im weiteren auch unmöglich ist, an diesem Orte den geschilderten Zusammenhang zwischen Ursachen und Wirkungen der Notlage einerseits und den aus letzteren herzuleitenden Maßnahmen andrerseits überall mit der wünschenswerten Schärfe zur Darstellung zu bringen.

Die Ursachen der landw. Krisis gliedern sich nach Droz folgendermaßen:

A Natürliche Ursachen.

1. Mißjahre infolge Ungunst der Witterung und Verheerungen durch pflanzliche und tierische Feinde.

2. Die fremde Konkurrenz als Folge der Störung des Gleichgewichts zwischen der Bevölkerungsdichtigkeit und der Produktion von Lebensmitteln im Inlande.

B. Gesetzgeberische und sociale Ursachen.

1. Die modernen Principien der Erbrechtsgesetzgebung: Freiteilbarkeit des Grundeigentums und Gleichberechtigung aller Erben.

2. Die durch die Freiteilbarkeit bedingte irrationelle Bodenzerstückelung.

3. Der durch die gewaltige Entwickelung der Industrie bedingte Mangel an Arbeitskräften und die Verteuerung der Lohnarbeit.

4. Die außerordentliche Verteuerung des Landes.

5. Die drückenden Lasten der Militärdienstpflicht.

6. Die wachsende Belastung der Landwirtschaft mit Steuern und Abgaben.

und es entsprechen denselben nachstehend genannte Maßnahmen zur Besserung der Lage:

Begründung des Haushaltungsbudgets auf den Durchschnitt von guten und schlechten Jahren. Versicherungsnahme gegen Elementarschäden und gegen Viehverluste.

Anpassung der Kulturen an die gegebenen Verhältnisse. — Verbesserung der Betriebsweisen in technischer und ökonomischer Richtung. — Verhinderung der durch Transporttarif-Kombinationen herbeigeführten künstlichen Steigerung oder Erniedrigung der Lebensmittelpreise

(Am Principe der Gleichberechtigung aller Erben soll nach Droz nicht gerüttelt werden).

Verbot der Zerstückelung des Grundbesitzes über eine bestimmte Grenze hinaus.

(Droz hält es für unmöglich, die allgemeine Bewegung aufzuhalten und empfiehlt dem Landwirt, „sich eben darnach einzurichten".)

Überlegteres Vorgehen der Landwirte beim Kauf.

(Helfen könnte hier nur die Abrüstung, an welche allerdings vorläufig nicht zu denken ist.)

Gerechtere Verteilung der Steuerlast auf die verschiedenen Kategorien der Steuerzahler. Reduktion der Stempelgebühren, der Kosten für Eintragungen in die Grundbücher und für Handänderungen, Reduktion der Gerichtskosten.

7. Die wucherische Ausbeutung der Landwirte.	Erleichterung der Inanspruchnahme des Kredits.
8. Die Mängel der gesetzlichen Bestimmungen betr. das Hypothekarwesen und das Pfandrecht.	Vereinfachung des Verfahrens bei Handänderungen und bei der Errichtung von Hypotheken nach dem System der „Registration of title“ oder durch Einführung der „Pfandbriefe“.
9. Die mangelhafte Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens.	Förderung der Errichtung besonderer, unter Staatsaufsicht stehender landw. Kreditinstitute durch den Staat. — Private Association, insbesondere zur Beschaffung von Betriebskredit.
C. Individuelle Ursachen.	
1. Der Mangel an allgemeiner Schul- und besonderer fachlicher Bildung.	Schaffung und leichte Zugänglichmachung genügender Bildungsgelegenheiten durch den Staat. — Vermehrte Benutzung dieser Institutionen seitens der Landwirte.
2. Der Mangel an Vor- und Umsicht, Initiative, Ordnungssinn, Arbeitslust und Sparsamkeit bei vielen Landwirten.	Überwindung der dem Landwirt im allgemeinen innewohnenden Trägheit des Temperaments. — Vermehrte Anwendung der Buch- und Rechnungsführung.

Man findet in diesem Rahmen beinahe alles das vereinigt, was in den übrigen genannten Schriften enthalten ist. Allerdings weichen die Urteile der einzelnen Autoren über die Bedeutung der verschiedenen Ursachen der Notlage nicht unwesentlich von einander ab, wie denn auch bezüglich der Mittel zur Linderung derselben in manchen Richtungen sehr ungleiche Auffassungen zu konstatieren sind. So interessant nun eine vergleichende Untersuchung namentlich der in letzterer Hinsicht in Vorschlag gebrachten mannigfaltigen Maßnahmen und Einrichtungen und deren Begründung sein würde, so müssen wir es uns doch, um nicht zu weitläufig zu werden, versagen, hierauf näher einzutreten. Es sei hier nur noch kurz nachgewiesen, welche der erwähnten Publikationen die von uns zur Erkennung der hauptsächlichsten Ursachen der landwirtschaftlichen Notlage empfohlenen Special-Untersuchungen in Konkursfällen berühren.

J. Schmid (in: Landwirtschaft und Hypothekarwesen) läßt sich anläßlich der Besprechung der Mängel des luzernischen Hypothekargesetzes (auf S. 22) folgendermaßen vernehmen: „Bodenverschuldung wird die Krankheit unserer Landwirtschaft genannt. Daß diese Krankheit keine eingebildete ist, beweist die amtliche Erhebung über das Verhältnis der Kaufpreise bei freiwilligen Liegenschaftskäufen gegenüber dem Verschriebenen. Aber eine noch bessere Einsicht in diese Verhältnisse würde uns eine Statistik über die Zwangsverkäufe konkursiter Liegenschaften gewähren. Dort würden Kaufpreise, Würdigung und Summe des Verschriebenen eigentümliche Erscheinungen zu Tage fördern. Zur Illustration oder gleichsam zum Hohn könnte man dann neben die Würdigungssummen in den Gülten die Gantwürdigungen der Liegenschaften setzen. Warum nicht auch diese Statistik, die viel lehrreichere und interessantere aufnehmen lassen?“ — Verfasser macht hierfür keine Vorschläge; er begnügt sich mit der Äußerung eines Wunsches, dessen Erfüllung für seinen Heimatkanton das Mindestmaß neu durchzuführender Erhebungen, zugleich aber eine in der That recht eindringliche Bestätigung der schädigenden Wirkungen gewisser Bestimmungen des Hypothekargesetzes bedeuten würde.

Weit mehr bietet in der fraglichen Richtung das Protokoll der Konferenz kantonaler Delegierter betreffend Erhebungen über die Bodenverschuldung. Denn Dr. Brüstlein, damals Chef des eidgen. Amtes für Schuldbetreibung und Konkurs, hatte im Laufe der Konferenz-Verhandlungen in seinem einleitenden Referate über die Fragen:

„Wäre es für die Zeit vor 1892 trotz der kantonalen Verschiedenheiten im Betreibungswesen möglich, eine größere Reihe vergleichbarer Thatsachen aus dem Gebiete der Betreibung und des Konkurses (für grundpfändliche Schulden) zusammenzustellen, von denen erhebliche Belehrung und Aufschluß zu erwarten wäre?“ und

„Welche Aufschlüsse sind über Betreibung und Konkurs infolge landwirtschaftlicher Bodenverschuldung für die Zeit nach Inkrafttreten des eidgenössischen Betreibungsgesetzes festzustellen?“

ein vollständiges Programm für specielle Erhebungen in Konkursfällen entwickelt, und bereits auch Muster von Zählkarten zur Sammlung des benötigten Materials zur Einsichtnahme aufgelegt. Uns vorbehaltend, später hierauf zurückzukommen, bemerken wir hier nur, daß die Wünschbarkeit und die Möglichkeit der Durchführung der vorgeschlagenen Erhebungen von verschiedenen Seiten ausdrücklich anerkannt und zugleich der Bereitwilligkeit Ausdruck gegeben wurde, an der Verwirklichung der Idee mithelfen zu wollen.

Trotz der in Wort und Schrift sehr regen Diskussion der Notstandsfrage sind von Bundes wegen Erhebungen umfassenderer Art, wie sie in allen umgebenden Staaten vorgenommen wurden, nicht zur Durchführung gelangt. Jedenfalls nicht infolge mangelnden Interesses, sondern, wie schon früher erwähnt, lediglich deshalb, weil dem Bunde die verfassungsmäßige Befugnis fehlt, die Kantone zur Übernahme derartiger Aufgaben zu verpflichten. Er kann nur Anregungen geben und denselben durch Zuwendung von Subventionen an ausgeführte Arbeiten vermehrten Nachdruck verleihen.

Als, wenn auch nur in losem Zusammenhange, mit der Notstandsfrage stehend, muß hier doch zunächst die Thatsache erwähnt werden, daß der Bundesrat, infolge einer anläßlich der Budget-Debatte pro 1881 von Nationalrat A. R. v. Planta gestellten Motion, Dr. A. Krämer, Professor an der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich, mit der Erstattung eines Berichtes über die in den verschiedenen Ländern Europas zur Förderung der Landwirtschaft getroffenen Maßregeln und Einrichtungen, und deren Nutzanwendung auf schweizerische Verhältnisse, betraute. Der von Professor Krämer im Jahre 1882 erstattete, vortreffliche Bericht[1]), welcher in seinem zweiten Teile eine Fülle höchst bedeutsamer Anregungen und Winke betreffend die Förderung der schweizerischen Landwirtschaft enthält und beachtenswerte Fingerzeige auch speciell mit Bezug auf die Mittel zur Erkennung der Ursachen der Notlage und deren Bekämpfung gibt, ist seinerzeit sämtlichen Kantonsregierungen, sowie den landwirtschaftlichen Vereinen zur Begutachtung der in ihm niedergelegten Vorschläge übermittelt worden. Und gleichzeitig erging an die genannten Stellen die Einladung, eine vollständige Übersicht aller derjenigen Maßnahmen und Einrichtungen zu geben, „welche von ihnen zur Förderung der Landwirtschaft getroffen worden sind, mit Angabe speciell auch der Summen, welche von den Kantonen laut

[1]) Vergleichende Darstellung der Maßregeln und Einrichtungen zur Förderung der Landwirtschaft in verschiedenen Ländern Europas und ihre Nutzanwendung auf schweizerische Verhältnisse. Enquete-Bericht, erstattet an das h. schweizerische Handels- und Landwirtschafts-Departement von Prof. Dr. A. Krämer. Zürich 1882.

den letztjährigen Jahresrechnungen hiefür aufgewendet wurden". Das von den meisten Kantonsregierungen und Vereinen in allerdings mehr oder weniger vollständigem Umfange eingesandte Material diente dem Bundesrat als Wegleitung bei der Ausarbeitung des unterm 4. Dezember 1883 samt beleuchtender Botschaft[1]) den eidgenössischen Räten vorgelegten Entwurfs für einen „Bundesbeschluß betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund". Als Resultat der damaligen Verhandlungen ist der Erlaß des entsprechenden, vom 27. Juni 1884 datierten Bundesbeschlusses zu verzeichnen, der dann im Jahre 1893 revidiert und in ein Bundesgesetz umgewandelt wurde. Dieses Gesetz, welches dem Bunde die Mittel gewährt, fortschrittliche Bestrebungen auf den verschiedensten Gebieten landwirtschaftlicher Bethätigung mehr oder weniger ausgiebig zu unterstützen, hat gewiß in mehrfacher Hinsicht wesentlich zur Verbesserung unbefriedigender Zustände und Verhältnisse beigetragen. Immerhin sind die Klagen über schwere Mißstände deshalb nicht verstummt, vielmehr seit der Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes neuerdings recht lebhaft von verschiedenen Seiten erhoben worden, so daß allgemein — soweit sie nicht so wie so schon vorhanden war — die Überzeugung Platz greifen mußte, daß es eines viel tieferen Eingreifens bedürfe, um die Lage des Bauernstandes zu einer erfreulicheren zu gestalten.

Eine weitere Aktion der Bundesbehörden in der Notstandsfrage, freilich mit Beschränkung speciell auf die Frage der Bodenverschuldung, wurde eingeleitet infolge Erheblicherklärung einer von E. Curti und Genossen am 16. Juni 1891 im Nationalrate gestellten Motion, wodurch dem Bundesrate u. a. die Aufgabe zufiel, „eine Zusammenstellung der Thatsachen zu veranlaßen, welche über die landwirtschaftliche Bodenverschuldung und ihre Folgen in Erfahrung gebracht werden können". Bei näherem Eingehen auf den Gegenstand stellte es sich sofort heraus, daß die in nur sehr bescheidenem Umfange vorgenommenen bisherigen Erhebungen der Kantone durchaus ungenügend und zudem, soweit sie vorhanden, nicht geeignet seien, ein richtiges Bild von der Lage der Landwirtschaft zu geben. Deshalb ließ der Bundesrat zunächst ein Programm für die Sammlung solcher Daten ausarbeiten, von welchen mit Bestimmtheit vorausgesagt werden konnte, daß sie wertvolle Aufschlüsse nicht nur über den derzeitigen Stand, sondern auch über den Gang der Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes, sowie die Ursachen und die Folgen dieser Verschuldung liefern würden, und teilte er dasselbe durch Kreisschreiben vom 5. Februar 1892 sämtlichen Kantonsregierungen mit. Aus den von seite der Kantone hierauf erfolgten Kundgebungen ging indessen hervor, daß den Erhebungen in der proponierten Form mancherorts große Schwierigkeiten entgegen stehen und daß überhaupt betreffend die Ausführbarkeit solcher Arbeiten und die Art und Weise ihrer Durchführung eine Menge divergierender Ansichten und Wünsche bestanden. Um eine Klärung der Ansichten herbeizuführen und um wenigstens das Mögliche zu erreichen, sah sich der Bundesrat weiter veranlaßt, die ganze Angelegenheit der Diskussion durch eine Versammlung kantonaler Delegierter zu unterbreiten. Die betreffenden Konferenzen, an welchen nur die Kantone Uri und Glarus nicht vertreten waren, fanden unter dem Vorsitz von Bundesrat Deucher, damals Vorsteher des eidgen. Industrie- und Landwirtschafts-Departements, am 20. und 21. August 1892 im Ständeratssaale in Bern statt. Als Grundlage für die Verhandlungen diente folgendes Fragenschema:

[1]) Botschaft des Bundesrates an die hohe Bundesversammlung betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 4. Dezember 1883.

„1a) Enthalten die öffentlichen Bücher, in welche die Bodenverpfändungen eingetragen werden, auch Eintragungen von Pfandrechten, denen kein Schuldverhältnis des Bodenbesitzers zu einem Dritten zu Grunde liegt?

b) Wird es möglich sein, solche Pfandeintragungen ohne Schuldverhältnis von den andern zu unterscheiden und so den Stand der Verpfändungen mit Schuldverhältnis gesondert anzugeben?

c) Wird es möglich sein, die Pfandrechte, welche auf landwirtschaftlichem Grundbesitz haften, von denjenigen auf nicht landwirtschaftlichem Grundbesitz zu unterscheiden und so den Gesamtbetrag der ersteren (mit Schuldverhältnis) gesondert anzugeben?

2. Bieten die Steuerregister oder andere Angaben die Möglichkeit, den Gesamtwert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in befriedigender Weise festzustellen?

3. Ist es wünschenswert und ist es möglich, die bei 1 und 2 genannten Angaben für bestimmte Besitzesklassen gesondert festzustellen (z. B. für den Besitz unter 10 000 Fr., von 10—20 000, von 20—50 000, von 50—100 000, von 100 000 Fr. und mehr)?

4. Wäre es möglich, mit befriedigender Bestimmtheit die hauptsächlichsten Ursachen der landwirtschaftlichen Bodenverschuldung festzustellen und im besonderen, welchen Einfluß auf den Stand und die Zunahme dieser Verschuldung ausüben:

a) Die Gesetzgebung (Erbrecht, Hypothekarrecht, Steuerrecht &c.);

b) Die öffentlichen Krediteinrichtungen;

c) Landwirtschaftliche und allgemeine volkswirtschaftliche Notzeiten und Aufschwungsperioden?

5. a) Wäre es für die Zeit vor 1892 trotz der kantonalen Verschiedenheiten im Betreibungswesen möglich, eine größere Reihe vergleichbarer Thatsachen aus dem Gebiete der Betreibung und des Konkurses (für grundpfändliche Schulden) zusammenzustellen, von denen erhebliche Belehrung und Aufschluß zu erwarten wäre?

b) Welche Aufschlüsse sind über Betreibung und Konkurs infolge landwirtschaftlicher Bodenverschuldung für die Zeit nach Inkrafttreten des eidgenössischen Betreibungsgesetzes festzustellen?"

Um die Diskussion der einzelnen Fragen in die richtigen Bahnen zu lenken, gab jeweils ein vom Departement bestellter Referent ein erstes, einleitendes Votum ab, welches meist einer regen Besprechung der betreffenden Frage rief. Für unsere Zwecke mag es genügen, hier nur das Resumé der weitschichtigen Verhandlungen zu geben, wie es der Vorsitzende in nachstehenden Sätzen zusammenfaßte:

„Die Frage 1 a ist, mit Ausnahme des Vertreters von Baselland, allseitig und übereinstimmend bejaht worden.

„Die Frage 1 b ist im allgemeinen, mit Ausnahme von St. Gallen, Aargau und Waadt, dahin beantwortet worden, daß es kaum möglich sein dürfte, diese Schuldverhältnisse auseinander zu halten. Es ist dann allerdings von einigen Seiten zugegeben worden, daß mit großem Aufwand von Mühe und Zeit und mit großen Geldopfern es vielleicht möglich wäre, die Sache durchzuführen, daß aber ein solcher Aufwand von Geld, Zeit und Arbeit sich kaum lohnen würde und besser anderweitig angebracht werden könnte. Von verschiedenen Seiten wurde übrigens erklärt, daß diese Verhältnisse nicht so maßgebend seien, wie von anderer Seite betont werde.

„Mit Bezug auf Frage 1 c gehen die Ansichten auseinander; nach der einen Ansicht ist die Frage zu verneinen, während die andere Ansicht die Unterscheidung für möglich hält.

„Auch mit Bezug auf Frage 2 sind verschiedene Meinungen geäußert worden. Während von einer Seite angenommen wird, man könne auf Grundlage der Steuerregister diese Wertschätzung vornehmen, wurde von anderer Seite erklärt, es sei das nicht möglich. Eine fernere Ansicht geht dahin, eine Wertschätzung des Grundbesitzes auf Grund der Steuerregister sei nicht richtig, man sollte eher auf den Verkehrswert oder, nach anderer Meinung, auf den Ertragswert, beziehungsweise auf eine Kombination dieser verschiedenen Werte abstellen.

„Über die Frage 3 gehen die Ansichten ebenfalls auseinander. Diese Frage wurde einerseits im Sinne des Referates bejaht, andrerseits wurde für die Unterscheidungen die Flächenausdehnung des Besitzes als Grundlage gewünscht, während eine weitere Ansicht dahin ging, man sollte einstweilen nicht auf diese Details eingehen, sondern sich mit allgemeinen Erhebungen begnügen. — Die Frage des Versuchs mit typischen Gemeinden, die während der ganzen Diskussion lebhaft erörtert wurde, ist von einer Seite befürwortet, von andrer Seite dagegen bekämpft worden.

„Zu Frage 4 ist zu konstatieren, daß Erhebungen über die Ursachen der Bodenverschuldung als möglich und wünschenswert bezeichnet werden."

Ohne ein Resumé über das Ergebnis der Diskussion der Frage 5 zu geben, beantragte der Vorsitzende, die Konferenz möge das Resultat ihrer Beratungen in den folgenden beiden Resolutionen zusammenfassen:

„I. So interessant eine Statistik über die Verschuldung der Landwirtschaft wäre, so sind doch zu wenige Kantone imstande, hierüber einigermaßen genügende Erhebungen zu veranstalten, und diese Erhebungen würden zudem so viel Zeit, Arbeit und Geld in Anspruch nehmen, daß die Versammlung glaubt, dem Bundesrat empfehlen zu sollen, auf diese Erhebungen zu verzichten und sich auf die Sammlung der Thatsachen zu beschränken, durch die diese Verschuldung verursacht wurde.

„II. Von einer statistischen Zusammenstellung von Thatsachen aus dem Gebiete der Schuldbetreibung für die Zeit vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist ebenfalls abzusehen, weil diese Arbeit in den meisten Kantonen nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder gar nicht durchzuführen wäre und ohnehin nur einen Wert hätte, wenn sie sich auf 30 oder 40 Jahre zurückerstrecken würde.

„Dagegen wird der Bundesrat ersucht, für die Zeit nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes einheitliche Vorschriften über die Statistik des Betreibungswesens zu erlassen und dabei der Statistik der Zwangsverwertungen im Betreibungs- und Konkursverfahren ein besonderes Augenmerk zu schenken. Hierbei wären durch Versendung von Zählkarten die Verhältnisse der verschiedenen Berufszweige gesondert zu ermitteln".

Neben diesen beiden, von der Versammlung einstimmig gutgeheißenen Resolutionen wurde nachstehender, von 2 Delegierten gestellter Antrag nicht als Resolution, sondern im Sinne eines Wunsches der Versammlung, in das Protokoll aufgenommen:

„Im weiteren spricht die Konferenz dem Bundesrat den Wunsch aus, es möchte noch des Näheren geprüft werden, ob nicht die statistischen Erhebungen des Bundes dahin erweitert werden könnten, daß auch die Grundbuchführer sämtlicher Kantone verpflichtet werden, über alle Handänderungen und Schuldverschreibungen betreffend Liegenschaften nach einheitlichem Formular Mitteilungen zu machen, und zwar unter Angabe des Grundes der Veräußerung oder Schuldbestellung, wie z. B. „Geldbedürfnis, Berufsänderung, Auswanderung".

Aus dem Verlaufe der Konferenz-Verhandlungen ist somit ersichtlich, daß, wie schon betont, die bisherigen Erhebungen der Kantone über die bäuerliche Verschuldung

höchst dürftiger Natur gewesen sind, und daß die Meinungen der Delegierten darüber, was zur Vervollständigung dieser Erhebungen zu thun möglich sei, in fast allen Detailpunkten weit auseinander und meist nur darin einig gingen, daß in Sachen wenig oder nichts gethan werden könne. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß Verschiedenheiten in der Ordnung des Steuer-, des Grundbuch- und des Hypothekarwesens der Kantone die Durchführbarkeit der einzelnen zur Diskussion gestellten Maßregeln in mehr oder weniger weitgehender Weise erschweren, ja sie vielleicht geradezu verunmöglichen können, so läßt sich hieraus allein die mangelnde Übereinstimmung der Ansichten doch kaum erklären und scheint die Annahme gerechtfertigt, daß von verschiedenen Seiten die Schwierigkeiten allzusehr überschätzt, oder daß der Wert mancher der fraglichen Erhebungen die richtige Würdigung nicht gefunden hat. Auffallenderweise ist gerade die Frage, deren zutreffende Beantwortung unzweifelhaft die genaueste und einläßlichste Untersuchung erfordert, nämlich die, ob es möglich sei, die Ursachen der Bodenverschuldung mit befriedigender Bestimmtheit anzugeben, allseitig bejaht worden; ein Beweis dafür, daß man in dieser Hinsicht in weiteren Kreisen dem subjektiven Urteil eine Beweiskraft zumißt, welche doch offenbar nur der objektiven Feststellung des Tatbestandes zuerkannt werden darf. Allerdings werden in mehreren Kantonen Erhebungen betreffend die Betreibungs- und Konkursfälle seit Jahren gemacht, und es sind beispielsweise im Kanton Zürich die Konkursämter gehalten, nach ihren eigenen Wahrnehmungen und auf Grund persönlicher Einvernahme der Konkursiten, sowie der Zeugnisse der Gemeindebehörden, anzugeben, auf welche Ursachen die Zwangsvollstreckungen zurückzuführen sind. Aber es liegt auf der Hand, daß die bezüglichen Aufschlüsse, wenn auch nach bestem Wissen und Gewissen gegeben, so doch ohne weiteres, gründliches Eindringen in die Verhältnisse erteilt, immer nur ungenügend motivierte Urteile bedeuten und in den wenigsten Fällen vollständig zutreffend sein können. Handelt es sich also in einzelnen Kantonen um eine Erweiterung und Vervollständigung bisher vorgenommener Erhebungen, so sind in manchen anderen Kantonen erst die Anfänge zu bezüglichen Arbeiten zu schaffen, und muß es daher als ein wichtiges und erfreuliches Ergebnis der Konferenzverhandlungen bezeichnet werden, daß die Delegirten einstimmig dem Wunsche nach einheitlicher Regelung der Statistik des Betreibungs- und Konkurswesens im Gebiete der ganzen Schweiz Ausdruck gegeben haben.

Das schweizerische Landwirtschafts-Departement teilte, unter Beilage des Protokolls, die von der Konferenz ausgesprochenen Resolutionen und Wünsche durch Kreisschreiben vom 30. Mai 1892 sämtlichen Kantonsregierungen mit und lud dieselben zugleich ein, „über die Bodenverschuldung und deren Ursachen mit thunlichster Beförderung diejenigen Erhebungen zu veranstalten, die ihnen möglich sind, sowie dem Departement überhaupt eine Zusammenstellung des in ihren Händen befindlichen, zur Lösung der Aufgabe dienlichen Materials zu liefern". Im weiteren stellte das Departement im Schoße des Bundesrates den Antrag, Vorschriften über eine Statistik des Betreibungswesens zu erlassen, und endlich drückte es gegenüber den Kantonsregierungen den Wunsch aus, es möchten dieselben ihre Beamten zur Anlage einer Statistik der Handänderungen und Schuldverschreibungen mittelst Zählkarten verhalten.

Leider haben die Anregungen des Departements seitens der Kantone wenig Beachtung gefunden, indem speciell über die Bodenverschuldungsfrage bis zur Stunde zwei einzige Arbeiten[1]) vorliegen, von welchen die eine sich auf Erhebungen betreffend

[1]) Über die Bodenverschuldung in Nidwalden. Von Regierungsrat A. Flüeler in Stans; und Bericht über die Bodenverschuldung im Kreis Matzingen. Von Dr. E. Hofmann, Pfr. — Beide in: Landwirtschaftl. Jahrbuch der Schweiz 1894.

die 2 Gemeinden Wolfenschießen und Dallenwil des Kantons Nidwalden, die andere sich auf den thurgauischen Bezirk Matzingen beschränkt. Größeres Entgegenkommen fanden die Wünsche des Landwirtschafts-Departements im Bundesrate, namentlich bei dessen Justiz- und Polizei-Departement, welchem seit der Zeit des Erlasses des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs eine besondere „Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs" untersteht. Es durfte diese Stellungnahme übrigens vorausgesetzt werden, da sich der Chef genannter Abteilung, wie früher angedeutet wurde, schon anläßlich der Delegierten-Konferenz warm für die Anhandnahme einer Statistik der Betreibungen und Zwangsverwertungen ausgesprochen und Entwürfe von Formularien für derartige Erhebungen bereits vorgelegt hatte. In weiterer Verfolgung dieser Angelegenheit erließ der Bundesrat am 21. November 1893 einen „Bundesbeschluß betr. die Betreibungs- und Konkursstatistik" mit nachstehenden Bestimmungen:

„1. Die kantonalen Aufsichtsbehörden und Nachlaßbehörden haben über die Vorgänge im Betreibungs-, Konkurs- und Nachlaßverfahren statistische Erhebungen vorzunehmen.

„2. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird zu diesem Zwecke den in Art. 1 genannten Behörden die nötigen Instruktionen erteilen. Das genannte Departement besorgt die Zusammenstellung und Bearbeitung der von den kantonalen Behörden eingesandten statistischen Angaben und stattet darüber dem Bundesrat jährlich einen Bericht ab.

„3. Die mit den statistischen Originalaufnahmen betrauten Beamten beziehen vom Bunde eine durch den Bundesrat im Rahmen des Budgets festzusetzende Entschädigung.

„4. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft."

Schon am 30. Dezember des nämlichen Jahres erging an sämtliche kantonalen Aufsichtsbehörden ein auf diesen Beschluß bezügliches Kreisschreiben, welchem zu Handen der Betreibungs- und Konkursämter Instruktion und Formularien beigelegt waren. Nach ersterer zerfällt die eidgenössische Betreibungsstatistik in 2 Teile: Eine summarische und eine detaillierte Statistik, deren Aufgaben wörtlich folgendermaßen umschrieben sind: „Die summarische Statistik soll in summarischer Weise Aufschluß erteilen über den Verlauf sämtlicher im nämlichen Jahre angehobener Betreibungen. Sie gibt an, wie viele dieser Betreibungen auf den Zahlungsbefehl beschränkt geblieben sind, wie viele zur Pfändung, zur Verwertung, zur Konkursandrohung, zum Konkurse u. s. w. geführt haben. Die detaillierte Statistik behandelt in eingehender Weise, jeden Fall gesondert, die Zwangsverwertungen, die Konkurse und Verlassenschafts-Liquidationen und die Nachlaßverträge."

Unter Verweisung auf vorstehende Sätze und auf das beigeheftete Formular (siehe Anhang) soll nunmehr gezeigt werden, welche Aufschlüsse diese Statistik bei prompter Ausfüllung der Tabellen und Zählkarten zu geben imstande gewesen wäre.

Zunächst würde sie genaue Nachweise über die Zahl der angehobenen und der wirklich durchgeführten Betreibungen geliefert haben. Selbstverständlich führt nicht jede Betreibung zur Zwangsvollstreckung, sondern in den meisten Fällen zur Bezahlung des betreibenden Gläubigers; indessen läßt doch schon eine hohe Zahl angehobener Betreibungen, speciell solcher auf Grundpfand-Verwertung, auf eine bedrängte Lage der Landwirte schließen und sind bezügliche Angaben schon deshalb von Interesse. Sehr viel bedeutsamer ist es allerdings, die Zahl der jährlich stattfindenden Zwangsvollstreckungen zu kennen, weil sie, wie bereits früher erwähnt, das beste Spiegelbild der Lage der Landwirtschaft darbietet, und jede anhaltend stärkere Zunahme derselben mit Sicherheit darauf hinweist, daß die Höhe der Verschuldung des Grundbesitzes eine bedrohliche geworden ist, daß unverhältnismäßig viele Landwirte nicht mehr im Stande sind, ihren Zinsverpflichtungen nachzukommen.

Im weiteren würde Aufschluß erhältlich gewesen sein über die Art der Betreibung und Zwangsvollstreckung, welche letztere nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes entweder auf dem Wege der Pfändung (für Personal- und Faustpfandschulden), oder der Pfandverwertung (für grundpfändliche Schulden), oder des Konkurses geschieht. Da die Betreibung auf Konkurs nur dann eintritt, wenn der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist, scheiden die Landwirte aus dieser Kategorie aus und erscheinen sie nach Lage der Dinge, d. h. da die Grundschulden in der Regel den weitaus bedeutendsten Teil der Gesamt-Schuldensumme ausmachen und die Ansprüche der Hypothekargläubiger in der Regel am schwierigsten zu befriedigen sind, vornehmlich in der Gruppe der auf Pfandverwertung Betriebenen. Übrigens wird direkt Auskunft über die Berufszugehörigkeit der Betriebenen verlangt.

Die Angaben über den Schatzungswert der Liegenschaften, der beweglichen Sachen und Forderungen einerseits, den Erlös bei der Zwangsverwertung andrerseits, wären geeignet gewesen, die Höhe der eingetretenen Verluste nachzuweisen, und zwar getrennt für die Hypotheken-, die Faustpfand- und die anderweitigen Gläubiger.

Da Auskunft auch über die Flächenausdehnung der verwerteten Liegenschaften gefordert war, hätte sich ferner die Zahl der auf die verschiedenen Besitzesgrößen entfallenen Zwangsvollstreckungen ermitteln lassen.

Es war somit begründete Hoffnung vorhanden, daß diese im ganzen Lande einheitlich durchgeführte Statistik ein interessantes, mit der Zeit an Wert beständig gewinnendes Material geliefert hätte, umsomehr, als eine nach allen wünschenswerten Richtungen vorzunehmende Verarbeitung desselben durch die Centralstelle geplant war und als die Zählkarten für die drei ersten Quartale des Jahres 1894 ziemlich vollständig ausgefüllt eingegangen waren. Indessen teilte aber das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement am 29. September 1894 den kantonalen Behörden ohne Angabe von Gründen mit, daß die detaillierte Statistik aufgehoben sei, daß also in Zukunft keine Zählkarten mehr auszufüllen seien. Demgemäß ist auf diesem Gebiete nur noch das Wenige übrig geblieben, was die summarische Statistik zu liefern vermag, und sind weitergehende Erhebungen wieder, wie früher, ganz dem Ermessen der einzelnen Kantone anheimgestellt.

IV. Erhebungen betr. den landwirtschaftlichen Notstand im Kanton Zürich.

Zürich ist einer derjenigen Kantone der Schweiz, welche sich auszeichnen durch dichte Bevölkerung, hoch entwickelte Industrie, ausgebildeten Handel und Verkehr, sowie einen im allgemeinen intensiven Betrieb der Landwirtschaft. Er gehört ferner zu den größeren Kantonen, und aus allen diesen Gründen zu den politisch und wirtschaftlich bedeutendsten Gliedern des schweizerischen Bundesstaates.

Ueber die Benutzbarkeit des Bodens für landwirtschaftliche Zwecke, über die Bevölkerungsdichtigkeit und die Scheidung der Bewohner nach Hauptberufsarten, im Vergleich mit den betreffenden Verhältnissen der ganzen Schweiz, geben folgende Zahlen Aufschluß:

	Schweiz.		Kanton Zürich.	
Die Gesamt-Bodenfläche beträgt	41 419,1 km²		1723,5 km²	
Davon sind:				
Landw. benutzbarer Boden	21 620,3 „	od. 52,2 %	1114,9 „	od. 64,7 %
Unproduktives Land	11 734,4 „	„ 28,3 „	116,3 „	„ 6,7 „
Die Gesamt-Bevölkerung beträgt	2 917 754 Personen		337 183 Personen	
Und es entfallen auf 1 km² landw. benutzten Bodens	135 „		302 „	
Von je 100 Einwohnern widmen sich:				
Der Urproduktion	38,83 „		28,07 „	
Der Industrie	36,86 „		46,29 „	
Dem Handel und Verkehr	11,70 „		14,21 „	
Anderen Erwerbs- und Berufsarten, und ohne bestimmten Beruf	12,61 „		11,43 „	

Trotzdem der Kanton, und speciell auch dessen landwirtschaftliche Bevölkerung, im allgemeinen als wohlhabend gilt, wurde doch schon seit langem, allerdings bald mehr bald weniger laut, über den Notstand der Landwirtschaft geklagt. Direkte Erhebungen über den Umfang und die Ursache dieser Notlage sind bis in die neueste Zeit hinein nicht gemacht worden, wenn es auch an vereinzelten Anläufen hierzu nicht fehlte. So hat, nach einem im Jahre 1869 von dem damaligen Justizdirektor, Dr. J. J. Treichler, an den Regierungsrat erstatteten Bericht[1]), die Kommission zur Prüfung des obergerichtlichen Rechenschaftsberichtes schon im Jahre 1858 die Aufmerksamkeit des Großen Rates auf die Notwendigkeit einer Statistik des Hypothekarwesens hingelenkt mit den Worten: „Es wäre höchst interessant, die Bewegungen im schuldbrieflichen Verkehr zu kennen, namentlich zu wissen, in welchem Verhältnis die abbezahlten grundversicherten Schulden zu den neu kontrahierten stehen, indem daraus wichtige Schlüsse, insbesondere mit Bezug auf den zu- oder abnehmenden Wohlstand der grundbesitzenden Klassen der Bevölkerung des Kantons gezogen werden könnten!" — Ein dahinzielender Antrag wurde jedoch von dem Großen Rate nicht angenommen, und auch die Erneuerung dieses Antrages im Jahre 1860 blieb erfolglos. Erst im Jahre 1862 erhielt das Obergericht Weisung, über den Schuldbriefverkehr summarisch Bericht zu erstatten. Während ferner bis zum Jahre 1850 der obergerichtliche Rechenschaftsbericht sich auf die Angabe der Zahl der durchgeführten Konkurse, der gerichtlichen Nachlaßverträge und Rehabilitationen beschränkte, wurde von 1850 an mitgeteilt, wie viele Auffälle durchgeführt, wie viele wieder aufgehoben wurden und wie oft sich der Konkurs auf den Nachlaß eines Verstorbenen, oder auf ein neu aufgefundenes Aktivum eines Falliten bezogen habe. Mit der neuen Auffallsordnung vom Jahre 1858 erstreckten sich die Erhebungen weiter auf die Zahl der Auffallsverhandlungen, die gütlich erledigten Bestreitungen der zur Entscheidung an die Gerichte gewiesenen und von denselben erledigten Fälle. Später kamen hierzu eine Tabelle über die Dauer der Konkurse, und endlich die Ermittlungen betr. die Ergebnisse der Liquidationen und betr. die persönlichen Verhältnisse der Konkursiten. Das alles sind wertvolle Anfänge zu einer Statistik der landwirtschaftlichen Konkurse, die allerdings, wenn sie nicht weiter ausgebaut werden, zur Klärung der Frage nach den Ursachen der Notlage nichts oder doch nicht viel beizutragen vermögen.

---

[1]) Bericht an den h. Regierungsrat betr. die Umgestaltung der Statistik der zürcherischen Rechtspflege. Zürich 1869. S. 33.

Obschon, wie gesagt, direkte Nachweise fehlen, kann doch aus verschiedenen Anzeichen geschlossen werden, daß die Klagen über die unbefriedigende Lage des landwirtschaftlichen Gewerbes nicht unbegründet sind.

Zunächst zeigte die Berufsstatistik eine beständige Abnahme der landwirtschafttreibenden Bevölkerung; eine Erscheinung, die man allgemein dem Umstande zuschreibt, daß andere Berufsarten mehr Aussicht auf lohnenden und wohl auch müheloseren Erwerb darbieten als die Landwirtschaft. Nach den Ergebnissen der Volkszählungen betrug nämlich die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung [1])

Im Jahre	1870	104 112	Personen, wovon im Berufe thätig (Anm. 3)	47 371
„	1880	92 988	„ „ „ „ „	42 310
„	1890	91 597	„ „ „ „ „	41 656;

sie verminderte sich also in dem erstgenannten Jahrzehnt um 11 124, oder durchschnittlich jährlich um 1 112 Seelen, in den darauffolgenden 8 Jahren nur noch um 1 391, oder durchschnittlich jährlich um 178 Seelen.

Größer als die hierdurch nachgewiesene absolute, ist die relative Abnahme, denn die Gesamtbevölkerung hat sich von 1870 bis 1888 stark vermehrt. Wenn man die Gruppe der in der Landwirtschaft thätigen Personen in Beziehung zu der Gesamtbevölkerung bringt, so ergibt sich folgendes Bild. Es traf Landwirtschafttreibende auf je 1000 Personen der Gesamtbevölkerung:

im Jahre	1870	367
„ „	1880	294
„ „	1888	272

Daß diese Abnahme nicht nur etwa in der Landwirtschaft mithelfende Personen, also Dienstboten und Taglöhner betraf, geht aus der Thatsache hervor, daß auch die Zahl der viehbesitzenden, also der selbständigen Landwirte, abgenommen hat. Nach den in den Jahren 1866 und 1886 vorgenommenen bezüglichen Erhebungen [2]) ist nämlich die Zahl der Besitzer von Rindvieh innerhalb dieser 20 Jahre um 1138, oder um 5,33% des Bestandes von 1866 zurückgegangen, indem Rindvieh-Besitzer gezählt wurden:

1866	21 332
1876	20 463
1886	20 194

Die Abnahme betraf ausschließlich kleinere Besitzer mit 1 und 2, weniger solche mit 3 und 4 Stück Vieh: im ganzen verschwanden solcher Eigentümer 4333, an deren Stelle 3195 neue Wirtschafter, zumeist mit 5 und 6, oder mit 7—10 Stück Vieh, weniger solche mit 11—20 und nur ganz wenige mit über 20 Stück Vieh traten. Erwähnenswert ist hierbei noch der Umstand, daß, während im Jahrzehnt 1866—1876 nur die Zahl der ganz kleinen Besitzer von 1 und 2 Stücken Vieh abnahm, sich die Abnahme im zweiten Jahrzehnt auch auf die Besitzer von 3 und 4

---

[1]) Die landwirtschaftliche Bevölkerung der Schweiz nach den Ergebnissen der eidgen. Volkszählung vom 1. Dezember 1888. S. 14.

Anm. 3. Die Zahl der im Berufe „thätigen“ Personen wurde für 1870 und 1880 aus den für 1888 gegebenen Daten berechnet, wodurch sie 45,5% von den in der Landwirtschaft „ernährten“ Personen ausmachen.

[2]) Statistische Mitteilungen betr. den Kanton Zürich. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Jahr 1886. I. Heft, S. 95.

Stücken erstreckte, woraus, wie schon H. Greulich [1]) hervorhob, geschlossen werden muß, daß dem harten Existenzkampfe nun auch besser Situierte zum Opfer gefallen sind.

So bedauerlich es ist, daß bäuerliche Besitzer in größerer Zahl, oft nach einer langen Reihe von Jahren voll harter Arbeit und mannigfaltiger Entbehrungen, und unter Verlust ihres ganzen eingebrachten Vermögens, von der väterlichen Scholle und aus dem bisherigen Berufsleben vertrieben werden, so wenig erscheint es gerechtfertigt, die Abnahme auch der in der Landwirtschaft mithelfenden Personen schlechtweg als eine Erscheinung höchst bedenklicher Art zu bezeichnen, wie es vielfach zu geschehen pflegt. Predigt man ja doch schon seit langem die Wünschbarkeit eines vermehrten Betriebes des unter den heutigen Verhältnissen eine höhere Rendite versprechenden, wenig Handarbeitskräfte erfordernden Futterbaues in Verbindung mit Viehhaltung, gegenüber dem vorherrschenden Acker- und speciell dem Getreidebau; und empfiehlt man doch allgemein die weitestgehende Anwendung arbeitsersparender Maschinen, Kulturmaßregeln und Wirtschaftseinrichtungen. Wird aber dieser Forderung allgemein nachgelebt, dann muß eine namhafte Verminderung des Bedarfs an Handarbeit unbedingt eintreten und es entsteht mithin für die entbehrlich gewordenen Arbeitskräfte die Notwendigkeit, anderweitige Beschäftigung zu suchen.

Von welch' großer Tragweite die bereits stattgehabten Verschiebungen in dem Verhältnis der Hauptkulturarten zu einander in der Richtung der Arbeitsersparnis sind, beweisen sehr schön die thatsächlichen Verhältnisse im Kanton Zürich. Es betrug nämlich nach den statistischen Erhebungen die Fläche

	des Matt- u. Weidelandes	des Ackerlandes
im Jahre 1874	56 666 ha	42 282 ha
„ „ 1884	67 658 „	32 086 „
„ „ 1891	70 767 „	28 901 „ ;

das erstere hat also in den 10 Jahren von 1874 bis 1884 um 10 992 ha zu-, das letztere fast genau in derselben Proportion um 10 196 ha abgenommen, während die Zu- resp. Abnahme in der 7jährigen Periode von 1885—1891 sich auf 3 109 bezw. 3 185 ha belief.

Werden nun diese Verschiebungen in den Anbauverhältnissen mit dem Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Beziehung gebracht, so, daß man — was freilich zu nicht ganz genau zutreffenden Zahlen führt, — die Periode 1874/84 mit derjenigen von 1870/80 und die Periode 1885/91 mit derjenigen von 1880/87 (die Periode von 1880/88 um ein Jahr und um das auf dieses eine Jahr entfallende Betreffnis an Bevölkerungsverlust gekürzt) in Parallele setzt, und wird berechnet, welche Ersparnis an Handarbeitskräften durch die Änderungen in der Produktionsrichtung bewirkt wurde, so bekommt man folgendes Bild:

a. Für die Periode von 1874—1884.

		Arbeitstage
Minder-Bedarf an Arbeitstagen wegen der Verminderung des Ackerlandes um	10 196 ha à 150 A.-T.	= 1 529 400
Mehr-Bedarf an Arbeitstagen wegen der Vermehrung des Wieslandes um	10 992 „ à 30 „	= 329 760
	Somit Ersparnis	= 1 199 640

[1]) H. Greulich. Die Notlage der Landwirtschaft und die Mittel zur Besserung. Zürich 1888. S. 8.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf aber der Umstand, daß, zumeist infolge der Vermehrung des Wieslandes, dann aber auch des vermehrten und forcierteren Anbaues von Futter im Felde, sowie der steigenden Verwendung von Handelsfuttermitteln, die Viehstandsstärke ganz bedeutend zugenommen hat. Für den, mit der Periode 1874/84 in Vergleichung zu ziehenden Zeitraum von 1876—1886 läßt sich eine Zunahme um 14 198 Stück auf Rindvieheinheiten reduzierten Viehs, wovon der weitaus überwiegende Teil Tiere des Rindergeschlechts betrifft, nachweisen. Nimmt man an, daß zur Wartung und Pflege dieser Tiere rund 1000 Personen (1 Person auf rund 14 Stück Vieh) zu 330 vollen Arbeitstagen notwendig seien, so reduziert sich die oben berechnete Ersparnis um 1000 × 330 = 330 000 Arbeitstage, und stellt sich somit die wirkliche Ersparnis auf 1 199 640 — 330 000 = 869 640 Arbeitstage, was unter der Annahme von durchschnittlich 300 vollen Arbeitstagen pro Person der Arbeitsleistung von 2999 in der Landwirtschaft thätigen, oder, nach früher gemachten Mitteilungen, einem Bestande von 6371 in der Landwirtschaft ernährten Personen entspricht, für welche jetzt anderweitig Unterkunft und Beschäftigung gesucht werden muß. Stellt man diese, durch die stattgehabten Änderungen in der Betriebsweise der Wirtschaften motivierte Verminderung der Zahl erforderlicher Arbeitskräfte und deren Familienangehörigen dem im Jahrzehnt 1870/80 thatsächlich erfolgten Rückgange um 11 124 Köpfe gegenüber, so wird man allerdings die tiefgreifenden Wirkungen der Krisis der 70er Jahre nicht verkennen können.

b. Für die Periode von 1884—1891.

				Arbeitstage
Minderbedarf an Arbeitstagen wegen der Verminderung des Ackerlandes um	3 185 ha à 150 A.-T.		=	477 750
Mehrbedarf an Arbeitstagen wegen Vermehrung des Wieslandes um	3 109 ha à 30 A.-T.	= 93 270 A.-T.		
Mehrbedarf an Arbeitstagen wegen der Vermehrung des Viehstandes um	7 694 Rindvieh-Einheiten	= 181 500 „	=	274 770
		Mithin beträgt die Ersparnis	=	202 980

entsprechend 677 in der Landwirtschaft thätigen oder 1488 in der Landwirtschaft ernährten Personen, während der Rückgang in den 8 Jahren von 1880—1887 thatsächlich 1391 Seelen betrug. In dieser späteren Periode ist demnach die Verminderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung lediglich in einem, dem Abflusse der entbehrlich gewordenen Arbeitskräfte gleichlaufenden Maße erfolgt.

Nun ist allerdings bekannt, daß die zunehmende Intensität der Betriebsweisen bei allen Kulturarten einen gegen früher bedeutend gesteigerten Handarbeitsaufwand für dieselbe Fläche Landes zur Folge gehabt hat; doch dürfte dieser Mehraufwand mindestens aufgewogen werden durch die stärkere Anwendung arbeitersparender Maschinen und die immer weitere Verbreitung von in dem nämlichen Sinne wirkenden Einrichtungen der baulichen Anlagen, wie beispielsweise des Anbringens von Einfahrten oder von Aufzügen in den Scheunen, der Erstellung von Gülleausläufen u. s. w.

Als ein untrügliches Symptom der unbefriedigenden Lage der Landwirtschaft müssen unzweifelhaft die zahlreichen Fälle bäuerlicher Konkurse angesehen werden. Der zürcherischen Rechtsstatistik[1]) ist zu entnehmen, daß in der 10jährigen Periode von 1875—1884 im ganzen 4949 Konkurse durchgeführt worden

[1]) Statistische Mitteilungen betr. den Kanton Zürich. Jahr 1891. Heft I. Ergebnisse der Rechtsstatistik, S. 93.

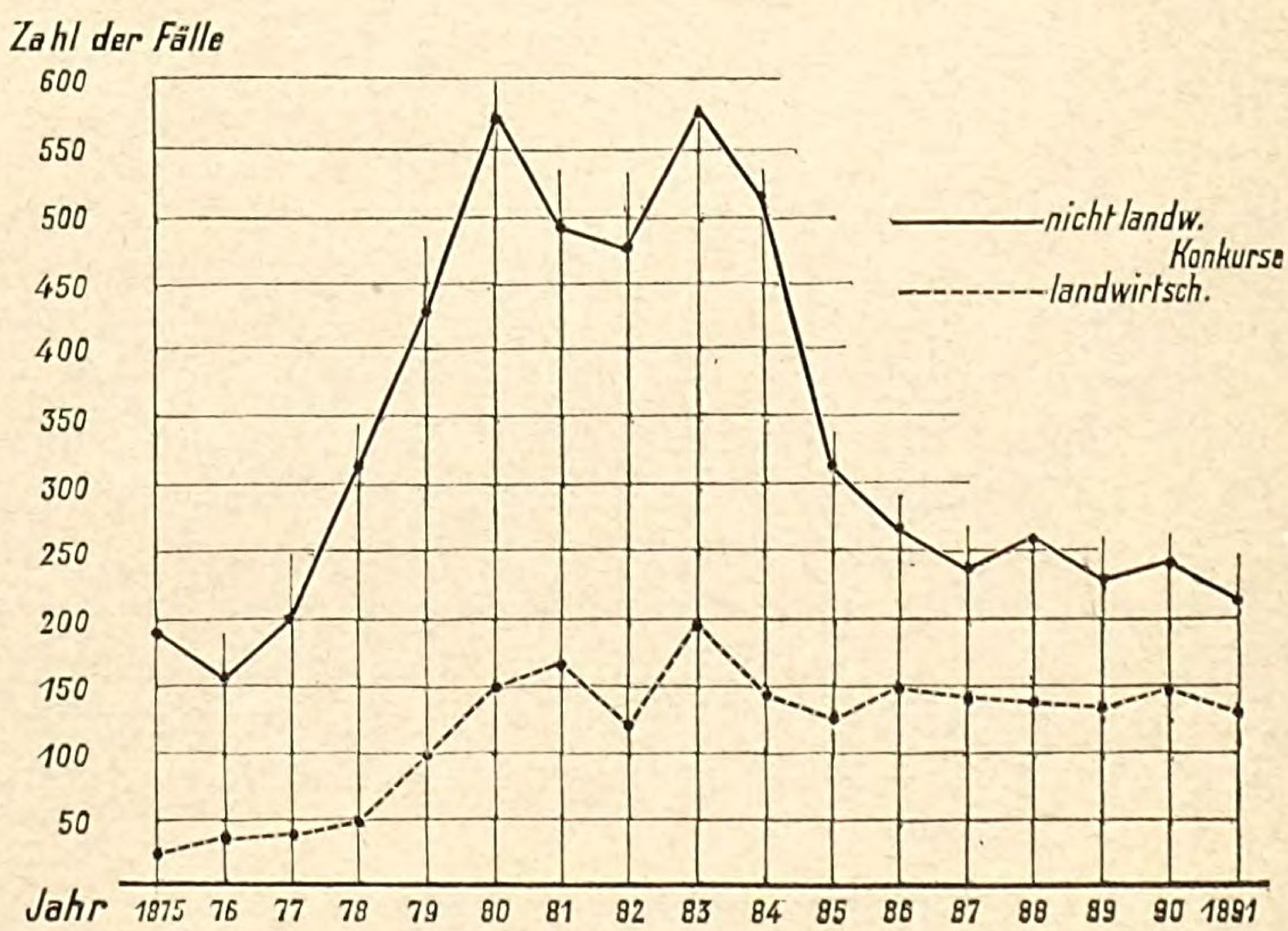
sind, von welchen 1014 oder 20,5 % Landwirte betroffen haben, und daß die siebenjährige Periode von 1885—1891 im ganzen 2675 Konkurse aufweist, wovon 950 oder 35,5 % auf Landwirte entfallen.

Auf die einzelnen Jahrgänge verteilen sich die Konkursfälle folgendermaßen:

	Zahl der auf Nichtlandwirte entfallenden Konkurse	Zahl der auf Landwirte entfallenden Konkurse
1875	187	22
1876	154	32
1877	203	38
1878	309	49
1879	477	98
1880	563	149
1881	491	167
1882	476	121
1883	567	197
1884	508	141
1885	306	127
1886	264	147
1887	228	137
1888	252	136
1889	225	127
1890	237	146
1891	213	130,

entsprechend dem Verlaufe untenstehender Kurven.

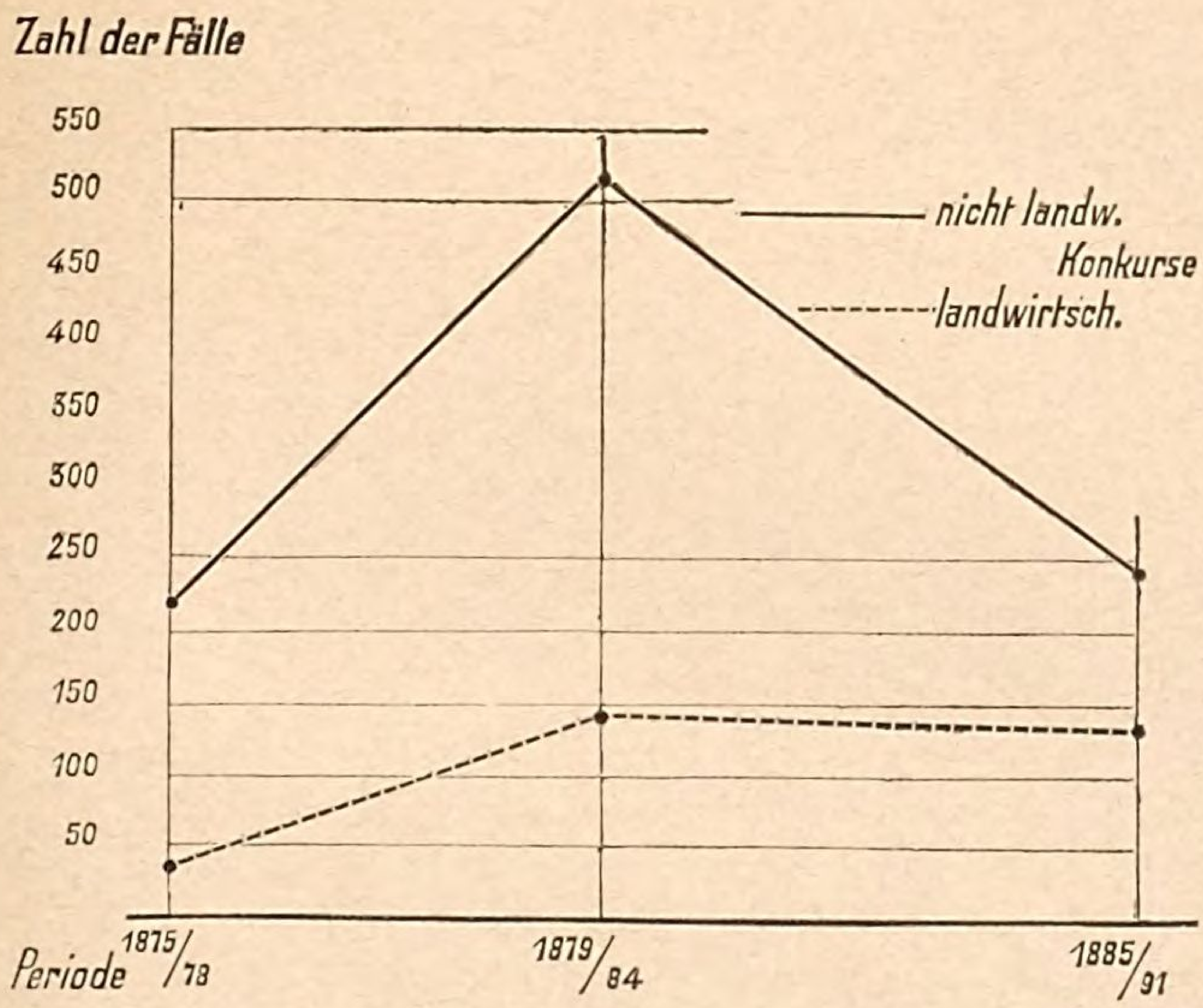
Ein stärkeres Anwachsen der Konkurse ist also erst vom Jahre 1879 an wahrzunehmen, indem in der allerdings nur kurzen Periode von 1875—1878 jährlich durchschnittlich bloß 213 bezw. 35, dagegen in der Periode von 1879—1891 jährlich durchschnittlich 370 bezw. 141 Fälle sich ereigneten. Bemerkenswert ist die übrigens leicht erklärliche Thatsache, daß die Landwirte der Ungunst der Verhältnisse länger zu



widerstehen vermochten, daß sich die Krisis bei ihnen aber auch auf längere Zeit hinaus geltend machte, als bei den Angehörigen der übrigen Berufsarten. Schärfer noch als aus der Vergleichung der umstehend vorgeführten Zahlenreihen tritt dies hervor, wenn die Durchschnittszahlen für die 3 Perioden von 1875 bis 1878, von 1879 bis 1884, von welchem Jahre an ein beträchtlicher Rückgang der nicht landwirtschaftlichen Konkurse zu konstatieren ist, und von 1885 bis 1891 mit einander verglichen werden. Denn diese Durchschnitte stellen sich

für 1875—1878	auf 214,	bezw. 35,	entsprechend	dem	Verhältnis	von	100 : 16
„ 1879—1884	„ 514,	„ 145,	„	„	„	„	100 : 28
„ 1885—1891	„ 246,	„ 136,	„	„	„	„	100 : 55

und es zeigen die ihnen entsprechenden Kurven nachstehenden charakteristischen Verlauf:



Die aus vorstehend angeführten Erscheinungen herzuleitende, durch unausgesetzt in Versammlungen und in der Presse laut werdende Klagen bestärkte Überzeugung von dem Vorhandensein einer wirklichen Notlage in weiteren Kreisen der landwirtschafttreibenden Bevölkerung führte schließlich zu einem energischen Eingreifen der Behörden. Ihren eigentlichen Ursprung verdankt die Aktion einem vom Kantonsrat am 17. März 1891 gutgeheißenen Postulate, durch welches der Regierungsrat eingeladen wurde

„eine Kommission zu ernennen, welche über die Mittel, dem herrschenden Notstand in der Landwirtschaft wirksam unter die Arme zu greifen (!), Untersuchung pflegen und den Staatsbehörden geeignete Vorschläge machen soll“.

Der Regierungsrat überwies die Aufgabe der, der Direktion des Innern beigegebenen ständigen landwirtschaftlichen Kommission, welche sich durch Kooptation auf 21 Mitglieder vermehrte. Diese Vereinigung teilte sich nach stattgehabter Konstituierung in Subkommissionen, die auf Grund von Specialprogrammen je beschränktere Arbeitsgebiete zu behandeln und ihre Berichte und Anträge der Direktion des Inneren zu Handen der Gesamtkommission, in deren Schooß die Schlußdebatten stattfanden, einzureichen hatten. Besondere statistische Erhebungen und umfassendere Studien nach dem Muster der fremdländischen Enqueten wurden nicht veranlaßt, es handelte sich mehr nur um eine gründliche Besprechung verschiedener, vor der Öffentlichkeit schon länger

diskutierter Fragen, von deren richtiger Lösung man sich eine Besserung der Zustände versprechen konnte, im engeren Kreise von Sachverständigen.

Nach dem im Juli 1892 vorgelegten Berichte[1]) hatte sich die Kommission auf folgende Vorschläge bezw. Anträge geeinigt:

I. Entlastung der Landgemeinden im Schul=, Armen= und Straßenwesen, und damit im Zusammenhang stehend Revision der Gesetzgebung betreffend das Steuerwesen für den Kanton und die Gemeinden.

II. Einführung der obligatorischen Viehversicherung und Entschädigung für Viehverlust.

III. u. IV. Verschaffung von Nebenverdienst in rein bäuerlichen Gegenden; gesetzliche Regulierung der Kraftübertragung vermittelst Elektricität, unter Benutzung der öffentlichen Gewässer.

V. Vermehrte Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

VI. Strikte Handhabung der Gesetze betr. die Lebensmittelkontrolle.

VII. Revision der Hypothekar= und Notariatsgesetzgebung im Sinne der Vereinfachung, vermehrter staatlicher Unterstützung der Grundprotokoll = Vereinigungen und Parzellar=Vermessungen.

VIII. Unterstützung der Landwirtschaft, insbesondere des Meliorations= und des Genossenschaftswesens, aus den Reinerträgnissen der Kantonalbank.

IX. Strengere Handhabung der Gantordnung im Sinne der Beseitigung eingerissener Mißbräuche, welche leicht zu Überbietungen führen.

X. Hebung der Bodenkultur durch Erhöhung der staatlichen Subventionen für die Ausführung insbesondere von Ent= und Bewässerungen und von verbesserten Feldeinteilungen.

XI. Förderung der Viehzucht durch Erhöhung der Viehprämien.

XII. Errichtung von staatlichen Sortier= und Lagerräumen für einheimisches Getreide.

Diese Anträge sind einzeln in mehr oder weniger eingehender Weise präcisiert und begründet worden, unter Beifügung von Angaben auch darüber, auf welchem Wege manche der vorgeschlagenen Maßnahmen am besten durchzuführen seien.

Um seinerseits eine möglichst zweckmäßige Erledigung der Angelegenheit herbeizuführen, unterzog der Regierungsrat diesen Bericht, bevor er ihn dem Kantonsrate unterbreitete, erst selbst einer näheren Prüfung und sprach er sich über seine Stellungnahme zu demselben durch Kundgebung vom 3. September 1892 des näheren aus. Indem er seiner Bereitwilligkeit Ausdruck gab, den geäußerten Wünschen thunlichst gerecht zu werden, soweit dies mittlerweile nicht bereits geschehen sei, schloß er sein Exposé mit folgenden Worten:

„Resümierend muß anerkannt werden, daß von den Vorschlägen der Kommission derjenige betreffend obligatorische Viehversicherung am ehesten zu Maßnahmen führen dürfte, welche bald und direkt den wirklich geplagten Landwirten nicht zwar mit Bezug auf ihre gegenwärtige Notlage, aber doch bei vorkommenden Unfällen im Stalle Hilfe bringen können, sofern wenigstens die Ausführung dieser Tendenz gemäß erfolgt.

„Im übrigen haben die Vorschläge der Kommission weit mehr die Hebung der Landwirtschaft im allgemeinen im Auge.

„Insoweit eine Erleichterung durch Erniedrigung der Steuern herbeigeführt werden soll, dürfte wohl die Frage in Erwägung gezogen werden, ob nicht unter vorliegenden

[1]) Bericht der Direktion des Innern über die Verhandlungen der vom Regierungsrat bestellten XXIer Kommission für Hebung des Notstandes der Landwirtschaft.

Verhältnissen eine Herabsetzung der Gebäudeversicherungsbeiträge ins Auge gefaßt werden soll; es könnte damit manchem schuldengeplagten Landwirte Erleichterung verschafft werden.

„Da seit Bestellung der Kommission glücklicherweise das eingetreten ist, was am besten helfen und dem Notstand ein Ende machen kann, nämlich eine günstige Ernte und die wiederauflebende Hoffnung auf weiter folgende bessere Zeiten, so dürfte wohl mit minderer Eile bei Beratung der in Anregung gebrachten Gesetzes-Revision vorgegangen, die Notwendigkeit derselben mit mehr Ruhe geprüft und die Ausarbeitung mit mehr Gründlichkeit vorgenommen werden, als wenn unter dem Drucke eines beunruhigenden Notstandes gearbeitet werden müßte. Der h. Kantonsrat dürfte sein bezügliches Postulat zur Zeit wohl abschreiben, die angekündigten Vorlagen des Regierungsrates gewärtigen und denselben diejenige umsichtige und allseitige Prüfung angedeihen lassen, welche jeder der angekündigten wichtigen Gesetzesentwürfe verdient."

Der Kantonsrat scheint indessen die Ansicht nicht geteilt zu haben, daß die eine, mittlerweile eingetretene, günstige Ernte und die Aussichten auf kommende bessere Zeiten die Quellen des Notstandes bereits abgegraben hätten, denn er überwies nunmehr das regierungsrätliche Exposé nach kurzer Diskussion einer aus 7 Mitgliedern bestehenden Specialkommission zur definitiven Antragstellung und faßte gleichzeitig im Einverständnis mit dieser den Beschluß, die Berichte des Regierungsrates und der XXIer Kommission den landwirtschaftlichen Vereinen und den Bauernbunds-Sektionen zur Ansichtsäußerung zuzustellen, um auch die Stimmung weiterer Kreise kennen zu lernen. Bezügliche Antworten liefen denn auch in größerer Zahl ein, nämlich: Vom Vorstande des kantonalen landwirtschaftlichen Vereins, vom Kantonalvorstande des Bauernbundes, von 6 Bezirksverbänden und 32 Lokalsektionen. Es ist nicht uninteressant, die Stellungnahme dieser Korporationen zu den gemachten Vorschlägen etwas näher zu verfolgen. Der vom 24. Februar 1893 datierte Bericht der VIIer Kommission enthält hierüber einläßliche Mitteilungen, welchen wir auszugsweise nachstehendes entnehmen:

ad I. Die angefragten Korporationen begrüßten diese Anträge allseitig und bezeichneten sie als das Dringlichste, was der Staat zur Erleichterung der Landwirte thun könne; nur wenige Stimmen erhoben sich für eine noch weitergehende Unterstützung der Gemeinden, als sie von der Kommission in Aussicht genommen war. Auch mit der vorgeschlagenen Art und Weise der Deckung der hierdurch gesteigerten Staatsausgaben durch höhere Erbschaftssteuer, Einführung des Aktien- und Obligationenstempels, des Wechselstempels, des Tabakmonopols, der Revision des Staats- und Gemeindesteuer-Gesetzes, zeigte sich die Mehrzahl der Antwortgeber im allgemeinen einverstanden, während allerdings in Detailfragen, beispielsweise hinsichtlich der wesentlichsten Bestimmungen eines neuen Steuergesetzes, die Ansichten ziemlich weit auseinander gingen.

ad II. Wenn auch die allgemeine Einführung der Viehversicherung von allen Seiten als wünschenswert und als wahrscheinlicherweise von sehr wohlthätigen Folgen begleitet bezeichnet wurde, so schien doch die Mehrzahl der Viehbesitzer sich nicht mit dem Obligatorium befreunden zu können. „Diktieren und inspizieren von oben herab ist dem Bauer von Grund aus zuwider" — schrieb der Vorstand des kantonalen Bauernbundes. Sogar die Freunde des Obligatoriums wünschten, es möchte den Gemeinden, Versicherungskreisen und Korporationen so viel als möglich die Freiheit gewahrt werden. Fast allgemein wurden reichlichere Beiträge des Staates bei Viehverlust verlangt und der Überzeugung Ausdruck verliehen, daß, wenn das geschehe, und wenn ferner solche Beiträge nur noch an Assekuranzen verabfolgt würden, die freiwillige Versicherung von selbst immer mehr an Boden gewinnen werde.

ad III. Dieses Postulat wurde selbstverständlich namentlich aus solchen Gegenden lebhaft begrüßt, wo es bisher an genügender Gelegenheit zu lohnendem Nebenverdienst fehlte. Man wünschte Einführung von Hausindustrien oder dann das Einlegen von Früh- und Spätzügen der Eisenbahnen, welche die agrikolen mit den industriellen Gegenden in zweckmäßiger Weise zu verbinden geeignet wären.

ad IV. Von den wenigen Vereinen, welche sich hierüber aussprachen, wünschte der eine Monopolisierung der Wasserkräfte durch den Staat, damit eine geregeltere Benützung und Verteilung der Triebkräfte auf die verschiedenen Gegenden des Landes stattfinde.

ad V. Auch hierüber sind nur sehr wenig Ansichtsäußerungen eingegangen. Gewünscht wurde die Einführung obligatorischer Fortbildungsschulen mit Berücksichtigung der Landwirtschaft, und intensivere Unterstützung aller bezüglichen freien Bestrebungen der Vereine und Genossenschaften.

ad VI. Eine einzige Stimme sprach sich für bessere Handhabung des Lebensmittelpolizeigesetzes durch die Gesundheitsbehörden und für bezügliche Instruktion der letzteren aus.

ad VII. Verlangt wurden: Die Abschaffung der Einzinsereien und die Bereinigung der Grundprotokolle.

ad VIII. Von allen Seiten wurde die Herabsetzung des Zinsfußes auf 3½ oder 3% als wünschenswert bezeichnet. Weniger Anklang dagegen fand die Forderung der Schuldenamortisation. In weiteren Kreisen erhofft man von der Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank, bei welcher der Staat die Verwaltungskosten übernimmt, die Möglichkeit einer Zinsreduktion und Amortisation. — Förderung und Unterstützung des Genossenschaftswesens und der Hagelversicherung wurde wenigstens von einer einflußreichen Stelle gewünscht.

ad IX. Im Interesse der Abstellung schwerer Mißbräuche bei Ganten, namentlich des Umstandes, daß durch reichliche Gratisverabfolgung geistiger Getränke die Teilnehmer zu unvernünftigem Bieten verleitet werden, wurde mehrfach strengere Anwendung der Verordnung und unnachsichtliche Bestrafung fehlbarer Gantbeamtungen verlangt.

ad X. Allseitig befürwortet wurde die Ausrichtung größerer Beiträge an die Durchführung von Meliorationn, und zwar in dem Sinne, daß dieselben auch bei Verbesserungen nur kleiner Parzellen erhältlich sein sollten. — Für den Nutzen rationeller Feldeinteilungen dagegen zeigte sich wenig Verständnis.

ad XI. Hierüber sprach sich die Mehrzahl der angefragten Körperschaften in zum Teil einläßlicher Weise aus. Mehrheitlich wurde für namhafte Erhöhung der Viehprämien plädiert, immerhin in der Meinung, daß wenig bemittelte Gemeinden, Korporationen und Kleinbauern in Zukunft besser berücksichtiget werden sollten durch höhere Prämiierung des weiblichen Zuchtmaterials und der Zuchtfamilien, vermehrte Unterstützung der Viehzuchtgenossenschaften, Vereinigung kleiner, schwer belasteter Genossenschaften zu größeren, Einführung von Gemeinde-Viehprämiierungen. Andrerseits dagegen wollte man von einer Erhöhung der Prämien, die doch nur den „Groß- und Herrenbauern" zu gute kämen, nichts wissen, und überhaupt das Prämiierungsgesetz, „da dieses den Gemeinden nur große Kosten bringt", geradezu aufheben. Jedenfalls aber sollte, nach dem Grundsatz „Wer befiehlt, der zahlt!" — mit dem Rechte des Staates, für die Qualität der Tiere Vorschriften zu machen, auch die Pflicht zur Unterstützung gegenüber dürftigen Gemeinden verbunden werden. Fernere Wünsche waren: Beurteilung der Tiere in erster Linie nach ihrer Leistungsfähigkeit und erst in

zweiter Linie „nach ihrer äußeren Form, Gestalt und Zierlichkeit"; Vereinheitlichung der Grundsätze bei der Beurteilung der Tiere in den verschiedenen Kantonen; vermehrte Rücksichtnahme auf den Abstammungsnachweis; Begünstigung der Rassenviehzucht; Aufhebung des staatlichen Zuchtstierenhandels.

ad XII. Von der relativ geringen Bedeutung des Getreidebaues, namentlich für Handelszwecke, zeugt der Umstand, daß die im Berichte angeregte Prüfung der Frage, ob Sortier- und Lagerräume für einheimisches Getreide zu erstellen seien, in einer einzigen Eingabe berührt worden ist. — Die ebenfalls angeregte Frage betreffend Übernahme des Getreidehandels durch den Staat wurde von keiner Seite bejaht.

Weitere, bei der Aufzählung der Vorschläge der VIIer Kommission nicht speciell erwähnte Postulate betrafen:

XIII. Die Änderung des Erbrechtsgesetzes im Sinne der Wiedereinführung des Sohnsvorteils. Die kurze Zeit seit dem Inkrafttreten des neuen Erbrechts, durch welches der Sohnsvorteil aufgehoben wurde, hat zu der Überzeugung geführt, daß der Landwirtschaft hierdurch schwere Schädigungen erwachsen sind. Gewünscht wurde ein Sohnsvorteil bis auf 1/3 oder sogar 1/2 des Gutswerts; zum mindesten aber sollte bei Erbauskäufen der geringen Rente des Bodens Rechnung getragen werden. Um die Spekulation mit zu Vorzugspreisen übernommenen Gütern zu verhindern, wäre man mit schützenden Bestimmungen, beispielsweise so, daß der Übernehmende verpflichtet würde, die Liegenschaft mindestens 10 Jahre lang selbst zu bewirtschaften (Rückenbesitz), einverstanden.

XIV. Einführung der Kranken- und Unfallversicherung. Dieses Postulat fand wenig Anklang und Interesse. Von einzelnen Seiten wurde das Obligatorium begrüßt, immerhin in der Voraussetzung, daß die Arbeitgeber nur in geringem Maße belastet würden; mehrfach gab sich aber auch große Abneigung gegen das Obligatorium kund.

XV. Volksschulwesen (im Bericht als Punkt XIII mit einer Reihe anderer Vorschläge vereinigt). Nur wenige Vereine hatten sich hierüber geäußert, und zwar die meisten in einem, den derzeitigen Verhältnissen wenig günstigen Sinne. Gerügt wurden insbesondere: Der öftere Wechsel der obligatorischen Lehrmittel, das Anwachsen des Gelehrtenproletariats auf Kosten der agrikolen Bevölkerung, mangelnde Einfachheit und gelehrtes Wesen der Schule; und verlangte man daher geeignete Vorkehrungen zur Beseitigung dieser Mißstände.

Weitere Wünsche, die bei diesem Anlasse aus den Kreisen der angefragten Körperschaften geäußert wurden, sind:

Die Besteuerung des Landes nach dem Ertrags- und nicht nach dem Verkehrswert.

Die Reform der landwirtschaftlichen Statistik im Sinne vermehrter Zuverlässigkeit der Erhebungen.

Vermehrte Einfachheit und Sparsamkeit im Staatshaushalt. Vermeidung luxuriöser Bauten 2c.

Obligatorische staatliche Mobiliarversicherung.

Herabsetzung der Assekuranzsteuer.

Wahl der landwirtschaftlichen Kommission ausschließlich aus Vertretern der Landschaft und durch die landwirtschaftliche Bevölkerung.

Übernahme der Fleischschautaxen durch den Staat; Wegfall der Marktgebühren.

Qualifikation aller Differenzgeschäfte als Spiel und Wette.

Einführung gewerblicher Schiedsgerichte.

Erleichterung der Bevogtigungen durch das Gesetz.

Bessere Pflege des Waldes; strammere Durchführung der Forstgesetze; Deklaration geeigneter Waldgebiete als Schutzwaldungen.

Auf Grund aller dieser, von verschiedenen Seiten gepflogenen Beratungen, stellte die VIIer Kommission eine Reihe von Schlußanträgen, die wir hier, zugleich mit kurzen Angaben darüber, was in Sachen bereits geschehen ist, folgen lassen:

Anträge	Maßnahmen
betreffend	

A. Viehhandel und Viehprämiierung.

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gesetz über den Viehverkehr vom 1. Oktober 1885 in Revision zu ziehen und dabei sowohl eine Erhöhung der Patentgebühren der Viehhändler als auch Maßregeln gegen die Mißbräuche im Viehhandel in Aussicht zu nehmen.	Dies ist inzwischen geschehen und besteht das revidierte Gesetz seit längerer Zeit in Kraft.
2. Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gesetz betr. die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren vom 12. Juni 1881 einer Revision zu unterziehen in dem Sinne, daß a) Der Kredit für Viehprämien auf die Summe von 30 — 40 000 Fr. erhöht werde; b) Kleinere, unbemittelte Zuchtgenossenschaften und Viehbesitzerkorporationen angemessene Berücksichtigung finden; c) Jährliche Prämiierungen nicht bloß der Rinder, sondern auch anderer weiblicher Zuchttiere stattfinden sollen; d) Die Heranbildung reiner Rassen begünstiget werde.	Der Regierungsrat sah sich veranlaßt, diesen und anderen geäußerten Wünschen in der Weise gerecht zu werden, daß er den Entwurf zu einem „Gesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft“ ausarbeitete, dessen zweiter Abschnitt das „Landw. Prämiierungswesen“ überhaupt in entsprechender Weise regelt. Dieser Entwurf soll demnächst dem Kantonsrate unterbreitet werden.

B. Versicherung.

(Ein Gesetz betr. obligatorische Viehversicherung wird vom Regierungsrat ausgearbeitet.)	Dieses Gesetz ist inzwischen dem Volke vorgelegt und von diesem angenommen worden.
3. Der Regierungsrat wird eingeladen, bei den Bundesbehörden die Einführung des Tabakmonopols im Bunde zu befürworten in dem Sinne, daß mittelst der Erträgnisse desselben die Unfall- und Krankenversicherung für selbständige Landwirte und die landwirtschaftlichen Hülfsarbeiter erleichtert werden soll.	Die kantonale Behörde wird erst dann Veranlassung haben, in dem gewünschten Sinne vorstellig zu werden, wenn das Projekt der für die ganze Schweiz einheitlich zu organisierenden Kranken- und Unfallversicherung bestimmtere Gestalt angenommen haben wird.

4. Der Regierungsrat wird eingeladen, beim Bund eine Eingabe zu machen, um eine bessere Organisation der Hagelversicherung in Anregung zu bringen, und ferner zu prüfen, durch welche Mittel bei den zürcherischen Landwirten die Hagelversicherung in umfassenderer Weise Eingang finden könnte.

Diese Angelegenheit ist durch das „Bundesgesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund" für die Eidgenossenschaft definitiv geregelt und wird nach Annahme des schon genannten Entwurfes zu einem entsprechenden kantonalen Gesetz auch für den Kanton Zürich in dem gewünschten Sinne geordnet sein.

C. Bildungswesen.

5. Der Regierungsrat wird eingeladen:

a) bei der Revision des Volksschul-Unterrichtsgesetzes die Errichtung landw. Fortbildungsschulen zu begünstigen und als Programm für diese die landw. Berufsbildung, sowie die Verfassungs- und Gesetzeskunde mit besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft in Aussicht zu nehmen;

b) dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten über die Veranstaltung von Fortbildungskursen für im Amte stehende Lehrer, damit diese zur Erteilung landw. Unterrichts an Fortbildungsschulen befähigt werden;

c) am kantonalen Lehrerseminar unter fachmännischer Leitung einen Musterschulgarten einzurichten, wofür beim Kantonsrat ein angemessener Kredit nachgesucht werden soll;

d) dem Kantonsrat Vorschläge zu machen über die Unterstützung landw. Winterkurse, sowie der Koch- und Haushaltungskurse.

Die bereits fertig ausgearbeiteten, dem Kantonsrat demnächst vorzulegenden Entwürfe eines neuen Volksschulgesetzes und des Gesetzes betr. Förderung der Landwirtschaft, Abschnitt I: Landw. Bildungswesen, suchen allen berechtigten Wünschen thunlichst entgegen zu kommen.

D. Hypothekargesetzgebung; Gantordnung; Sohnsvorteil bei Erbschaften; Wasserrechte.

6. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht bei Revision des Gesetzes betr. das Notariatswesen vom 16. Brachmonat 1839 und des Gesetzes betr. die Einteilung des Kantons in Notariatskreise, die Amtsstellung der Notare und die Notariatsgebühren vom 14. Christmonat 1873 die Errichtung von Gemeindenotariaten in Aussicht zu nehmen sei und ob nicht strengere Vorschriften über die Abschreibung von teilweise abbezahlten Hypothekarschulden erlassen werden sollen.

Der regierungsrätliche Entwurf für ein revidiertes Gesetz betr. das Notariatswesen liegt gegenwärtig dem Obergericht zur Begutachtung vor.

7. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht eine Revision der Gantordnung vom 9. März 1843 vorzunehmen sei.

Eine bezügliche Verordnung ist schon vor längerer Zeit erlassen worden.

8. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht § 854 des privatrechtlichen Gesetzbuches in Revision zu ziehen sei in dem Sinne, daß der ermäßigte Schatzungswert ausschließlich demjenigen beruflich befähigten Sohne oder Tochtermanne zufalle, welcher das zur Verlassenschaft des Eigentümers gehörende Heimwesen wirklich übernimmt.

Dieser Anregung wurde bisher keine Folge gegeben. Insbesondere wohl deshalb, weil das Privatrecht erst vor wenigen Jahren (1887) einer gründlichen Revision unterzogen und neu kodifiziert worden ist.

9. Der Regierungsrat wird eingeladen, den Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung der Wasserkräfte und ihre elektrotechnische Verwertung vorzulegen.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird dem Regierungsrat demnächst den Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Benutzung der Wasserkräfte unterbreiten. Inzwischen werden neue Konzessionen nicht mehr erteilt. Betr. die Frage der elektrischen Kraftübertragung sind umfassende Studien im Gang.

E. Zinsreduktion, Bekämpfung der Bodenverschuldung; Genossenschaftswesen; Meliorationen.

10. Der Kantonsrat und die Kantonalbankverwaltung werden eingeladen, zu untersuchen, ob und in welchem Umfange und unter welchen Verhältnissen des Schuldners eine Herabsetzung des Zinsfußes stattfinden solle.

Die Kantonalbank hat seither den Zinsfuß für Darlehen auf landwirtschaftliche Unterpfänder auf 3¾% herabgesetzt.

11. Die Bankverwaltung wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht die Kantonalbank Heimwesen von Landwirten, welche ökonomisch bedrängt sind, übernehmen soll, wenn die betreffenden Landwirte einen guten Leumund besitzen und von ihnen für die Folge eine gute Bewirtschaftung erwartet werden darf.

Der Bankrat hat diese Frage ablehnend begutachtet und es hat auch die Bankverwaltung ihm zugestimmt.

12. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Vorschläge des Bankrates betr. eine Änderung des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 2. Dezember 1883 (Belehnung von Grundstücken zum Zwecke bleibender Verbesserung; Darlehen an Genossenschaften zu ermäßigtem Zinsfuß; Errichtung eines gemeinnützigen Fonds für hauptsächlich landwirtschaftliche Zwecke) dem Kantonsrat beförderlich in einer Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Diese und andere Fragen sind bereits vorbesprochen worden; und in Wirklichkeit erhalten beispielsweise Genossenschaften, welche nicht um des Erwerbes willen, sondern zum Zwecke der Ausführung von Grundverbesserungen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln und dergl. sich bildeten, schon jetzt Geld zu billigerem Zinsfuß. — Die endgültige Regelung der Materie kann aber erst erfolgen, nachdem die Organisation der projektierten Bundesbank und der Einfluß der letzteren auf den Geschäftsbetrieb des kantonalen Institutes bekannt sein wird.

13. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht die Landwirtschafts-Statistik in Hinsicht auf die Bodenverschuldung und die Bewegung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes erweitert werden könne.

Erhebungen über die Bodenverschuldung sind für die nächste Zeit geplant; dagegen ist auf die Verfolgung der Bewegungen im Grundbesitz vorderhand Verzicht geleistet worden.

14. Der Regierungsrat wird eingeladen, das Flurgesetz vom 26. April 1882 einer Revision zu unterziehen in dem Sinne, daß die Flurbereinigung, Güterzusammenlegung und Katastervermessung durch vermehrte Staatsbeiträge gefördert werden kann.

Was die Behörde in dieser Richtung zu thun in Aussicht genommen hat, findet sich niedergelegt in den Abschnitten III: Bodenverbesserung und IV: Verbesserte Flureinteilung — des Gesetzes-Entwurfes betr. die Förderung der Landwirtschaft.

F. Straßenwesen und Steuergesetzgebung.

(Das Straßengesetz und das Erbschaftssteuergesetz liegen vor dem Kantonsrat. Die Gesetze über den Volksschulunterricht und die Staatsbeiträge für denselben, über Tabaksteuerpatente, über eine Stempelsteuer für Aktien, Obligationen und Wechsel und betreffend die Börsengeschäfte werden vom Regierungsrat vorbereitet.)

Das Straßengesetz und das Erbschaftssteuergesetz sind inzwischen dem Volke vorgelegt, das erstere angenommen, das letztere dagegen verworfen worden.

15. Der Regierungsrat wird eingeladen, den Entwurf eines neuen Gesetzes betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vorzulegen.

Ein bezüglicher Entwurf ist von der Finanzdirektion bereits ausgearbeitet worden und wird in nicht ferner Zeit im Schoße des Regierungsrates besprochen werden.

16. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht zugleich mit der Stempelsteuer für Aktien, Obligationen und Wechsel auch eine solche für Spielkarten eingeführt werden soll.

Ein bezüglicher Gesetzentwurf liegt zur Zeit in den Händen einer kantonsrätlichen Kommission.

Überblickt man die lange Reihe der dem Regierungsrat zugewiesenen Aufträge und vergegenwärtigt man sich, was alles bereits gethan worden ist, um die Wünsche der landwirtschafttreibenden Bevölkerung nach Möglichkeit zu erfüllen, so wird man der Behörde die volle Anerkennung für ihre bisher entwickelte Thätigkeit nicht versagen können. Unstreitig ist sie von dem ernsten Bestreben beseelt, die gesetzlichen Grundlagen für eine wirksame staatliche Förderung des landwirtschaftlichen Gewerbes zu schaffen und Hindernisse zu beseitigen, welche sich der lohnenden Ausübung desselben in den Weg stellen.

Es wird den späteren Erörterungen vorbehalten bleiben, zu zeigen, ob sie sich hierbei durchweg auf dem richtigen, den größten Erfolg verheißenden Boden befindet.

V. Untersuchungen über landwirtschaftliche Konkursfälle im Kanton Zürich.

Die vorliegenden Untersuchungen betreffen 40 Konkursfälle, welche sämtlich vor der im Jahre 1892 erfolgten Einführung des schweizerischen „Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs“ in verschiedenen Gemeinden des Kantons Zürich stattgefunden haben. Der Grund, weshalb nicht Beispiele aus jüngerer Zeit gewählt wurden, liegt darin, daß infolge des nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen gegen früher bedeutend verlangsamten Ganges der Durchführung von Zwangsvollstreckungen bei Inangriffnahme dieser Arbeit nur erst einige wenige Fälle zur Erledigung gelangt waren. Ganz besonders sei noch betont, daß die Beispiele nicht etwa aus einer größeren Zahl von Fällen „ausgesucht“ worden sind, sondern daß in den einzelnen Notariaten jeweils alle in den letztverflossenen Jahrzehnten vorgekommene Konkurse, soweit sie ausschließlich oder doch vorwiegend Landwirtschaft treibende Besitzer betrafen, Berücksichtigung gefunden haben.

Ursprünglich war eine erheblich weitere Ausdehnung der Untersuchungen geplant; es zeigte sich aber bald, daß, so leicht ausführbar und so wenig zeitraubend dieselben bei der Vornahme durch die in Betracht kommenden Behörden zur Zeit der Konkursverhandlungen selbst wären, sie mit mancherlei erschwerenden Umständlichkeiten und großem Zeitaufwande verbunden sind, wenn es sich um eine Rückschau auf entschwundene Perioden und um die Sammlung und Verarbeitung des nötigen Materiales durch eine, den Ereignissen ferner stehende, in die Verhältnisse nicht eingeweihte Person handelt. Trotz der hierdurch bedingten Beschränkung hinsichtlich der Menge der Belegstücke geben wir uns doch der Hoffnung hin, daß diese Studie geeignet sei, die Wünschbarkeit einer umfassenden Vornahme derartiger Untersuchungen überzeugend darzuthun.

Die Erhebungen, welche unter anderem die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Grundbücher und Konkursprotokolle, also auch den Besitz einer entsprechenden regierungsrätlichen Bewilligung zur Voraussetzung hatten, geschahen an Hand nachstehenden, teilweise an das Ruhland'sche Muster sich anlehnenden Fragenschemas:

1. Name und Wohnort des Konkursiten.
2. Zusammensetzung der Familie und Beschäftigung der einzelnen Familienglieder (letzteres, wenn neben Landwirtschaft noch Hausindustrie, Handwerk, Krämerei, Wirtschaft 2c. betrieben wird, oder wenn einzelne Familienglieder ganz oder zeitweise dem Verdienst im Taglohn nachgehen).
3. Geschah die Übernahme des Gutes im Kauf- oder im Erbfall? Und wann?
4. Zu welchem Preis wurde das Gut übernommen oder gekauft?
5. Wie hoch war die Belastung des Gutes unmittelbar nach der Übernahme mit Restkaufschillingen bezw. Erbschaftsgeldern?
6. Wie hat sich diese anfängliche Belastung des Gutes bis zum schließlichen Konkurs verändert und auf welche Ursachen führen sich diese Veränderungen zurück?
7. Wie groß ist das Gut und für welche Kulturarten ist das Land in seinen einzelnen Flächen bestimmt?
8. Sind Veränderungen in diesem Besitzverhältnis und in der kulturellen Benützung während der Wirtschaftsführung eingetreten? In welchem Umfange?
9. Wann brach der Konkurs aus?
10. Welches war der Erlös aus Immobilien und aus der Fahrhabe bei der Gant?
11. Wie stellt sich die Konkursbilanz?
12. Welches waren die Gründe des Konkurses?

Über die Mehrzahl dieser Fragen war in den Notariatskanzleien genügende Auskunft erhältlich, denn dort liegen die Grundbücher, welchen alle, die Größe, Zusammensetzung, den Preis der Güter betreffende Daten, ferner die Angaben bezüglich der bei der Übernahme angezahlten Beträge, der Restkaufsummen, der abbezahlten und der neu kontrahierten Grundschulden zu entnehmen sind. Die Notare führen sodann auch die sog. „Konkurs-Protokolle", enthaltend die Personalien der Konkursiten, die Zusammenstellung der Aktiven und Passiven derselben, die Nachweise betreffend die Verwertung der ersteren und die hieraus zu berechnenden Konkursbilanzen. Endlich spricht sich in ihnen der Notar in der Regel auch über die Gründe aus, welche nach seinen eigenen Beobachtungen, nach den gemeinderätlichen Zeugnissen und nach den Aussagen der Kridaren selbst zum Konkurse geführt haben (Anm. 4).

In nachstehender Tabelle I finden sich zunächst zusammengestellt Angaben über
die Größenverhältnisse der untersuchten Gutsobjekte;
die Verteilung des Landes auf die Kulturarten Ackerland, Wiesland, Reben und Wald, sowie auf Hofraum und Gartenland;
die Zeit der Übernahme und der Zwangsversteigerung der Güter.

Vor allem ist ersichtlich, daß wir es durchweg mit ausgesprochenem Kleinbesitz zu thun haben, sind doch mehr als die Hälfte der Wirtschaften von so geringem Umfange, daß sie eine Familie von zwei erwachsenen Personen nicht voll zu beschäftigen vermögen (Anm. 5). Es entspricht dies den faktischen Verhältnissen des Kantons Zürich, da nach den im Jahre 1886 gemachten Erhebungen [1]) daselbst von den im ganzen 30 793 landwirtschaftlichen Betriebsstellen entfielen auf Güter von

	bis 40 a	40 a bis 1 ha	1—2 ha	2—5 ha	5—10 ha	10—20 ha	über 20 ha
Zahl	5829	3703	4187	10.258	5.611	1075	130
Prozent	18,9	12,1	13,6	33,3	18,2	3,5	0,4

Wie immerhin vielfach das Bestreben herrscht, zur Vergrößerung der Besitztümer nach und nach weiteres Land zu erwerben, geht auch hier aus der Thatsache hervor, daß das ursprünglich vorhanden gewesene Gesamtareal, trotz der ungünstigen Geschäftslage der Wirtschafter, sich um rund 14 % vermehrt hat. Verteilt man aber den Zuwachs von 3505 Aren lediglich auf die 10 in Frage kommenden Besitzer, so stellt er eine Vergrößerung der anfänglich bewirtschafteten Fläche um rund 60 % dar, und bekundet er somit einen recht lebhaften Drang nach Erweiterung des Arbeitsfeldes.

Was sodann die Verteilung des Landes auf die einzelnen Kulturarten anbetrifft, so ist ersichtlich, daß im allgemeinen der Wiesenbau dominiert. Nur in 3 Fällen nimmt derselbe weniger als 1/4 allen Landes in Anspruch; 17 mal ist ihm 1/4—1/2, 16 mal 1/2—3/4 und 4 mal mehr als 3/4 der ganzen Fläche gewidmet. In zweiter Linie folgt der Ackerbau. Er fehlt in 4 Fällen gänzlich, in 15 Fällen beansprucht er weniger als 1/4, in 15 Fällen 1/4—1/2, in 6 Fällen 1/2—3/4 des Gesamtareals. Waldbesitz fehlt 8 mal. Sein Anteil ist selten bedeutend, gewöhnlich

---

Anm. 4. In den meisten Fällen war Verfasser gezwungen, in den Geschäftsräumen der Notariate alle nötigen Daten selbst zu sammeln, was bei den oft zahlreich erfolgten An- und Verkäufen von Grundstücken, den vielen Eintragungen neuer Grundschulden, den öfteren Verweisen auf verschiedenartige Urkunden 2c. 2c. eine sehr zeitraubende Arbeit war.

Anm. 5. Die Erfahrung hat gelehrt, daß in den arbeitsintensiv betriebenen Wirtschaften des schweizerischen Flachlandes auch dann, wenn der Weinbergbesitz räumlich nicht stark hervortritt, eine volle Arbeitskraft auf eine Gutsfläche von höchstens 2 1/2 ha zu rechnen ist.

[1]) Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Jahr 1886. Erstes Heft. S. 129.

Tabelle I.

Laufende Nummer	Die Uebernahme des Gutes erfolgte im Jahre	Größe des Gutes bei der Uebernahme Aren	Verteilung des Landes auf: Ackerland Aren	Ackerland %	Wiesland Aren	Wiesland %	Rebland Aren	Rebland %	Wald Aren	Wald %	Hofraum und Garten Aren	Hofraum und Garten %	Die Zwangsversteigerung des Gutes erfolgte	Größe des Gutes bei der Zwangsversteigerung Aren
1	1877	30	6	20	20	67	—	—	—	—	4	13	1891	30
2	1882	90	—	—	67	74	23	26	—	—	—	—	1891	90
3	1881	95	60	63	6	6	28	29	1	2	—	—	1888	95
4	1881	160	70	44	40	25	40	25	10	6	—	—	1888	160
5	1860	162	64	40	63	39	33	20	2	1	—	—	1889	162
6	1861	176	32	18	83	47	52	30	9	5	—	—	1889	176
7	1889	187	24	14	115	61	13	7	35	18	—	—	1892	187
8	1871	188	120	64	55	29	3	2	8	4	2	1	1890	610
9	1884	200	130	65	26	13	—	—	44	22	—	—	1891	200
10	1859	200	112	56	66	33	12	6	10	5	—	—	1890	482
11	1881	201	52	26	54	27	43	21	46	23	6	3	1891	201
12	1883	217	92	42	104	48	—	—	21	10	—	—	1891	217
13	1871	222	39	17	125	56	24	11	32	15	2	1	1892	222
14	1886	229	—	—	197	86	31	14	1	—	—	—	1891	229
15	1881	250	60	24	140	56	36	14	9	4	5	2	1885	399
16	1889	252	—	—	88	35	54	22	94	37	16	6	1891	552
17	1869	255	81	32	174	68	—	—	—	—	—	—	1886	634
18	1880	256	31	12	115	45	29	11	69	27	12	5	1891	256
19	1860	300	100	33	175	58	25	9	—	—	—	—	1884	300
20	1862	422	—	—	341	81	30	7	46	11	5	1	1883	422

21	1876	436	97	22	265	60	28	7	41	10	5	1	1881	436
22	1877	440	80	18	354	81	6	1	—	—	—	—	1885	440
23	1865	444	122	27	300	68	18	4	—	—	4	1	1886	1440
24	1855	444	80	18	300	68	64	14	—	—	—	—	1887	444
25	1872	520	256	49	201	39	21	4	42	8	—	—	1890	520
26	1862	600	54	9	513	85	23	4	—	—	10	2	1886	901
27	1882	611	341	56	206	34	32	5	20	3	12	2	1889	906
28	1884	650	115	18	475	73	25	4	35	5	—	—	1886	650
29	1879	747	205	28	281	38	55	7	196	26	10	1	1886	747
30	1886	769	422	55	184	24	45	6	98	13	20	2	1892	769
31	1883	780	200	26	500	64	24	3	56	7	—	—	1893	780
32	1878	900	150	16	620	69	23	3	107	12	—	—	1884	900
33	1877	1006	140	14	545	54	181	18	118	12	22	2	1888	1006
34	1881	1095	155	14	650	59	90	8	150	14	50	5	1888	654
35	1860	1121	499	45	548	49	46	4	1	—	27	2	1879	1121
36	1877	1139	556	49	306	27	47	4	219	19	11	1	1892	1171
37	1884	1160	514	44	460	40	16	1	170	15	—	—	1885	1160
38	1882	1260	300	24	840	67	25	2	95	7	—	—	1886	1260
39	1869	1267	478	37	396	31	63	6	330	26	—	—	1879	1616
40	1880	1367	400	29	660	48	—	—	307	23	—	—	1885	1367
Total bezw. Mittel		20 848	6237	29,9	10 658	51,5	1308	6,3	2422	11,6	223	1,1		23 712

macht er nur wenige Prozente aus, indem er 26 mal mehr oder weniger unter ¼ des Areals zurückbleibt und nur 4 mal diese Grenze überschreitet. Und ähnlich verhält es sich mit dem räumlich noch mehr zurücktretenden Rebbau, der 5 mal fehlt, 31 mal weniger als ¼ und nur 4 mal ¼ oder noch etwas mehr der Gutsfläche ausmacht. So verhältnismäßig beschränkt die Zahl unserer Beispiele ist, so läßt sie doch die im Großen beobachtete, bei der geringen Qualität der teueren Lohnarbeit leicht erklärliche Thatsache deutlich erkennen, daß die viel Handarbeit erfordernde Rebkultur in den kleinsten Besitzen relativ am stärksten vertreten ist und mit wachsender Gutsgröße immer mehr zurücktritt. Denn in 20 Wirtschaften von unter 5 ha Größe beträgt der durchschnittliche Anteil an Rebland 14%, in 15 Wirtschaften von über 5 ha Ausdehnung dagegen durchschnittlich nur 5%. Für Hofraum und Garten fehlen in mehr als der Hälfte aller Fälle besondere Angaben. Hieraus darf aber nicht etwa geschlossen werden, daß die betreffenden Gebäude faktisch durchweg ohne „Umgelände" seien. Letzteres kann allerdings ein Teil des bereits aufgeführten Kulturlandes, z. B. Wiese, sein, häufiger indessen mag die Unterlassung der Spezialisierung davon herrühren, daß die in Frage stehenden Flächen dem Umfange nach zu unbedeutend sind, oder daß sie als unveräußerlich zu den Gebäuden gehörige, mit ihnen gekaufte und verkaufte, also nicht besonders auszuscheidende Bestandteile aufgefaßt werden.

Schließlich dürfte auch eine kurze Betrachtung darüber nicht ohne Interesse sein, welche Fristen zwischen der Übernahme der Güter, also dem Beginne selbständiger Unternehmerthätigkeit der Besitzer, und dem Zeitpunkt der Zwangsversteigerungen liegen, die doch gewöhnlich gleichbedeutend sind mit der Vertreibung der Familien von „Haus und Hof". Die einfache Addition dieser Fristen und die Teilung der Summe durch die Anzahl der Fälle ergibt eine durchschnittliche Besitzesdauer von rund 12 Jahren; im einzelnen gestalten sich die Verhältnisse aber folgendermaßen:

Es hielten aus

1—5	Jahre	9	Besitzer;	entsprechend	22,5%	der Gesamtzahl
6—10	„	14	„	„	35,0%	„ „
11—20	„	8	„	„	20,0%	„ „
über 20	„	9	„	„	22,5%	„ „

Diese Zahlen geben zu denken. Ohne schon jetzt auf eine Diskussion der Gründe einzutreten, welche in den verschiedenen Fällen zum Konkurse geführt haben dürften, sei hier doch auf die gewiß höchst bedauerliche Erscheinung hingewiesen, daß zahlreiche Landwirte die Kraft ihrer besten Jahre im Kampfe mit ungünstigen Verhältnissen dieser und jener Art vergeuden können oder müssen, daß sie vielleicht gar nach einem langen Leben voll harter Arbeit und schwerer Entbehrung von ihrem trotzdem lieb gewordenen Heim kraft- und mittellos auf die Straße gestellt werden. Der Kleinbauer, der 20, 25, 30 Jahre lang seinen Besitzstand unter ungünstigen Verhältnissen behauptet, wird selten ein Müssiggänger, ein Verschwender oder Lump sein.

Tabelle II (siehe S. 38 und 39) weist nach:

1. Die bei der Übernahme gezahlten Preise
   a) für die Güter im Ganzen
   b) „ „ Gebäude allein
   c) „ das Land allein
   d) „ „ „ ohne Gebäude pro ha
2. Die Ertragswerte des Landes pro ha zur Zeit der Übernahme.

3. Die bei der Zwangsverwertung erzielten Landpreise pro ha.
4. Die Ertragswerte des Landes pro ha für diesen Zeitpunkt.
5. Das jeweilige Verhältnis zwischen Verkehrspreisen und Ertragswerten.

Beim Durchgehen der Zahlen in Spalte 5 fällt auf, wie die Preise des nackten Grund und Bodens innerhalb sehr weiter Grenzen, von 1089 bis 15000 Fr. pro ha schwanken. Ursachen dieser Verschiedenheiten sind, abgesehen von dem Einflusse der wechselnden Anteile, mit welchen die einzelnen Kulturarten an der Gesamtfläche participieren, die ungleichen Fruchtbarkeitsgrade der Böden, ganz besonders aber die günstigeren oder weniger günstigen Absatzgelegenheiten für landwirtschaftliche Produkte, wozu sich in der Regel noch die vermehrte oder verminderte Gelegenheit zu lohnendem Nebenverdienste gesellt. In der Nähe größerer Städte und Ortschaften machte sich ferner in mehreren Fällen die Spekulationssucht deutlich geltend. Es wurden da nicht selten den Wert des Landes mehrfach übersteigende Preise gezahlt, in der Voraussicht, den gesamten Grundbesitz oder Teile desselben als Bauterrain mit hohem Gewinn wieder veräußern zu können. Sehr anschaulich treten diese Verhältnisse auch in den die Verkehrswerte des landwirtschaftlich benutzten Bodens betreffenden Zusammenstellungen des zürcherischen statistischen Bureaus[1]) zu Tage, aus welchen ersichtlich ist, daß die Städte Zürich, Winterthur und Schaffhausen von einer Zone ausnahmsweise hoher Güterpreise umschlossen sind, die nach der Peripherie zu mehr und mehr abnehmen. Während nämlich für den ganzen Kanton der durchschnittliche Verkehrswert von 1 ha Ackerland 2677 Franken, von 1 ha Wiesland 3000 Franken beträgt, sinkt er in den weniger günstig gelegenen Gebieten für ersteres auf 2000 bis 1000 Fr., für letzteres auf 2000—1400 Fr. herab, um in unmittelbarer Stadtnähe auf 7000—7600 Fr. bezw. auf 7000—9000 Fr. zu steigen; wobei diese Zahlen selbstverständlich keine Minima und Maxima für einzelne Fälle bedeuten, sondern *Durchschnitte* für je größere, zum mindesten eine politische Gemeinde umfassende Kantonsteile sind. Endlich ist nicht außer acht zu lassen, daß die Erwerbung der Objekte zu verschiedenen Zeiten stattgefunden hat, in deren Verlauf, den Schwankungen der Grundrente und des Zinsfußes entsprechend, bald höhere, bald weniger hohe Landpreise gezahlt worden sind.

Die Untersuchung über das Verhältnis zwischen dem Land- und dem Gebäudekapital bestätigt auch für unsere Fälle die bekannte Thatsache, daß im Kleinbetriebe das letztere gegenüber dem ersteren in der Regel sehr hoch zu sein pflegt. Der Tabelle II ist nämlich zu entnehmen, daß das Gebäudekapital von dem Landgutkapital ausmacht (Anm. 6):

15—20 %	in 3 Fällen,	d. i. in	7½ %	aller Fälle.
20—25 %	„ 6 „	„ „	15 %	
25—30 %	„ 3 „	„ „	7½ %	
über 30 %	„ 28 „	„ „	70 %	

Wenn die Gebäude in allen unseren Fällen lediglich landwirtschaftlichen Zwecken dienen würden, so wäre hiernach das Verhältnis zwischen Bauten- und Landkapital

---

[1]) Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Jahr 1892. Erstes Heft Landw. Statistik, I. Hälfte, Bodenwertstatistik S. 107 und Karten I und II.

Anm. 6. Nach v. d. Goltz in „Handbuch der gesamten Landwirtschaft" I. Bd., S. 185, bedeuten 15—20 % ein geringes, 20—25 % ein mittelgroßes, 25—30 % ein hohes Gebäudekapital, wobei sich diese Ansätze nicht auf den Neubauwert, sondern auf den gegenwärtigen Wert der Gebäude beziehen.

Tabelle II.

Laufende Nummer	Bei der Übernahme gezahlte Preise für das Gut im Ganzen Fr.	die Gebäude Fr.	das Land Fr.	das Land pro ha Fr.	Ertragswert des Landes pro ha bei der Übernahme Fr.	Das Verhältnis zwischen Verkehrs- und Ertragswert ist wie 100 zu	Bei der Zwangsversteigerung erzielte Preise pro ha Land Fr.	Ertragswert des Landes pro ha bei der Zwangsversteigerung Fr.	Das Verhältnis zwischen Verkehrs- und Ertragswert ist wie 100 zu
1	4450	2500	1950	6500	3130	48,2	3967	1800	45,4
2	26000	12500	13500	15000	3570	23,8	10556	3000	28,4
3	3160	2000	1100	1158	1290	111,4	2841	1000	35,2
4	6000	2500	3500	2187	1290	59,0	2594	1000	38,6
5	12450	2450	10000	6173	3260	53,7	6800	2400	35,3
6	10300	6700	3600	2045	1970	96,3	2642	1500	56,8
7	8700	4000	4700	2513	1790	71,2	2192	1800	82,1
8	5400	2000	3400	1800	1650	91,7	1250	900	72,0
9	6000	1000	5000	2500	1640	65,6	2290	1500	65,5
10	5500	1000	4500	2250	2180	96,9	2328	1500	64,4
11	14000	2900	11100	5522	3070	55,6	4507	2400	53,3
12	8000	3500	4500	2074	1770	85,3	1544	1500	97,2
13	7700	2700	5000	2252	1680	74,6	1577	1000	63,4
14	9400	4700	4700	2052	1800	87,7	1703	1800	105,7
15	16600	8200	8400	3360	2360	67,3	4130	1800	43,6
16	8000	2500	5500	2183	1810	82,9	3904	1800	46,1
17	34500	13000	21500	8431	2690	31,9	5898	1500	25,4
18	20450	10000	10450	4082	3290	80,6	4133	2410	58,1
19	18050	5000	13050	4350	2370	54,5	3750	1800	47,6
20	66100	34800	31300	7417	2740	36,9	4404	2200	50,0

21	23400	9700	13700	3142	2380	75,7	3659	1800	49,2
22	18600	8000	10600	2409	2100	87,2	1901	1200	63,1
23	33000	15000	18000	4054	2890	71,3	2139	1800	84,2
24	18700	9000	9700	2185	1940	88,8	1788	1600	89,5
25	15500	4000	11500	2212	2030	91,8	2183	1200	55,0
26	35500	6600	28900	4817	2980	61,9	5816	2000	34,4
27	21000	11500	9500	1555	1280	82,3	1915	1200	62,7
28	27800	6000	21800	3354	2170	64,7	2869	2000	69,7
29	32450	15000	17450	2336	1820	77,9	2102	1400	66,6
30	22300	4000	18300	2380	1480	62,2	1573	1500	95,4
31	18800	6200	12600	1615	1430	88,5	1005	1200	119,4
32	16300	5500	10800	1200	1350	112,5	1367	900	65,8
33	100000	30000	70000	6958	3750	53,9	4687	2400	51,2
34	110000	41800	68200	6228	3170	50,9	12699	2400	18,9
35	52000	12800	39200	3497	1900	54,3	3524	2000	56,8
36	20000	5000	15000	1317	1580	120,0	1529	900	58,9
37	50300	12500	37800	3276	2210	67,5	3448	2000	58,0
38	36400	9500	26900	2135	1920	89,9	2087	1500	71,9
39	81400	32300	49100	3875	1650	43,6	3600	1500	41,7
40	73500	25000	48500	3548	2710	76,4	3153	1800	57,1
Total bezw. Mittel:	1097650	393350	704300	3649	2202	60,3	3402	1673	49,2

fast durchweg als ein sehr ungünstiges zu bezeichnen. Nun ist aber zu erwähnen, daß die Gebäude oft auch zur Ausübung verschiedener Hausindustrien und anderweitiger Nebenbeschäftigungen, wie Müllerei, Sägerei, Ziegelei, Weberei rc. dienen, und daß fast überall in den Dörfern — Hofbesitz kommt hier nirgends in Betracht, — vom Besitzer selbst unbenützt bleibende Räume verhältnismäßig leicht, allerdings gegen nur mäßige Entschädigung, vermietet werden können. Der Einfachheit wegen und weil bestimmteres hierüber nur ganz vereinzelt in Erfahrung zu bringen war, wurde angenommen, daß in unseren Fällen das höhere oder geringere Gebäudekapital einen nennenswerten Einfluß auf die Höhe der Gutsrente nicht ausgeübt habe.

Für die Zwecke dieser Untersuchung lag es nahe, überall die Ertragswerte des Bodens zu ermitteln und sie mit den wirklich gezahlten Preisen, den Verkehrswerten, zu vergleichen. Denn hieraus mußte sich ergeben, inwieweit die oft gehörte Behauptung, daß gerade die kleinen Besitztümer, entsprechend der starken Nachfrage, in der Regel zu teuer gekauft werden, zutreffend ist, und welchen Einfluß zu teuere Käufe auf den Geschäftsgang ausüben. Da indessen im Kanton Zürich die wichtigsten Voraussetzungen für die Ertragswertberechnung, die Parzellarvermessung und die Bonitierung des Bodens fehlen, konnte die direkte Feststellung der Ertragswerte nur in einigen wenigen Fällen durchgeführt werden, und mußten wir uns im übrigen damit begnügen, die Landwerte nach stattgehabter Lokal-Besichtigung und Konsultierung ortskundiger Männer schätzungsweise zu ermitteln. Selbstverständlich durften aber diese, für die Gegenwart geltenden Werte nicht ohne weiteres mit den in früheren Perioden gezahlten Verkehrspreisen in Beziehung gebracht werden, weil die letzteren mittlerweile sich sehr bedeutend geändert hatten, sie mußten vielmehr auf die Zeit der jeweiligen Übernahme der Güter zurückgeführt werden. Leider standen für diese Umrechnungen in keinem einzigen Fall specielle Anhaltspunkte zur Verfügung, so daß ein Urteil nur auf Grundlage der Verfolgung der allgemeinen Preisbewegungen sich gewinnen ließ. Wir geben die betreffenden Zahlen daher mit allem Vorbehalte, obschon sie nach unserer Überzeugung, trotz allen, dem von uns eingeschlagenen Rechnungsverfahren etwa anhaftenden Mängeln, einen weit besser zutreffenden Maßstab für den Wert, also auch für den Ertrag der Objekte darstellen, als dies die erlegten Kaufpreise thun. Um übrigens die Objektivität möglichst zu wahren, und um Gelegenheit zu lehrreichen Vergleichungen zu geben, sind alle nachfolgenden Berechnungen nicht nur auf die Ertrags- sondern auch auf die Verkehrswerte bezogen worden.

Über die Bewegungen der Güterpreise im Kanton Zürich hat C. K. Müller, seinerzeit Chef des kantonalen statistischen Bureaus, folgende Angaben veröffentlicht:[1])

Es betrugen die Durchschnittspreise pro ha für

	Rebland	Ackerland	Wiesland
1801 bis 1810	6383 Fr.	2074 Fr.	2540 Fr.
1811 „ 1820	7076 „	2618 „	2951 „
1821 „ 1830	6374 „	2472 „	2880 „
1831 „ 1840	6431 „	2843 „	2976 „
1841 „ 1850	7104 „	3204 „	3259 „
1851 „ 1860	7889 „	3926 „	3910 „
1861 „ 1870	11360 „	4769 „	4670 „

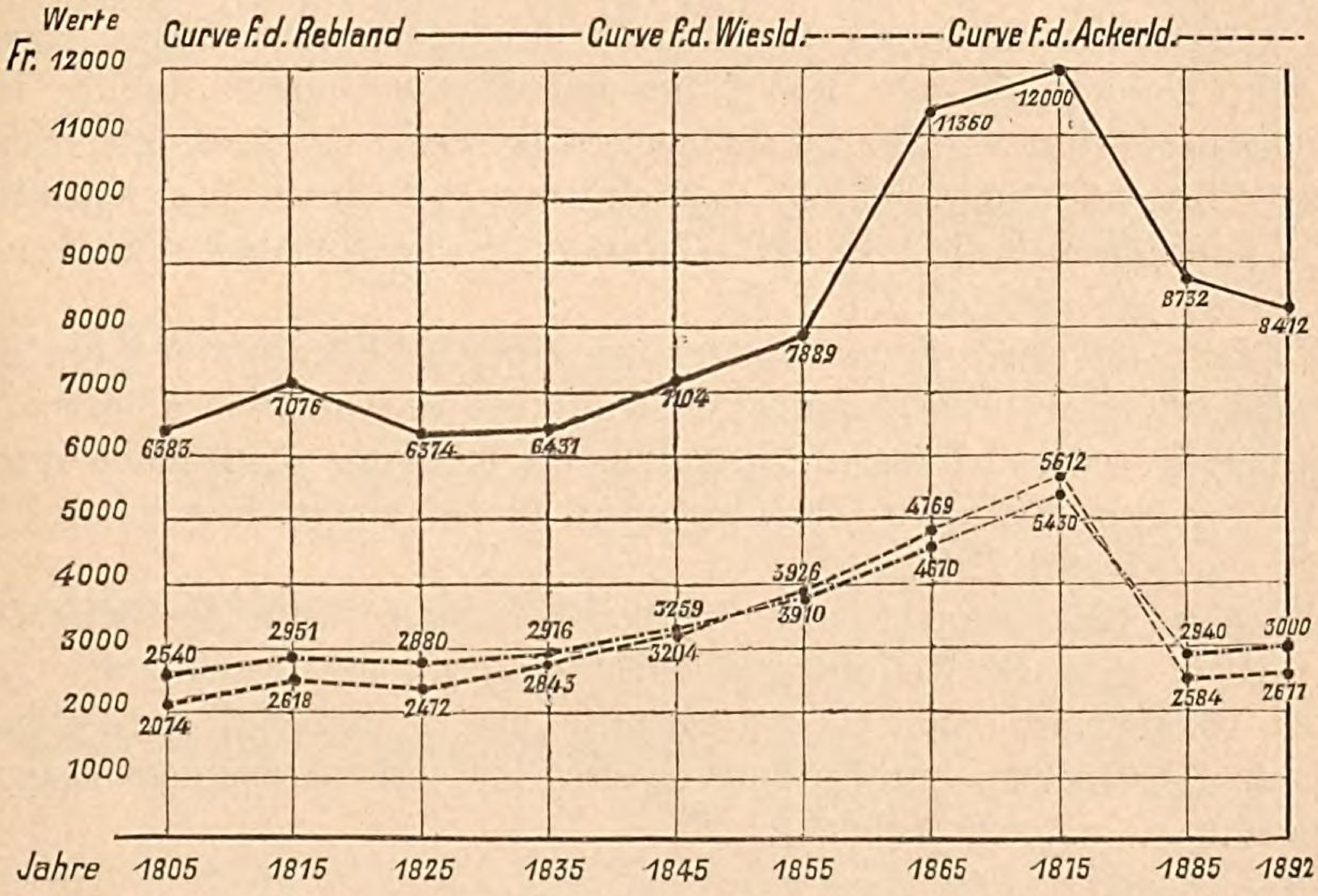
[1]) C. K. Müller: Beiträge zur Geschichte der Güterpreise im Kanton Zürich (Separat-Abdruck aus dem 2. Quartal-Heft der „Zeitschrift für schweizer. Statistik“ 1874, S. 44 u. 45).

während neuere Erhebungen[1]) ergaben

für 1885	8732 Fr.	2584 Fr.	2940 Fr.
„ 1892	8412 „	2677 „	3000 „

Bemerkenswert ist die Thatsache, daß der gegenwärtige Verkehrspreis des Acker- und Wieslandes dem schon vor 70 und 80 Jahren gezahlten entspricht. Zwischen diese beiden Zeitpunkte hinein fällt allerdings eine, von den vierzigern bis in die siebenziger Jahre dauernde, erst langsamer, dann rascher verlaufende Preissteigerung, der etwa von der Mitte der siebenziger Jahre an ein rapider Preissturz folgte.

Den Verlauf der Schwankungen zeigen untenstehende Kurven, bei welchen die Mittelzahlen je auf das fünfte Jahr der betreffenden Dekade bezogen sind. Die Lücke zwischen 1865 und 1885, für welche keinerlei offizielle statistische Angaben erhältlich waren, sind in der Weise ausgefüllt worden, daß bei Acker- und Wiesland für die Dekade 1865 bis 1875 ein gleichmäßiges Steigen wie in der unmittelbar vorangegangenen Periode angenommen wurde. Beim Reblande dagegen durfte dies aus dem Grunde nicht geschehen, weil hier die Erträge, und damit auch die Landwerte, viel bedeutenderen Schwankungen innerhalb kürzerer Zeiträume unterworfen sind. Es blieb uns da nichts anderes übrig, als uns an eine Anzahl größerer Rebbesitzer (Private, Stiftungen, Gemeinden) in den verschiedenen Weinlagen des Kantons zu wenden, von welchen in Erfahrung zu bringen war, daß sie regelmäßige Erhebungen über die



Weinerträge und die Weinpreise machen, um auf Grund der von ihnen erhaltenen Notierungen die Mittelzahl für 1875 zu finden. Die betreffenden Daten sind: Für Rebland 12 000 Fr., für Ackerland 5 612 Fr., für Wiesland 5 430 Fr.

Nun darf wohl als selbstverständlich angenommen werden, daß die Verkehrspreise allgemein und für mehr als bloß ganz vorübergehende Dauer nur dann steigen und fallen, wenn vorher die Ertragswerte aus irgend welchen Gründen die nämlichen Schwankungen gezeigt haben. So sieht man die Güterpreise jeweils auf der ganzen Linie in raschem Aufwärtsstreben begriffen in Perioden steigender Grundrente, oder bei

[1]) Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Jahr 1892. Erstes Heft. Landw. Statistik. I. Hälfte. Bodenwert-Statistik, S. 107.

gleich bleibender Grundrente in Zeiten sinkenden Zinsfußes; während umgekehrt die fallende Grundrente oder der steigende Zinsfuß einen Rückgang der Preise bewirken. Weniger motiviert, und nur durch den weitgehenden ökonomischen Optimismus der Bauern erklärlich, ist die Gepflogenheit, schon bei der Aufeinanderfolge weniger sog. „guter" Jahre, die doch regelmäßig von mageren Jahren gefolgt sind, höhere Landpreise anzulegen. Bekannt ist ferner, daß die Verkehrswerte im allgemeinen immer beträchtlich höher sind als die Ertragswerte. In welchem besonderen Verhältnis aber diese beiden Größen in unseren Fällen im Laufe der Zeit jeweils zu einander stunden, ließ sich exakt nicht ermitteln und mußten wir uns daher bei den nachfolgenden Berechnungen zum Teil mit nur annäherungsweise richtigen Voraussetzungen begnügen.

Zur Feststellung des wahrscheinlichen Verhältnisses zwischen Verkehrs- und Ertragswert der Liegenschaften dienten nachstehende Angaben:

1. Die Vertreter des zürcherischen Bauernbundes behaupten auf Grund vielfacher Erfahrungen, daß der Ertragswert der Landgüter nur 50—65% des Verkehrswertes derselben betrage.[1])

2. Im Kanton Nidwalden wird bei den amtlichen Güterschätzungen „in den Fällen, wo der Bauer eine Ertragsrechnung absolut nicht liefern kann", der mittlere Verkehrswert festgestellt und 1/3 davon abgestrichen.

3. Im Kanton Solothurn konstruiert man den Steuerfaktor aus der Katasterschatzung in der Weise, daß 70% der Katastersumme angenommen werden.

4. H. Abt hat auf Grund thatsächlicher Verhältnisse zahlenmäßig nachgewiesen, daß in dem ähnliche Zustände wie Zürich aufweisenden Kanton Aargau in 4 als Beispiele herausgegriffenen Fällen der Ertragswert der Güter von deren Steuerschatzungs- (Verkehrs-) Wert ausmachte, bei der Kapitalisierung des Reinertrags unter Annahme einer 3½ prozentigen Rente: 30, 43, 47 und 50%, bei Annahme einer 3 prozentigen Rente: 35, 40, 51 und 58%[2]).

Es scheint uns hiernach die Anwendung eines Verhältnisses zwischen Verkehrs- und Ertragswert wie 100 : 60 genügend begründet zu sein und glauben wir auch nicht fehlzugehen, wenn wir dieses Verhältnis für die ganze in Betracht fallende Periode von der Zeit der ersten Gutsübernahme an bis zu der letzterfolgten Zwangsverwertung unverändert beibehalten.

Mit Hülfe dieser Annahme, der für die Gegenwart ermittelten Ertragswerte in den Einzelfällen und der Verkehrswert-Notierungen zu den verschiedenen Zeiten im kantonalen Durchschnitt, sind die Ertragswerte des Landes auf den Zeitpunkt der jeweiligen Gutsübernahme zurückgeführt worden in einem Rechnungsumgange, über den Anmerkung 7 näheren Aufschluß gibt.

---

[1]) Schweizer. landw. Centralblatt, Jahrg. 1894, Nr. 52, S. 205.

[2]) H. Abt: Der Reinertrag der Landwirtschaft, die Grundsteuerschatzung, Hypothekar- und Erbrechtsgesetzgebung, S. 21 ff.

Anm. 7. Beispiel für die Zurückführung des Ertragswerts auf die Zeit der Gutsübernahme.

Voraussetzungen: Gutsübernahme 1877. Konkurs 1891. Verhältnis zwischen Verkehrs- und Ertragswert des Landes wie 100 : 60.

Gesucht wird: Der Ertragswert des Landes pro ha im Einzelfall im Jahre 1877 e_{77}.

Bekannt sind: 1. Der Ertragswert pro ha im Einzelfall 1891: e_{91}. 2. Die Verkehrswerte im kantonalen Durchschnitt in Mittelzahlen für Acker-, Wies- und Rebland für die je zehnjährigen Perioden von 1805—1885, sowie für 1892, wovon immer die 2 nächstliegenden für die Berechnung der auf die zwischenliegenden Jahre entfallenden Zahlen benützt werden: V_{05}, V_{15}, V_{25}, V_{35}.

Die Zahlen (siehe Tabelle II, S. 38 und 39) lehren, daß das Land mit Ausnahme ganz weniger Fälle viel zu teuer bezahlt wurde, und zwar durchschnittlich fast genau in dem Maße, wie es bei den Berechnungen vorausgesetzt worden ist. Denn das durchschnittliche Verhältnis zwischen Verkehrs- und Ertragswert ist für die Zeit der Gutsübernahmen für sämtliche 40 Fälle wie 100 : 60,4, und selbst dann, wenn die 8, in Stadtnähe befindlichen Objekte unberücksichtigt bleiben, immer noch wie 100 : 68,1. Nimmt man an, daß alle Abweichungen um 10% nach oben und unten innerhalb der, bei Berechnungen vorliegender Art unvermeidlichen Fehlergrenze liegen, so ergibt sich, daß das Land bei der Übernahme der Güter nur in 3 Fällen billig, d. h. unter dem Verkehrswerte, in bloß 4 weiteren Fällen zum wirklichen Werte, in 33 Fällen dagegen um zu hohe Preise erworben worden ist. Die stärksten Überzahlungen ereigneten sich selbstverständlich in der näheren Umgebung der Städte, wie sich denn für die betreffenden Fälle in der That ein Verhältnis zwischen Verkehrs- und Ertragswert von 100 : 46,0 herausstellt, und der schlimmste Fall gar ein Verhältnis von 100 : 23,8 aufweist, woraus folgt, daß hier das Land mit dem mehr als vierfachen seines wirklichen Wertes bezahlt wurde.

Nicht uninteressant ist die Probe darauf, inwieweit die gemachten schlimmen Erfahrungen sich geeignet erwiesen, spätere Käufer der gleichen Liegenschaften zu witzigen, d. h. sie zur Anlage niedrigerer Kaufpreise, welche mit den Ertragswerten in besserer Übereinstimmung stehen, zu veranlaßen. Ein Blick auf Tabelle II lehrt, daß die Verhältnisse noch wesentlich ungünstigere geworden sind, indem Verkehrs- und

---

Zu berechnen sind: 3. Der Verkehrswert im kantonalen Durchschnitt für 1891:

$$V_{91} = V_{92} - \left(\frac{V_{92} - V_{85}}{7} \times 1\right)$$

4. Der Verkehrswert im kantonalen Durchschnitt für 1877:

$$V_{77} = V_{75} - \left(\frac{V_{75} - V_{85}}{10} \times 2\right)$$

5. Der Verkehrswert im Einzelfall für 1891:

$$v_{91} = e_{91} \times \frac{100}{60} = e_{91} \times 1{,}666^{\cdots}$$

6. Der Verkehrswert im Einzelfall für 1877:

$$v_{77} = \frac{V_{77}}{V_{91}} \times v_{91}$$

7. Der Ertragswert im Einzelfall für 1877:

$$e_{77} = v_{77} \times \frac{60}{100} = v_{77} \times 0{,}6$$

Bei diesen Berechnungen mußte begreiflicherweise das Verhältnis berücksichtigt werden, in welchem in jedem einzelnen Falle die Kulturarten an der Gesamt-Gutsfläche beteiligt sind. Um das Verfahren nicht allzusehr zu komplizieren, wurde überall der Wert des Waldes und derjenige des Gartenlandes als gleichbleibend angenommen, was speciell beim Wald um so eher geschehen durfte, als es sich doch zumeist um erwachsenen Mittelwald, oder um sog. „Holzteile“ und „Holzgerechtigkeiten“, d. h. um nicht ausgeschiedene Anteile an Gemeinde- oder Korporationswaldungen handelt, welche einen, im Verlaufe der Jahre im allgemeinen ziemlich gleichbleibenden Nutzen abzuwerfen pflegen.

Wie sich hiernach der zahlenmäßige Nachweis in einem bestimmten Falle gestaltet, sei an Fall Nr. 1 gezeigt:

Voraussetzungen: Gutsübernahme 1877. Konkurs 1891.

Von der Gutsfläche sind 20% Ackerland, 67% Wiesland.

Gegeben ist nur:

a) Der Ertragswert des Landes pro ha im Einzelfall für 1891: e_{91}, geschätzt zu 1800 Fr.

Zu berechnen sind:

Ertragswert sich stellten: Im Durchschnitt aller 40 Fälle auf 100 : 49,2; im Durchschnitt der 32 Fälle des platten Landes auf 100 : 55,9; für die 8 in Stadtnähe liegenden Objekte auf 100 : 37,3; und für den schlimmsten Fall auf 100 : 18,9. Bei den Konkursganten fand die Erwerbung des Landes nur in einem Fall zu einem billigen, unter dem Ertragswerte stehenden Preis statt; 3 mal wurde das Land zu dem wirklichen; 36 mal, d. h. in 90 % aller Fälle zu einem zu teueren Preise gekauft. Nimmt man wiederum an, daß wegen der Unmöglichkeit einer ganz genauen Ertragswertsberechnung alle Abweichungen nach oben und unten bis zu dem Betrage von 10 % unberücksichtigt bleiben dürfen, so ergibt sich, daß die Thatsache des ökonomischen Zusammenbruches der Wirtschaften überhaupt nur in 7 Fällen die gewünschte Wirkung — namhafte Reduktion der Bodenpreise — gehabt hat. In 12 Fällen blieben die Preise ungefähr gleich, während sie in 21 Fällen noch höher gestiegen sind. Von den letzteren betreffen 4 solche Güter, welche im Bereiche von Landerwerbungen zu spekulativen Zwecken liegen; sie bedeuten den Beginn einer, nun schon seit mehr als einem Jahrzehnt dauernden, erst in geringem, dann in immer stärkerem Maße sich geltend machenden Spekulationssucht, die gegenwärtig wohl bei den horrenten Preisen von 100 000, 200 000, 300 000 und mehr Franken pro Hektare landwirtschaftlich benutzten Bodens, welcher oft für viele Jahre hinaus noch unbebaut bleibt, ihren Höhepunkt erreicht haben dürfte. Der Grund, weshalb auch in rein bäuerlichen Gegenden die Landpreise im Verhältnis zu den Ertragswerten durchschnittlich noch weiter gestiegen sind, ist der, daß bei den Zwangsversteigerungen in der Mehrzahl der Fälle eine Parzellierung der Besitztümer stattgefunden hat, welche bei dem in den Kreisen der Kleinbauern notorisch bestehenden „Landhunger" jeweils eine starke Nachfrage hervorrief. Hätten die Güter unzerschlagen verkauft werden müssen, so wäre, wie die Erfahrung lehrt, ganz unzweifelhaft ein wesentlicher Preisrückgang zu konstatieren gewesen. Es sind zwar auch zur Zeit der Übernahme Güter aus parzellenweisem Ankauf von Land entstanden, immerhin sind diese Fälle an Zahl zu wenig bedeutend, als daß sie einen größeren Einfluß auf die Durchschnittspreise der früheren Periode hätten ausüben können.

Der Verkehrswert im kantonalen Durchschnitt für 1885 und 1892 und hieraus derjenige für 1891

b) $$\begin{cases} V_{85} = \dfrac{2584 \times 20 + 2940 \times 67}{87} = 2858 \text{ Fr.} \\ V_{92} = \dfrac{2677 \times 20 + 3000 \times 67}{87} = 2925 \text{ „ ; also} \\ V_{91} = 2925 - \left(\dfrac{2925-2858}{7} \times 1\right) = 2925-10 = 2915 \text{ Fr.} \end{cases}$$

Der Verkehrswert im kantonalen Durchschnitt für 1875 und 1885 und hieraus derjenige für 1877

c) $$\begin{cases} V_{75} = \dfrac{5780 \times 20 + 5578 \times 67}{87} = 5625 \text{ Fr.} \\ V_{85} \text{ (wie oben)} = 2858 \text{ „ ; also} \\ V_{77} = 5625 - \left(\dfrac{5625-2858}{10} \times 2\right) = 5625-553 \text{ „} = 5072 \text{ „} \end{cases}$$

d) Der Verkehrswert im Einzelfall für 1891: $v_{91} = 1800 \times 1{,}666\ldots = 3000$ „

e) Der Verkehrswert im Einzelfall für 1877: $v_{77} = \dfrac{5072}{2915} \times 3000 = 5220$ „

f) Der Ertragswert im Einzelfall für 1877: $e_{77} = 5220 \times 0{,}6 = 3130$ „

Gezahlt wurden aber in Wirklichkeit 4833 Fr., also ist das Verhältnis zwischen Verkehrswert und Ertragswert in diesem Falle wie 100 : 64,8.

In dieser Überzahlung liegt aber eine erste wesentliche Ursache des unbefriedigenden Geschäftsganges einer grösseren Zahl von Betrieben.

Denn da das Einkommen aus den im Grund und Boden angelegten Kapitalien so wie so ein nur bescheidenes ist, kann es für die Geschicke der Wirtschaften nicht gleichgültig sein, wenn rund 40, bzw. 50% dieses Kapitals völlig zinslos vergraben sind (Anm. 8). Und selbstverständlich muß sich dieser Mißstand insbesondere dann geltend machen, wenn, wie dies in allen unseren Fällen zutrifft, die erworbenen Objekte nur zum Teil, und zwar in den meisten Fällen nur zu einem kleineren Teil, aus eigenen Mitteln bezahlt werden können, weil nun zu dem geringen Ertrage des Grundkapitals die Zinspflicht für die Restkaufschuld, bzw. die Erbschaftsgelder, erschwerend hinzutritt.

Da überall die hohe Verschuldung des Grundbesitzes als das untrüglichste Zeichen der Notlage der Landwirtschaft gilt, war unser weiteres Bestreben darauf gerichtet, das Verhältnis zwischen den im Betriebe angelegten Kapitalien und den gleich anfänglich darauf haftenden Schulden, gleichviel, ob dieselben aus Hypothekar-, Real- oder Personalkredit herrühren, möglichst exakt zu ermitteln. Tabelle III (siehe S. 46 und 47) enthält eine Zusammenstellung aller einschlägigen Daten.

Die Grundkapitalwerte wurden, soweit sie auf Verkehrspreisen basieren, aus Tabelle II herübergenommen, welche auch die Einheitssätze zur Berechnung der, unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit des Landes zu Stande kommenden Werte lieferte. Nicht ganz leicht machte sich die Ermittlung derjenigen Beträge, welche jeweils auf das Betriebskapital entfallen. Zwar geben die Gantprotokolle Auskunft über die Erlöse aus „Fahrhabe", die die Gegenstände des lebenden und toten Inventars, sowie einen Teil des umlaufenden Betriebskapitals (Vorräte, Barschaft, Forderungen) umfaßt, allein in den meisten Fällen hatte eine wenigstens teilweise Veräußerung dieser Dinge vor dem Ausbruche des Konkurses stattgefunden. Mehrfach war beispielsweise bei der Konkursgant kein Vieh mehr vorhanden auch da, wo solches sonst immer gehalten wurde, oder es war das tote Inventar auf den allernotdürftigsten Rest zusammengeschmolzen. In den meisten Fällen mußte somit zu der indirekten Ermittlung durch Vergleich mit anderen, ähnlichen Objekten Zuflucht genommen werden.

Auffallen wird zunächst die durchweg sehr geringe Höhe des Betriebskapitals mit im Maximum 20,0 bzw. 30,5%, im Minimum 4,0 bzw. 6,7% und im Mittel 11,2 bzw. 14,5% des Grundkapitalwertes (Anm. 9). Immerhin ist bekannt, daß die Kleinbesitzer weit mehr arbeits- als kapitalintensiv wirtschaften, und daß sie insbesondere auch über ein nur sehr bescheidenes totes Inventar verfügen. Die ganz niedrigen Ansätze gelten für diejenigen Wirtschaften kleinsten Umfanges, in welchen Großvieh nicht gehalten wurde, also auch die Gespanngeräte, größeren Fuhrwerke rc. rc. fehlten.

Anm. 8. Wir haben uns bei dieser Deduktion an die in landwirtschaftlichen Kreisen durchweg übliche Auffassung und Ausdrucksweise gehalten, trotzdem sie, volkswirtschaftlich betrachtet, nicht richtig ist. Man hat, in diesem Sinne, kein Recht, zu sagen: „Das für die Erwerbung von Boden hingegebene Kapital verzinst sich ohnehin nur gering", oder „die Landwirtschaft rentiert schlecht"; denn die Höhe der Rente, die der Boden abwirft, hängt doch ganz und gar von dem für ihn bewilligten Kaufpreise ab, d. h. die geringe Rente ist nur die Folge des zu hohen Kaufpreises, und richtigen Bodenpreisen entspricht immer eine, zu der durchschnittlichen Höhe des Kapitalzinses in angemessenem Verhältnisse stehende Rente.

Anm. 9. Nach Prof. Dr. A. Krämer in v. d. Goltz' Handbuch der gesamten Landwirtschaft, I. Band, S. 279, beträgt das gesamte Betriebskapital im ungefähren Mittel 27—33% des Grundkapitals.

Tabelle III.

Laufende Nummer	Grund-Kapital bezogen auf		Das Betriebskapital beträgt absolut und in % des Grundkapitals, bezogen auf			Das Gesamtkapital beträgt, bezogen auf		Auf dem Betriebe lasteten anfänglich Schulden			Die Schulden betragen in % des Gesamt-Kap., bezogen auf	
	den Verkehrswert Fr.	den Ertragswert Fr.	den Verkehrswert %	den Ertragswert %	absolut Fr.	den Verkehrswert Fr.	den Ertragswert Fr.	Grundschulden Fr.	Andere Fr.	Total Fr.	den Verkehrswert %	den Ertragswert %
1	4450	3440	9,9	12,8	440	4890	3880	4000	—	4000	81,8	103,1
2	26000	15710	4,0	6,7	1050	27050	16760	26000	1000	27000	99,8	161,1
3	3100	3230	16,1	15,5	500	3600	3730	3100	—	3100	86,1	83,1
4	6000	4560	10,0	13,2	600	6600	5160	4620	—	4620	70,0	89,5
5	12450	7730	6,0	9,7	750	13200	8480	12100	—	12100	91,7	142,7
6	10300	10170	8,2	8,4	850	11150	11020	10300	—	10300	92,4	93,5
7	8700	7350	9,8	11,6	850	9550	8200	8250	—	8250	86,4	100,6
8	5400	5100	15,8	16,7	850	6230	5950	5370	—	5370	86,2	90,3
9	6000	4280	11,7	16,3	700	6700	4980	5700	—	5700	85,1	114,4
10	5500	5360	16,4	16,8	900	6400	6260	5000	—	5000	78,1	79,9
11	14000	9070	7,8	11,0	1000	15000	10070	12500	—	12500	83,3	124,1
12	8000	7340	8,7	9,5	700	8700	8040	8000	—	8000	92,0	99,5
13	7700	6430	7,8	9,5	600	8300	7030	7700	—	7700	92,8	109,5
14	9400	8810	10,6	11,4	1000	10400	9810	9100	—	9100	87,5	92,8
15	16600	14100	5,7	6,7	950	17550	15050	16400	1000	17400	99,1	115,6
16	8000	7060	8,1	9,2	650	8650	7710	8000	—	8000	92,5	103,8
17	34500	19860	5,2	9,1	1800	36300	21660	32300	—	32300	89,0	149,1
18	20450	18420	10,8	11,9	2200	22650	20620	19900	2000	21900	96,7	106,2
19	18050	12110	10,2	15,3	1850	19900	13960	13670	—	13670	68,7	97,9
20	66100	46360	7,8	11,2	5200	71300	51560	61600	5500	67100	94,1	130,1

21	23400	20080	10,0	11,7	2350	25750	22430	16900	1000	17900	69,5	79,8
22	18600	17240	14,0	15,1	2600	21200	19840	18600	2000	20600	97,2	103,8
23	33000	27830	12,0	14,4	4000	37000	31830	28950	2000	30950	83,6	97,2
24	18700	17610	10,0	11,4	2000	20700	19610	18700	1000	19700	95,2	100,5
25	15500	14560	9,7	10,3	1500	17000	16060	14400	—	14400	84,7	89,7
26	35500	24480	14,1	20,4	5000	40500	29480	28800	—	28800	71,7	97,7
27	21000	19320	15,0	16,3	3150	24150	22470	20000	—	20000	82,8	89,0
28	27800	20100	11,9	16,4	3300	31100	23400	25200	2000	27200	87,5	116,2
29	32450	28600	10,0	11,4	3250	35700	31850	32450	2000	34450	96,5	108,2
30	22300	15380	11,2	16,3	2500	24800	17880	12100	—	12100	48,8	67,7
31	18800	17350	17,0	18,4	3200	22000	20550	19000	—	19000	86,4	92,5
32	16300	17650	15,0	13,9	2450	18750	20100	14150	—	14150	75,5	70,4
33	100000	67720	8,0	11,8	8000	108000	75720	90000	10000	100100	92,6	132,1
34	110000	76510	11,4	16,3	12500	122500	89010	110000	—	110000	89,8	123,6
35	52000	34100	20,0	30,5	10400	62400	44500	35000	7500	42500	68,1	95,5
36	20000	23000	17,0	14,8	3400	23400	26400	20000	2400	22400	95,7	84,8
37	50300	38140	13,9	18,4	7000	57300	45140	48000	9000	57000	99,5	126,3
38	36400	33690	13,7	14,8	5000	51400	38690	33700	1800	35500	85,7	91,8
39	81400	53200	7,1	11,3	6000	87400	59200	58400	—	58400	66,8	98,6
40	73500	62050	15,8	18,7	11600	85100	73650	63500	10000	73500	86,4	99,8
Total bezw. Mittel	1097650	845100	11,2	14,5	122640	1220270	967740	981460	60200	1041660	85,4	107,6

Während der Anfangsbestand an Grundschulden ohne weiteres aus den Konkursprotokollen ersichtlich war, fanden sich direkte Mitteilungen betreffend den Anfangsbestand der sonstigen Schulden nicht vor; derselbe mußte also auf indirektem Wege ermittelt werden. In mehreren Fällen konnte dies mit Genauigkeit geschehen, da Angaben über die Größe des ursprünglichen Vermögens vorlagen; oder Notizen wie: „Anzahlung mit entliehenem Gelde" genugsam besagten, wie es in dieser Hinsicht stund. Wo keinerlei Hinweise vorhanden waren, wurde angenommen, daß das Betriebskapital aus eigenen Mitteln beschafft, und daß aus solchen auch die Anzahlungen an die Kaufpreise der Güter geleistet worden seien.

Das Resultat der vergleichenden Zusammenstellung von Vermögen und Schulden darf gewiß als ein in hohem Maße überraschendes bezeichnet werden. Allgemein bekannt ist zwar, daß in kleinbäuerlichen Verhältnissen sowohl einzelne Grundstücke als auch ganze Güter mit sehr wenig barem Gelde käuflich erworben werden; daß aber die Schulden, insbesondere bei ihrer Vergleichung mit dem wahren Werte der Liegenschaften, derartig hohe sein können, wie es sich hier erzeigte, dürfte außerhalb des Bereiches der gewöhnlichen Annahmen liegen. Blieben dieselben doch, selbst auf den Verkehrswert bezogen, in einem einzigen Falle unter der Hälfte des Gutswertes (inkl. Betriebskapital) und betrugen sie doch

zwischen 2/3 und 3/4 des Gutswertes	6 mal	oder in	15 %	aller Fälle
„ 3/4 „ 4/4 „ „	32 „	„ „	80 %	„ „
und mehr als den vollen Gutswert	1 „	„ „	2 1/2 %	„ „

und im Mittel aller Fälle 85,4% des Gutswertes.

Bringt man sie aber, was einzig richtig ist, in Beziehung zu den Ertragswerten, so ergibt sich folgendes; sie betrugen:

zwischen 2/3 und 3/4 des Gutswertes	2 mal	oder in	5,0%	aller Fälle
„ 3/4 „ 4/4 „ „	19 „	„ „	47,5%	„ „
mehr als den vollen Gutswert	19 „	„ „	47,5%	„ „

Der günstigste Fall weist 67,7%, der ungünstigste aber 161,1% auf; und im Mittel aller Fälle machen schon die Anfangsschulden 107,6% des Gutswertes aus.

Diese Zahlen beweisen, daß der Hypothekarkredit außerordentlich stark in Anspruch genommen wurde, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle geradezu in einem, das zuläßige Maß weit übersteigenden Grade. Nicht nur war es möglich, bei Bezahlung der Liegenschaften nach ihrem wirklichen Werte den Kredit bis hart an die äußerste Grenze, d. h. bis nahezu an den vollen Pfandwert, anzuspannen, sondern es wurden vielfach auch bei offenbarer Überzahlung noch Darlehen in oft recht namhaften Beträgen erhältlich gemacht, für welche eine Deckung absolut nicht mehr vorhanden war. Am schlimmsten gestalteten sich die Verhältnisse zumeist bei den Gutsübernahmen im Erbfall. Denn trotzdem das Gesetz des Kantons Zürich die Teilung in Natura zuläßt, gibt sich doch im allgemeinen das Bestreben kund, die Heimwesen unzerteilt in den Familien zu vererben und scheut der übernehmende Miterbe in der Regel selbst die schwersten Opfer nicht, um den alten Besitzstand voll und ganz zu behaupten. Aus den Thatsachen nun, daß der übernehmende Teil keinerlei Vorrechte gegenüber den Miterben genießt, und daß die Liegenschaften nach ihrem Verkehrs-, statt nach dem Ertragswerte abgeschätzt und darnach die Auskaufssummen berechnet werden, folgt mit Notwendigkeit, daß in allen den Fällen, wo nicht nebenbei größere flüssige Kapitalien vorhanden sind, das Erbe gleich von Anfang an mit außerordentlich hohen Schuldteilen belastet werden muß. Die viel zu hohe Belastung aber bei

käuflicher Übernahme rührt von der Möglichkeit her, Güter gegen nur ganz minimale Anzahlungen erwerben zu können.

Hieraus läßt sich aber der Schluß herleiten, daß neben der Überzahlung in fast allen Fällen die gleich anfänglich zu hohe Verschuldung die Hauptursache des ruinösen Geschäftsganges gewesen ist.

Zur näheren Begründung der Richtigkeit dieser Folgerung mag nachstehende Zusammenstellung der wahrscheinlicherweise zu erwartenden objektiven Reinerträge der Unternehmungen, sowie der auf den Betrieben lastenden Schuldzinsanforderungen dienen. Leider stunden in keinem einzigen der untersuchten Fälle buchmäßige Aufzeichnungen der Wirtschaften zur Verfügung, aus welchen Aufschluß über die Rentabilität der Betriebe erhältlich gewesen wäre; doch durfte nach vielfachen, anderweitig gemachten Erfahrungen angenommen werden, daß die Kapitalrente aus seinerzeit zum wahren Werte erworbenem Grundbesitz, mit Einschluß des Betriebskapitals, in den zwei letzten Jahrzehnten kaum mehr als 3%, und jedenfalls nur unter sehr günstigen Verhältnissen 3½% betragen hat. Diese Ansätze sind denn auch in den nachfolgenden Berechnungen überall zu Grunde gelegt worden.

Zu derselben Zeit mußten die Hypothekaranleihen mit mindestens 4, gewöhnlich aber mit 4¼ und 4½, in manchen Fällen sogar mit 4¾, ja selbst 5% verzinst werden. Je höher aber bei gleichbleibender Rente der Zinsfuß für Schuldkapitalien ist, um so kleiner wird natürlich das Einkommen des verschuldeten Landwirts aus Kapital sein; oder, anders ausgedrückt: Eine um so kleinere Schuld reicht hin, um ihn jeglichen Einkommens aus Kapital verlustig gehen zu lassen. Denn die Reinerträge von je 100 Fr. Vermögen werden unter den nachstehenden Voraussetzungen durch folgende Schuldbeträge vollständig aufgezehrt:

bei einem Schuldzinsfuß von	und 3% Rente	3½% Rente
4,00 %	75 Fr.	87,5 Fr.
4,25 „	70,6 „	82,4 „
4,50 „	66,7 „	77,8 „
4,75 „	63,2 „	73,7 „
5,00 „	60,0 „	70,0 „

In unseren Beispielen betrug die Höhe der Verzinsung der Grundschulden

1 mal	oder in	2,5%	aller Fälle	= 4 %
5 „	„ „	12,5 „	„ „	= 4¼%
27 „	„ „	67,5 „	„ „	= 4½%
5 „	„ „	12,5 „	„ „	= 4¾%
2 „	„ „	5,0 „	„ „	= 5 %

Der Zinsfuß für anderweitige, vom Landwirt aufgenommene Kapitalien ist zum Teil höher als derjenige für Hypothekar-Darlehen. Da aber bestimmtes hierüber nicht in Erfahrung zu bringen war, und weil ferner für sog. „laufende“ Schulden (Beträge für noch nicht bezahlte Rechnungen, rückständigen Lohn ɀc.) ein Zins überhaupt nicht entrichtet wird, durfte bei Berechnung der auf diese zweite Kategorie von Schuldbeträgen entfallenden Zinsverpflichtungen ganz wohl, ohne weit fehlzugehen, jeweils der entsprechende, für die Verzinsung der Grundschuld gültige Zinsfuß Anwendung finden.

Eine Vergleichung des Wirtschafts-Ertrages mit der Schuldzinslast mußte ergeben, ob in den vorliegenden Beispielen ein Einkommen aus Kapital überhaupt erhältlich war oder nicht, und wie groß dieses Einkommen, bezw. der Überschuß der Schuldzinszahlungen gewesen ist. Die betreffenden Zahlen finden

sich in Tabelle IV (siehe S. 52 und 53) übersichtlich zusammengestellt. Denselben ist zu entnehmen, daß ein Einkommen aus Kapital nicht beziehen konnten

unter der Voraussetzung	bei Berücksichtigung d. Verkehrswertes		bei Berücksichtigung d. Ertragswertes
einer 3%igen Rente	39	Besitzer	40; entsprechend 97,5 bezw. 100%
„ $3\frac{1}{2}$%igen Rente	32	Besitzer	37; „ 80,0 „ 92,5% aller Fälle.

Die Übernahme von Gütern im Kauf- oder Erbfall ohne das Vorhandensein genügender barer Mittel erwies sich also auch hier als ein recht schlechtes Geschäft, bei welchem das aufgewendete, allerdings relativ nur geringe Vermögen der Unternehmer nicht nur keinen Zins brachte, sondern in vielen Fällen rasch vollständig aufgezehrt wurde. Denn es handelt sich in allen den oben angegebenen Fällen nicht nur um das Fehlen eines Einkommens aus Kapital, sondern es tritt dazu das weitere Mißverhältnis, daß ein mehr oder weniger beträchtlicher Teil der Schuldzinse ungedeckt bleibt. Sind auch die Beträge, absolut genommen, meist nur geringe, ein Umstand, welcher mit der Kleinheit der Betriebe zusammenhängt, so bedeuten sie doch für die betreffenden Wirtschafter äußerst schwer empfundene Lasten, die abzuschütteln fast als ein Ding der Unmöglichkeit bezeichnet werden muß.

Angesichts dieser Thatsachen wird man es begreiflich finden, daß aus den Kreisen der stark verschuldeten Kleinbauern immer und immer wieder der Ruf nach Herabsetzung des Zinsfußes erschallt. Manchem Manne wäre durch diese Maßregel in der That, wenigstens für den Moment, eine wesentliche Erleichterung geschaffen. So würden in unseren Beispielen von den jetzt leer ausgehenden, mit ungedeckt gebliebenen Schuldzins-Resten beschwerten Besitzern eines kleineren oder größeren Kapital-Einkommens teilhaftig werden, bei Berücksichtigung

und bei einer Reduktion des Zinsfußes um	des Verkehrswertes und einer Rente von 3%	des Verkehrswertes $3\frac{1}{2}$%	des Ertragswertes 3%	des Ertragswertes $3\frac{1}{2}$%	
½%	8	22	2	9	Besitzer.
1%	18	37	7	21	
1½%	37	39	21	31	

Und ebenso begreiflich ist auch das Widerstreben dieser Leute gegen die mit der Zinsreduktion verbundene zwangsweise Amortisation der Grundschulden, durch welche ja die Erleichterung, für die ersten Jahre wenigstens, wieder illusorisch gemacht würde. Denn in der Regel sind die Verhältnisse derart, daß die Zinsersparnisse nicht etwa produktiven Zwecken dienstbar gemacht werden könnten, daß sie vielmehr zur Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse verwendet werden müssen; sie bedeuten in einer größeren Zahl von Fällen einfach — reichlicheres Brot für die bisher oft darbende Haushaltung!

Im Kanton Zürich haben sich deshalb die Kreditinstitute, vorab die Kantonalbank, veranlaßt gesehen, den Zinsfuß für Hypothekar-Darlehen herabzusetzen, ohne zugleich auch den Amortisationszwang einzuführen oder auch bloß die fakultative Schuldentilgung in das Belieben der Schuldner zu stellen. Und zwar geschah dies, trotzdem die leitenden Persönlichkeiten sich der Erkenntnis keineswegs verschließen konnten, daß diese Zinsreduktion in der Folge doch nur wieder einer künstlichen Steigerung der Güterpreise rufen werde, also durchaus nicht geeignet sei, die Lage der Landwirtschaft dauernd zu verbessern, sie vielmehr, wenigstens für Zeiten sinkender Tendenz der Grundrente, nur immer schwieriger gestalten dürfte.

Bleiben Schuldzinsreste durch das Einkommen aus Kapital ungedeckt, so kann für diese Anteile natürlich nichts anderes haftbar gemacht werden, als das Arbeits-Einkommen des Wirtschafters, d. h. auch nur der Rest dieses Einkommens, welcher

nach Abzug der Haushaltungskosten eventuell noch übrig bleibt. Daß aber meist nichts oder nur wenig übrig bleibt, das Arbeitseinkommen also zur Bestreitung des Unterhaltes einer mehrköpfigen Familie in der Regel nicht oder nur knapp ausreicht, geht aus der Thatsache hervor, daß die in der Landwirtschaft thätigen Hülfsarbeiter gewöhnlich erst dann zur Begründung eines eigenen Hausstandes schreiten, wenn die bei der Sorge bloß für den eigenen Leib möglichen kleinen Ersparnisse hinreichend erscheinen, um bei passender Anlage einen Zuschuß zu den Kosten des Familien-Haushaltes zu liefern.

Unsere weiteren Untersuchungen waren daher darauf gerichtet, das Arbeitseinkommen, sowie die Haushaltungskosten in den verschiedenen Fällen zu ermitteln und miteinander zu vergleichen. Aus dieser Vergleichung mußte hervorgehen, ob Schuldzinsreste aus Arbeitseinkommen überhaupt gedeckt werden konnten oder nicht, und wenn ja, bis zu welchem Betrage.

Auch hiefür stunden nirgends Aufzeichnungen der Wirtschafter selbst zu Gebote, sondern es mußten Erfahrungsthatsachen und bezw. Einzelnachweise aus andern, ähnlichen Unternehmungen zu Hülfe genommen werden. Bei der relativ großen Gleichartigkeit der Verhältnisse aller untersuchten Objekte durfte ganz wohl behufs allgemeiner Beurteilung der Lage eine gemeinsame Schablone angelegt werden; was nicht hinderte, da, wo es sich als notwendig erwies, den besonderen Umständen gebührend Rechnung zu tragen.

Als Arbeitseinkommen wurde für eine erwachsene männliche Person der Betrag von 900 Fr., für eine erwachsene weibliche Person der Betrag von 600 Fr. überall gleichmäßig soweit angesetzt, als die Wirtschaften das Areal von 5 ha, d. h. die in der Regel von 2 Personen ohne fremde Beihülfe zu bearbeitende Fläche nicht überstiegen. Diese Ansätze entsprechen den Entschädigungen (Barlohn, Kost, Logis), wie sie guten Dienstboten gewährt zu werden pflegen. Bei den Gütern von über 5 ha Ausdehnung trat für die Person des Besitzers ein Zuschlag von 20% hinzu, da es doch angezeigt erschien, in den Fällen, wo fremde Arbeitskräfte dauernd oder auch nur vorübergehend herangezogen werden müssen, die vermehrte Thätigkeit des Besitzers insbesondere in der Richtung der Anordnung und Beaufsichtigung des Betriebes wenigstens einigermaßen zu honorieren. Hier erhöhte sich demnach das Arbeitseinkommen auf 1080 Fr.

Das Arbeitseinkommen ist ferner so verstanden, daß es denjenigen Betrag darstellt, der dem fleißigen, aufmerksamen und sorgfältigen Wirtschafter durchschnittlicher Intelligenz und Thatkraft im Mittel der Jahre sicher zufällt, wenn der Verlauf der Produktion sich in normalen Bahnen bewegt. Vorausgesetzt ist also auch, daß dann, wenn der eigene Grundbesitz zu klein ist, um der Wirtschafterfamilie ausreichende Beschäftigung zu gewähren, Nebenverdienst irgend welcher Art, sei dies nun Taglohnarbeit bei anderen Landwirten, Beschäftigung in Hausindustrie, Handwerk oder Fabriken, gesucht und gefunden wird. Da nach vielfach eingezogenen Erkundigungen solcher Nebenverdienst in der Regel weder namhaft mehr noch namhaft weniger Lohn abwirft als die Bethätigung auf eigenem Grund und Boden, wurde, wie übrigens oben schon angedeutet, in allen den Fällen, wo nicht besondere, Änderungen erheischende Umstände vorlagen, das Arbeitseinkommen auf Grund der bereits mitgeteilten Annahmen berechnet und eingesetzt. Änderungen, d. h. Reduktionen, fanden vereinzelt statt, beispielsweise dann, wenn nachgewiesenermaßen durch öftere und länger dauernde Krankheitsfälle in der Familie das eine oder andere Glied derselben der Ausübung seiner Berufsgeschäfte für längere Zeit entzogen, oder wenn die Gelegenheit zu Nebenverdienst nicht genügend ausgenützt wurde.

Tabelle IV.

Laufende Nummer	Das Gesamtkapital beträgt, bezogen auf den Verkehrswert		Demnach beträgt das Einkommen aus Kapital, bezogen auf den Verkehrswert		den Ertragswert		Die Schuldsumme beträgt	Die Schuldzinsen betragen		Somit verbleiben dem Unternehmer an Kapital-Einkommen, bezogen auf den Verkehrswert		den Ertragswert		Bezw. es müssen zur Deckung der Überschußzinszahlungen aus den Arbeits-Einkommen bezahlt werden, bezogen auf den Verkehrswert		den Ertragswert	
	den Verkehrswert Fr.	den Ertragswert Fr.	bei 3%	bei 3½%	bei 3%	bei 3½%	Fr.	à %	Fr.	bei 3%	bei 3½%	bei 3%	bei 3½%	bei 3%	bei 3½%	bei 3%	bei 3½%
1	4890	3880	147	171	116	136	4000	4½	180	—	—	—	—	33	9	64	44
2	27050	16760	811	947	503	587	27000	4¾	1282	—	—	—	—	471	335	779	695
3	3600	3730	108	126	112	131	3100	4½	139	—	—	—	—	31	13	27	8
4	6600	5160	198	231	155	181	4620	4½	208	—	23	—	—	10	—	53	27
5	13200	8480	396	462	254	297	12100	4¼	514	—	—	—	—	118	52	260	217
6	11150	11020	334	390	331	386	10300	4½	463	—	—	—	—	129	73	132	77
7	9550	8200	286	334	246	287	8250	4¼	371	—	—	—	—	85	37	125	84
8	6250	5950	187	219	178	208	5370	4½	242	—	—	—	—	55	23	64	34
9	6700	4980	201	234	149	174	5700	4½	256	—	—	—	—	55	22	107	82
10	6400	6260	192	224	188	219	5000	4¼	212	—	12	—	7	20	—	24	—
11	15000	10070	450	525	302	352	12500	4½	562	—	—	—	—	112	37	260	210
12	8700	8040	261	304	241	281	8000	5	400	—	—	—	—	139	96	159	119
13	8300	7030	249	290	211	246	7700	4½	346	—	—	—	—	97	56	135	100
14	10400	9810	312	364	294	343	9100	4	364	—	—	—	—	52	—	70	21
15	17550	15050	526	614	451	527	17400	4½	783	—	—	—	—	257	169	332	256
16	8650	7710	259	303	231	270	8000	4¼	340	—	—	—	—	81	37	109	70
17	36300	21660	1089	1270	650	758	32300	4½	1450	—	—	—	—	361	180	800	692

18	22650	20620	679	793	619	722	21900	4½	985	—	—	—	—	306	192	366	263
19	19900	13960	597	696	419	487	13670	4½	615	—	81	—	—	18	—	196	128
20	71300	51560	2139	2495	1547	1805	67100	4½	3019	—	—	—	—	880	524	1472	1214
21	25750	22430	772	901	673	785	17900	4½	805	—	96	—	—	33	—	132	20
22	21200	19840	636	742	595	694	20600	4½	927	—	—	—	—	291	185	332	233
23	37000	31830	1110	1295	955	1114	30950	4½	1393	—	—	—	—	283	98	438	279
24	20700	19610	621	724	588	686	19700	4½	886	—	—	—	—	265	162	298	200
25	17000	16060	510	595	482	562	14400	4¾	684	—	—	—	—	174	89	202	122
26	40500	29480	1215	1417	884	1032	28800	4½	1296	—	121	—	—	81	—	412	264
27	24150	22470	724	845	674	786	20000	4½	900	—	—	—	—	176	55	226	114
28	31100	23400	933	1088	702	819	27200	4½	1224	—	—	—	—	291	136	522	405
29	35700	31850	1071	1249	956	1118	34450	5	1722	—	—	—	—	651	473	766	604
30	24800	17880	744	868	536	626	12100	4½	544	200	324	—	82	—	—	8	—
31	22000	20550	660	770	616	719	19000	4¼	807	—	—	—	—	147	37	191	88
32	18750	20100	562	656	603	703	14150	4¾	672	—	—	—	31	110	16	69	—
33	108000	75720	3240	3780	2272	2650	100000	4½	4500	—	—	—	—	1260	720	2228	1850
34	122500	89010	3675	4287	2670	3115	110000	4¾	5225	—	—	—	—	1550	938	2555	2110
35	62400	44500	1872	2184	1335	1557	42500	4½	1912	—	272	—	—	40	—	577	355
36	23400	26400	702	819	792	924	22400	4½	1008	—	—	—	—	306	189	216	84
37	57300	45140	1719	2005	1354	1580	57000	4½	2565	—	—	—	—	846	560	1211	985
38	41400	38690	1242	1449	1161	1354	35500	4½	1597	—	—	—	—	355	148	436	243
39	87400	59200	2622	3059	1776	2072	58400	4¾	2774	—	285	—	—	152	—	998	702
40	85100	73650	2553	2978	2209	2578	73500	4½	3307	—	—	—	—	754	329	1098	729
Total bzw. Mittel	1220270	967740	36604	42703	29030	33871	1041660	4,56	47479	200	1214	—	120	11075	5990	18449	13728

Kosten und Arbeitsverdienst der Hülfsarbeiter blieben der Vereinfachung des Rechnungsganges wegen überall unberücksichtigt, in der Annahme, daß sich diese Größen decken.

Die Haushaltungkosten wurden berechnet (Anm. 10):

Für eine erwachsene männliche Person	zu	700 Fr.
„ „ „ weibliche „	„	500 „
„ „ bald volljährige männliche Person	„	600 „
„ „ „ „ weibliche „	„	400 „
„ ein schulpflichtiges Kind je nach Alter	„	200—300 Fr.
„ „ noch nicht schulpflichtiges Kind	„	150 Fr.

Bei den Besitzern von Gütern über 5 ha Größe wurde, den doch etwas gesteigerten Ansprüchen an die Lebenshaltung gemäß, jeweils ein Betrag von 200 Fr. für die ganze Familie zu den auf Grund obiger Ansätze berechneten Kosten hinzugeschlagen.

Nicht ganz leicht machte sich die Festsetzung des auf die Kinder entfallenden Anteils an den Haushaltungskosten. Um nämlich die Beeinflussung des ökonomischen Erfolges der Unternehmungen durch das Vorhandensein von Kindern richtig zum Ausdruck zu bringen, ging es nicht an, nur das erste Betriebsjahr zu berücksichtigen, wie das bei der Vergleichung der Gutswerte mit den gleich von Anfang an auf den Betrieben lastenden Schulden geschehen ist. Es wurden deshalb die Verhältnisse zu Grunde gelegt, wie sie im Durchschnitt der ersten fünf Jahre sich zeigten. Da die Gutserwerbung in den meisten Fällen mit der Gründung eines eigenen Hauhaltes zusammenfiel, entspricht diesen mittleren Verhältnissen das Vorhandensein von zwei kleinen Kindern, und gibt sich somit auch in dieser Beziehung eine gewisse Gleichförmigkeit in unseren Angaben deutlich zu erkennen. Nur da, wo der Besitzstand nicht mindestens 5 Jahre behauptet zu werden vermochte, wo bei der Gutsübernahme

---

Anm. 10. Wie sich im Einzelfalle die Gesamt-Haushaltungskosten gliedern, mag folgendes, der Wirklichkeit entnommenes Beispiel für eine aus 2 erwachsenen Mannspersonen, 2 erwachsenen weiblichen Personen und 2 kleinen Kindern im Alter von 3 und 2 Jahren bestehende Familie zeigen.

1. Barauslagen:	Durchschnitt aus 2 Jahren.		
Unterhalt des Mobiliars		Fr. 55.—	
Kleider		„ 191.—	
Lebensmittel		„ 728.—	
Verschiedenes		„ 212.—	Fr. 1186.—
2. Der Wirtschaft entnommen:			
a) Aus dem Pflanzenbau:			
Obst und Wein	Fr. 24.—		
Kartoffeln und Gemüse	„ 95.—		
Getreide	„ 14.—		
Brennmaterial	„ 130.—	Fr. 263.—	
b) Aus der Viehhaltung:			
Milch und Butter	Fr. 329.—		
Fleisch	„ 12.—	„ 341.—	Fr. 604.—
3. Miete der Hauswirtschaftsräume			„ 300.—
4. Kosten der Führung des Haushaltes			„ 250.—
		Summa:	Fr. 2340.—

NB. Die Lebenshaltung war in diesem Falle eine sehr bescheidene, eher unter- als **überdurchschnittliche.**

Kinder schon vorhanden waren, die Ehen kinderlos blieben, oder der Nachwuchs erst in späteren Jahren und nicht mit der gewohnten Regelmäßigkeit sich einstellte, fand die Schablone keine Anwendung.

In Tabelle V (siehe S. 56 und 57) finden sich zusammengestellt Angaben über

1. Das jeweilige Arbeits-Einkommen.
2. Die jeweiligen Haushaltungskosten.
3. Die Summe von Schuldzinsbetrag und Haushaltungskosten.
4. Die Höhe des Kapital- und Arbeits-Einkommens der Unternehmer.
5. Die Differenz zwischen dem Arbeitseinkommen und den Haushaltungskosten zu Gunsten von 1 oder 2.
6. Die Höhe des möglichen jährlichen Vorschlages bezw. des wahrscheinlichen jährlichen Rückschlages.

Den Zahlen ist zunächst zu entnehmen, daß nur in 7 Fällen ein Überschuß aus Arbeitseinkommen über die Haushaltungskosten sich ergab, daß also das Arbeitseinkommen dreiunddreißigmal (d. h. in 33 Fällen) geringer war als die Haushaltungskosten, woraus ohne weiteres geschlossen werden kann, daß in diesem Umstande sehr oft ein weiterer Grund zu der unbefriedigenden Lage der Landwirte zu finden ist.

An dem Mißverhältnis zwischen Arbeitseinkommen und Haushaltungskosten ist in der Regel das Vorhandensein kleiner Kinder schuld. Denn nicht nur verursachen diese selbst namhafte Ausgaben, sondern sie entziehen außerdem die Mutter je nach Umständen in geringerem oder stärkerem Maße der Ausübung ihrer Berufsgeschäfte. Mit der Zahl der Kinder wächst die Last beständig bis zu dem Zeitpunkt, wo dieselben entweder im eigenen Betriebe Hülfe leisten oder anderweitiger Arbeit nachgehen können. Das ist für die Leute die allerschwierigste Zeit, während welcher die Verschuldung gewöhnlich am ehesten und am rascheften zunimmt. Sind die Kinder einmal herangewachsen und imstande, teilweise oder ganz für sich zu sorgen, oder gar noch von ihrem Verdienste an die Eltern abzugeben, so wird hierdurch die Lage der Familie oft sehr wesentlich gebessert, und ist es dann, wenn alles gut geht, bei Fleiß, Sparsamkeit und Geschick wohl möglich, die Schuldenlast allmählich zu verringern, ja sogar zu leidlichem Wohlstande zu gelangen, wofür erfreulicherweise manche Beispiele vorhanden sind. Vielfach, und das trifft jedenfalls in der Mehrzahl der vorliegenden Fälle zu, dürfte unterdessen aber die Verschuldung soweit vorgeschritten sein, daß diese Hülfe — zu spät kömmt!

Weiter lehrt ein Blick auf die Zahlen, daß, verglichen mit den Endergebnissen der Tabelle IV, unter Mitberücksichtigung auch des Verhältnisses zwischen Arbeitseinkommen und Haushaltungskosten, die Lage der Wirtschafter in 8 Fällen eine Änderung nicht erleidet, daß sie in 7 Fällen günstiger, in 25 Fällen aber ungünstiger sich darstellt.

Wird der Verkehrswert der Liegenschaften als maßgebend erachtet, so ist ersichtlich, daß unter normalen Verhältnissen in 3, bezw., d. h. bei Voraussetzung des Herauswirtschaftens der höheren Rente, in 7 Fällen die Bedingungen zu einer, wenn auch nur kümmerlichen Fortexistenz der Unternehmungen vorhanden gewesen zu sein scheinen; während dies beim Abstellen auf den Ertragswert nur in 1, bezw. in 4 Fällen zutrifft. In allen anderen Fällen waren also kleinere oder größere Rückschläge unvermeidlich und konnte man daher über das Schicksal dieser Wirtschaften zum vorneherein nicht zweifelhaft sein.

Tabelle V.

Laufende Nummer	Das Arbeits-Einkommen beläuft sich auf	Die Haushaltungs-Kosten betragen	Der Überschuß aus Arbeits-Einkommen beträgt	Der Überschuß der Haushaltungs-Kosten beträgt	Die Summe der Schuldzinse u. der Haush.-Kosten ist	Das Kapital- und Arbeitseinkommen beträgt, bezogen auf den				Somit ergibt sich							
										ein möglicher jährlicher Vorschlag, bezogen auf den				ein wahrscheinlicher jährlicher Rückschlag, bezogen auf den			
						Verkehrswert bei einer Rente von		Ertragswert bei einer Rente von		Verkehrswert b. einer Rente von		Ertragswert bei einer Rente von		Verkehrswert b. einer Rente von		Ertragswert bei einer Rente von	
						3 %	3½ %	3 %	3½ %	3 %	3½ %	3 %	3½ %	3 %	3½ %	3 %	3½ %
1	1500	1700	—	200	1880	1647	1671	1616	1636	—	—	—	—	233	209	264	244
2	1200	1500	—	300	2782	2011	2147	1703	1787	—	—	—	—	771	635	1079	995
3	1200	1500	—	300	1639	1308	1326	1312	1331	—	—	—	—	331	313	327	308
4	1500	1800	—	300	2008	1698	1731	1655	1681	—	—	—	—	310	277	353	327
5	1500	1500	—	—	2014	1896	1962	1754	1797	—	—	—	—	118	52	260	217
6	1500	1500	—	—	1963	1834	1890	1831	1886	—	—	—	—	129	73	132	77
7	1500	1500	—	—	1871	1786	1834	1746	1787	—	—	—	—	85	37	125	84
8	1500	1650	—	150	1892	1687	1719	1678	1708	—	—	—	—	205	173	214	184
9	1500	1500	—	—	1756	1701	1734	1649	1674	—	—	—	—	55	22	107	82
10	1500	1500	—	—	1712	1692	1724	1688	1719	—	12	—	7	20	—	24	—
11	1500	1500	—	—	2062	1950	2025	1802	1852	—	—	—	—	112	37	260	210
12	1500	1950	—	450	2350	1761	1804	1741	1781	—	—	—	—	589	546	609	569
13	1500	1350	150	—	1696	1749	1790	1711	1746	53	94	15	50	—	—	—	—
14	1500	1500	—	—	1864	1812	1864	1794	1843	—	—	—	—	52	—	70	21
15	1500	1400	100	—	2183	2026	2114	1951	2027	—	—	—	—	157	69	232	156
16	1500	1400	100	—	1740	1759	1803	1731	1770	19	63	—	30	—	—	9	—
17	1500	1550	—	50	3000	2589	2770	2150	2258	—	—	—	—	411	230	850	742
18	1100	1200	—	100	2185	1779	1893	1719	1822	—	—	—	—	406	292	466	363
19	1500	1650	—	150	2265	2097	2196	1919	1987	—	—	—	—	168	69	346	278

20	2000	2200	—	200	5219	4139	4495	3547	3805	—	—	—	—	1080	724	1672	1414
21	1500	1650	—	150	2455	2272	2401	2173	2285	—	—	—	—	183	54	282	170
22	1500	1500	—	—	2427	2136	2242	2095	2194	—	—	—	—	291	185	332	233
23	1700	1850	—	150	3243	2810	2995	2655	2814	—	—	—	—	433	248	588	429
24	1500	1350	150	—	2236	2121	2224	2088	2186	—	—	—	—	115	12	148	50
25	1680	1700	—	20	2384	2190	2275	2162	2242	—	—	—	—	194	109	222	142
26	1680	1850	—	170	3146	2895	3097	2564	2712	—	—	—	—	251	49	582	434
27	1680	1750	—	70	2650	2404	2525	2354	2466	—	—	—	—	246	125	296	184
28	1680	1400	280	—	2624	2613	2768	2382	2499	—	144	—	—	11	—	242	125
29	1680	1700	—	20	3422	2751	2929	2636	2798	—	—	—	—	671	493	786	624
30	1680	1850	—	170	2394	2424	2548	2216	2306	30	154	—	—	—	—	178	88
31	3280	3650	—	370	4457	3940	4050	3896	3999	—	—	—	—	517	407	561	458
32	1680	1700	—	20	2372	2242	2336	2283	2383	—	—	—	11	130	36	89	—
33	1680	2000	—	320	6500	4920	5460	3952	4330	—	—	—	—	1580	1040	2548	2170
34	1680	1850	—	170	7075	5355	5967	4350	4795	—	—	—	—	1720	1108	2725	2280
35	1950	2200	—	250	4112	3822	4134	3285	3507	—	22	—	—	290	—	827	605
36	1680	1850	—	170	2858	2382	2499	2472	2604	—	—	—	—	476	359	386	254
37	1680	1850	—	170	4415	3399	3685	3034	3260	—	—	—	—	1016	730	1381	1155
38	1680	1700	—	20	3297	2922	3129	2841	3034	—	—	—	—	375	168	456	263
39	1680	1700	—	20	4474	4302	4739	3456	3752	—	265	—	—	172	—	1018	722
40	1680	1550	130	—	4857	4233	4658	3889	4258	—	—	—	—	624	199	968	599
Total	64450	68000	910	4460	115479	101054	107153	93480	98321	102	754	15	98	14527	9080	22014	17256

Tabelle VI.

Laufende Nummer	Anfangsschuld	Zunahme der Schuld: der Grundschuld	Zunahme der Schuld: der anderweitigen Schulden	Zunahme der Schuld: Summe	Gegenwert in zugekauftem Land oder (und) an Bautenkapital	Wirkliche Schuldvermehrung	Berechnete Schuldvermehrung, bezogen auf d. Verkehrswert bei einer Rente von 3 %	d. Verkehrswert 3½ %	d. Ertragswert bei einer Rente von 3 %	d. Ertragswert 3½ %	Es gingen verloren: Eigenes Vermögen der Unternehmer	Vermögen von Drittpersonen	Summe	In % des schließlichen Gutswertes, bezogen auf den Verkehrswert	den Ertragswert
1	4000	—	730	730	—	730	4411	3957	4998	4620	890	750	1640	33,5	42,3
2	31000	2240	4110	6350	200	6150	8415	6931	11777	10860	—	9260	9260	34,0	54,6
3	3100	3690	1920	5610	3050	2560	2655	2511	2623	2471	500	2220	2720	40,9	40,1
4	4620	2610	1480	4090	—	4090	2487	2222	2832	2623	1980	1890	3870	58,6	75,0
5	12100	5200	2470	7670	1200	6470	6508	2868	14350	11968	1100	3640	4740	33,4	48,9
6	10300	2720	1600	4320	—	4320	6965	3942	7127	4158	850	3310	4160	37,3	37,7
7	8250	500	130	630	—	630	266	116	391	263	1300	1710	3010	31,5	36,7
8	5370	9530	1100	10630	5200	5430	5958	5028	6220	5348	880	1000	1880	16,4	16,9
9	5700	1500	930	2430	—	2430	441	176	858	658	1000	1720	2720	40,6	54,6
10	5000	17380	2500	19880	8400	11480	1240	744	1488	434	1400	7590	8990	60,7	61,3
11	12500	9500	7000	16500	—	16500	1376	455	3195	2580	2500	16200	18700	124,7	185,7
12	8000	380	1500	1880	—	1880	5624	5213	5815	5433	700	3250	3950	45,4	49,1
13	7700	—	—	—	—	—	1791	3177	507	1690	600	310	910	11,0	12,9
14	9100	2740	340	3080	—	3080	282	—	379	114	1300	4660	5960	57,3	60,7
15	17400	6350	11000	17350	6000	11350	672	295	993	668	150	9000	9150	38,9	43,5
16	8000	2400	760	3160	—	3160	39	129	18	61	650	2760	3410	39,4	44,2
17	32300	10650	4900	15550	11000	4550	10174	5693	21040	18366	4000	8600	12600	26,6	38,6
18	21900	6820	2000	8820	1000	7820	5620	4042	6451	5025	750	4830	5580	23,6	25,8
19	13670	3830	2760	6590	—	6590	7005	2877	14428	11592	6230	3020	9250	46,5	66,3

20	67100	8630	23240	31870	—	31870	36500	24469	56508	47788	4200	43500	47700	66,9	92,5
21	17900	4000	3470	7470	—	7470	1000	295	1541	929	3380	—	3380	13,1	15,1
22	20600	7820	4540	12360	5000	7360	2729	1735	3113	2185	600	7150	7750	29,6	31,2
23	30950	44500	56240	100740	14670	86070	14634	8382	19872	14499	6050	83680	89730	173,7	193,0
24	19700	7800	13000	20800	5000	15800	7898	824	10165	3434	1000	20000	21000	81,7	85,3
25	14400	2000	600	2600	—	2600	5329	2994	6098	3901	2600	4300	6900	40,6	43,0
26	28800	89660	23430	113090	42000	71090	10463	2043	24261	18091	11700	63000	74700	90,5	104,5
27	20000	13470	5200	18670	9000	9670	1973	1003	2374	1476	4150	6470	10620	32,0	33,7
28	27200	1340	2580	3920	—	3920	22	2944	4947	2555	3900	4950	8850	28,5	37,8
29	34450	8350	14250	22600	—	22600	5462	4013	6398	5079	1150	23300	24450	68,5	76,8
30	12100	14000	770	14770	—	14770	201	1033	1194	591	12700	10210	22910	92,4	128,1
31	19000	—	3540	3540	1770	1770	6277	4942	6811	5561	3000	5730	8730	36,7	39,1
32	14150	7500	2870	10370	—	10370	878	243	601	74	4600	5750	10350	55,2	51,5
33	100000	94450	40500	134950	—	134950	21872	14397	35272	30039	8000	157800	165800	153,5	219,0
34	110000	95730	70000	165730	34000	131730	13903	8956	22027	18430	12500	136430	148930	95,2	121,1
35	42500	31800	51920	83720	36000	47720	8428	639	24036	17584	19900	42200	62100	63,1	77,1
36	22400	7700	2450	10150	1070	9080	9895	7462	8024	5280	1000	5880	6880	28,1	25,0
37	57000	37470	1070	38540	25000	13540	1016	730	1381	1155	300	11230	11530	14,0	16,4
38	35500	9670	10650	20320	—	20320	1605	719	1951	1126	5900	15610	21510	52,0	55,6
39	58400	56000	22080	78080	22500	55580	2136	3291	12661	8967	29000	39620	68620	62,4	84,0
40	73500	4860	7530	12390	—	12390	3411	1088	5291	3274	11600	10270	21870	25,7	29,7
Total, bezw. Mittel	1041660	634790	407160	1041950	232060	809890	223499	118664	359002	276432	174010	782800	956810	65,9	79,7

Nun ließe sich ja allerdings einwenden, daß bei einfacherer als der vorausgesetzten Lebenshaltung diese Verluste hätten vermieden, oder daß gar in manchen Fällen Vorschläge hätten gemacht werden können. Das ist nicht absolut zu bestreiten, da die der Berechnung zu Grunde gelegten Ansätze in der That nicht das „Existenz-Minimum" bedeuten; immerhin darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Ersparnisse auf ihnen keine namhaften sein können, wenn die volle Leistungsfähigkeit der Wirtschafterfamilien auf die Dauer erhalten bleiben soll. Jedenfalls hätten sie nur in wenigen unserer Fälle hingereicht, um unter dem Zusammentreffen mit anderen günstigen Verhältnissen den Ruin der Unternehmer zu verhindern.

Interessant ist die Vergleichung der thatsächlich eingetretenen Vermehrung der anfänglichen Schulden mit der theoretisch berechneten Zunahme derselben, wie sie in Tabelle VI (siehe Seite 58 und 59) durchgeführt ist (Anm. 11). Hierbei sind diejenigen Beträge, welche zum Zukauf von Land oder zur Ausführung von Neu- und Umbauten Verwendung fanden, für welche also ein Gegenwert vorhanden ist, selbstverständlich von der Endschuld abgezogen worden, so daß der Zuwachs an Schulden denjenigen Betrag darstellt, welcher lediglich konsumtiven Zwecken, d. h. zur Deckung der oben berechneten Rückschläge gedient hat.

Zunächst sei erwähnt, daß der wirkliche Schuldenbestand am Ende der Betriebsperioden folgender ist:

	Grundschulden.	Andere.	Zusammen.
Bei den Gutsübernahmen waren vorhanden	Fr. 981 460	Fr. 60 200	Fr. 1 041 660
Die Schuldvermehrung bis zur Zwangsverwertung betrug	„ 634 790	„ 407 160	„ 1 041 950
		Total	Fr. 2 083 610
Hiervon geht ab der Wertszuwachs infolge Landzukaufs und Ausführung von Bauten im Betrage von . . . . , ...			„ 232 060
So daß die Gesamt-Endschuld sich stellt auf			Fr. 1 851 550;

das sind aber von dem Werte des gesamten in den Betrieben angelegten Vermögens von 1 220 270 Fr. (Verkehrswert) bezw. von 967 740 Fr. (Ertragswert) = 151,7 bezw. 191,4 %. Unter der Annahme, daß diese Schuld zu $4^1/_2$ % verzinst werden müßte, entspräche derselben eine jährliche Zinsenlast von rund 83 320 Fr., welcher, je nachdem man den Verkehrs- oder den Ertragswert der Güter als maßgebend erachtet und eine 3 oder $3^1/_2$ prozentige Verzinsung des in den Betrieben angelegten Vermögens voraussetzt, Rentenbeträge gegenüber stehen von

36 604 Fr. 42 703 Fr. 29 130 Fr. 33 871 Fr.

woraus sich Fehlbeträge an aufzuwendenden Zinsen berechnen von

46 716 Fr. 40 617 Fr. 54 190 Fr. 49 449 Fr.

Daß zur Deckung derselben von dem Arbeitseinkommen nach Abzug der Haushaltungskosten nichts übrig bleibt, vielmehr die Beträge durch den Überschuß der Haushaltungskosten mit 3350 Fr. noch um etwas größer werden, ist bereits gezeigt worden. In der Rechnung sind alle diejenigen Momente, welche den gleichmäßigen Fortgang der Verschuldung in der einen oder anderen Richtung gestört haben mögen, wie beispielsweise die Zunahme der Kinderzahl, oder der Eintritt von Kindern in das

Anm. 11. Die Berechnung erfolgte nach der Formel: $S_n = A \cdot \frac{e^n - 1}{e - 1}$; wobei S die Endschuld, A die Schuldzunahme im ersten Jahr, e den Zinsfuß und n die Zahl der Betriebsjahre bedeutet.

verdienstfähige Alter, unberücksichtigt geblieben, in der Meinung, daß denselben nachträglich die erforderliche Beachtung geschenkt werden könne.

Die Summe der Grundschulden ist im Laufe der Jahre von anfänglich 981 460 Fr. (siehe Seite 47) um 634 790 Fr. auf 1 616 250 Fr. gestiegen, und es beläuft sich demnach die Endgrundschuld, nach Abrechnung des für Landzukauf und zur Ausführung von Neu- und Umbauten verwendeten Betrages von 232 060 Fr. auf im ganzen 1 384 190 Fr. Ihr steht der Wert des Grundkapitals mit nur 1 097 190 Fr. (Verkehrswert) bezw. mit 845 100 Fr. (Ertragswert), also ein Minderwert von 286 560 bezw. von 539 090 Fr. gegenüber, d. h. es blieben schließlich 20,7 bezw. 38,9% der hypothekarischen Darlehen ungedeckt; ein Mißverhältnis, welches denn auch in dem, trotz der Überzahlung der Liegenschaften beim Zwangsverkaufe sich ergebenden großen Verluste deutlich zum Ausdrucke gelangt ist. Zur Zeit der Übernahme der Wirtschaften lagen die Verhältnisse insofern weniger ungünstig, als bei Veranschlagung der Güter zum Verkehrswert mehr als volle Deckung vorhanden war, und bei Anwendung der Ertragstaxe doch nur 16,1% der gesamten Darlehenssumme der Deckung entbehrten.

In weit stärkerem Maße noch als die Grundschulden haben die anderweitigen Schulden zugenommen, indem sie von anfänglich bloß 60 200 Fr. um 407 160 Fr. oder 676,3% auf schließlich 467 360 Fr. angewachsen sind. Leider ist nicht ersichtlich, ob und in welchem Betrage diese Anlehen zur Äuffnung des Betriebskapitals der Wirtschaften gedient haben, welche Gegenwerte natürlich in Abzug zu bringen wären. Daß dieser Betrag aber kein irgendwie beträchtlicher gewesen sein kann, geht daraus hervor, daß der Erlös aus Fahrhabe, Barschaft, Guthaben u. s. w. nur in einem einzigen Falle die Höhe des berechneten Anfangsbestandes an Betriebskapital erreicht hat, in fast allen anderen Fällen dagegen bedeutend darunter geblieben ist.

Wie die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen voraussehen ließen, ist die wirkliche Schuldzunahme in der Mehrzahl der Fälle nicht unbeträchtlich größer gewesen als die theoretisch berechnete, indem sich folgendes ergab:

Die wirkliche Schuldvermehrung ist gegenüber der berechneten unter Zugrundelegung

	des Verkehrswertes		des Ertragswertes		
	der Liegenschaften und einer Rente von				
	3%	3½%	3%	3½%	
größer	27 mal = 67,5%	34 mal = 85,0%	27 mal = 67,5%	31 mal = 77,5%	aller
kleiner	13 „ = 32,5 „	6 „ = 15,0 „	13 „ = 32,5 „	9 „ = 22,5 „	Fälle

Wo die Verhältnisse so liegen, daß im Durchschnitt der Jahre die früher berechneten Rückschläge mit höchster Wahrscheinlichkeit sich einstellen werden, nehmen die Schulden doch gewöhnlich nicht bloß proportional mit der Zahl der Jahre zu, sondern in stärkerer Progression. Zunächst aus dem einfachen Grunde, weil im allgemeinen jede neue Schuldaufnahme vermehrte Kosten verursacht, weil ferner mit der abnehmenden Sicherheit der Unterpfande und der Solvenz des Schuldners die Zahlungsbegehren der Gläubiger sich häufiger und dringlicher einzustellen pflegen und weil endlich mit der wachsenden Geldnot die Möglichkeit der Wahrnehmung günstiger Konjunkturen für die zahlreich sich abwickelnden Handelsgeschäfte mehr und mehr verloren geht. Hierzu kommt, daß die solcherweise geschaffenen mancherlei Hemmnisse in den wichtigsten wirtschaftlichen Maßnahmen, die Unsicherheit der Lage, der Zwang, in Geldgeschäften häufig von Hause abwesend sein zu müssen 2c. 2c. vielfach einen läh-

menden Einfluß auf die Schaffensfreudigkeit der betreffenden Unternehmer ausüben und nicht selten den Keim legen zu Unfleiß, Gleichgültigkeit, Trunksucht und anderen, den Ruin beschleunigenden Untugenden.

Aus der Zusammenstellung der Zahlen für sämtliche 40 Fälle ist ersichtlich, daß die wirkliche Schuldvermehrung gegenüber der berechneten

größer ist um	Fr. 617 408	713 536	494 810	591 337
kleiner ist um	„ 31 716	12 050	84 882	56 779
also thatsächlich größer ist um	Fr. 585 692	701 486	409 928	534 558

Diese Beträge scheinen auf den ersten Blick außerordentlich hohe zu sein; zu einer richtigen Würdigung derselben gelangt man indessen erst, wenn man erfährt, daß durchschnittlich pro Jahr auf jeden Fall gegenüber der berechneten doch nur eine um Fr.

1183 1417 828 1080

höhere wirkliche Schuldvermehrung entfällt. Vergegenwärtigt man sich nun, daß der Berechnung der Haushaltungskosten die Verhältnisse in den ersten Jahren nach dem Gutsantritte zu Grunde gelegt wurden, daß aber später mit der wachsenden Kinderzahl diese Kosten größer, dagegen der Arbeitsverdienst der Frau gewöhnlich kleiner wird, daß ferner die mäßig angesetzten Haushaltungskosten auch ohnehin beträchtlich überschritten werden können, und hält man dies mit dem über die Art und Weise des Anwachsens der Schuld bereits Gesagten zusammen, so wird man wenigstens die durchschnittlichen Mehrbeträge bis zu etwa 1000 Fr. Höhe nicht mehr auffallend finden.

Selbstverständlich verteilen sich diese Mehrbeträge sehr ungleich auf die einzelnen Beispiele. Läßt man zum vorneherein alle diejenigen Fälle außer Betracht, bei welchen die Abweichungen weniger als 1000 Fr. betragen, so erhält man nachstehendes Bild:

Die *wirkliche* durchschnittliche Schuldzunahme pro Jahr ist *größer* als die *theoretisch berechnete* um

Fr.				
1000—2000	7 mal = 17,5%	5 mal = 12,5%	8 mal = 20,0%	7 mal = 17,5%
2001—3000	5 „ = 12,5 „	6 „ = 15,0 „	3 „ = 7,5 „	4 „ = 10,9 „
3001—5000	2 „ = 5,0 „	3 „ = 7,5 „	3 „ = 8,5 „	3 „ = 7,5 „
über 5000	4 „ = 10,0 „	4 „ = 10,0 „	3 „ = 7,5 „	3 „ = 7,5 „
Total	18 mal = 45,0%	18 mal = 45,0%	17 mal = 42,5%	17 mal = 42,5% aller Fälle.

Es liegt somit die Vermutung nahe, daß neben den die Mißerfolge bedingenden, bereits genannten *Hauptursachen*, noch andere, *sekundäre* Momente in einer den Ruin beschleunigenden Weise mitgewirkt haben. Von diesen wird später die Rede sein.

Die Minderbeträge sind auch in ihrer Gesamtsumme verhältnismäßig sehr gering und machen für den einzelnen Fall pro Jahr durchschnittlich nur aus

64 Fr. 24 Fr. 172 Fr. 115 Fr.

Sie können, abgesehen von den Fällen, wo beispielsweise aus Erbteilungen herrührende Kapitalien von außen zufließen, entweder aus Ersparnissen an den Haushaltungskosten, oder aus Mehrverdienst über die durchschnittlichen Ansätze hinaus, oder endlich aus höheren als den angenommenen Reinerträgnissen herrühren. In unseren Beispielen betragen sie

bis 500 Fr.	13 mal = 32,5%	6 mal = 15,0%	8 mal = 20,0%	7 mal = 17,5%
501—1000 Fr.	— —	— —	4 „ = 10,0 „	2 „ = 5,0 „
über 1000 „	— —	— —	1 „ = 2,5 „	— —
Total	13 mal = 32,5%	6 mal = 15,0%	13 mal = 32,5%	9 mal = 22,5% aller Fälle.

Tabelle VI gibt weiter noch Auskunft über die bei den Konkursen verloren gegangenen Summen, und zwar getrennt für die anfänglich vorhanden gewesenen eigenen Mittel der Unternehmer, für die Verluste Dritter, sowie für die Verluste im ganzen. Dies zu dem Zwecke, um zu zeigen, welchen Umfang — von den moralischen Folgen einmal ganz abgesehen — die materiellen Schädigungen einer zum vornherein auf ungesunder Grundlage aufgebauten Wirtschaftsweise unter den geschilderten Verhältnissen annehmen konnten.

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß die Gesamt-Verlustsumme 956 810 Fr. beträgt, wovon 782 800 Fr. oder 81,8 % auf Verluste der Gläubiger und 174 010 Fr. oder 18,2 % auf Verluste an eigenem Vermögen der Unternehmer entfallen. Bezogen auf das gesamte in den Betrieben angelegte Vermögen (inkl. Wertszuwachs durch Landkauf und Bauten) im Betrage von 1 452 330 bezw. von 1 119 800 Fr. machen die Verluste im Durchschnitt aller Fälle 65,9 bezw. 79,7 % und im einzelnen im Minimum 11 bezw. 13 %, im Maximum dagegen 173,7 bezw. 193,0 % aus. Wenn auch die Verluste an eigenem Vermögen der Besitzer relativ nicht sehr große gewesen sind, so sind sie doch von den Betroffenen selbstverständlich in jedem Falle ungemein schwer empfunden worden. Der absolute Betrag dieser Verluste variiert übrigens in den einzelnen Fällen ganz bedeutend, wie der Umstand beweist, daß, abgesehen von dem einzigen Falle, wo eigenes Vermögen gar nicht vorhanden war, derselbe von wenigen Hunderten bis zu Zehntausenden von Franken schwankt und er sich im Minimum auf 150 Fr. und im Maximum auf 29 000 Fr. beläuft. Die Verluste von Drittpersonen betreffen zum größten Teil Bankinstitute; doch in immerhin noch recht namhaften Beträgen auch Private, meist in den Städten lebende Rentner, aber auch gewerbetreibende Verwandte und Bekannte der Konkursiten, welche Bürgschaft geleistet hatten, und die in manchen Fällen durch die Zahlungspflicht selbst ruiniert worden sind. Mehrere von den hier vorgeführten schwereren Fällen sollen jeweils einer ganzen Reihe von Konkursen gerufen haben; woraus geschlossen werden muß, daß die wirklich eingetretenen Verluste noch bedeutend größer waren, als wie sie durch unsere Zahlen nachgewiesen wurden.

Auf Hypothekar-Darlehen gingen, trotz den bei den Zwangsverwertungen der Liegenschaften durchschnittlich erzielten hohen Erlösen, immerhin 388 560 Fr. oder 24,0 % der betreffenden Summe verloren; eine Bekräftigung der früher aufgestellten Behauptung, daß es unter den bestehenden Verhältnissen möglich sei, den Hypothekarkredit in ungebührlich hohem Maße in Anspruch zu nehmen. Sehr viel höher noch ist natürlich der Verlust auf nicht grundpfändlich verschriebenen Darlehen gewesen, von deren Betrag mit 467 360 Fr. nur 73 120 Fr. eingingen, entsprechend einem Ausfall von 394 240 Fr. oder 84,3 % der Gesamtsumme. Hiervon kann, mit Rücksicht darauf, daß das Betriebskapital überhaupt nur 122 640 Fr., der Wert speciell des lebenden und toten Inventars, zu ca. 70 % des Ganzen, bloß rund 85 850 Fr. betragen hat, und in Anbetracht der Thatsache, daß bei den Zwangsverwertungen die Erlöse aus Fahrhabe gewöhnlich nicht oder nur wenig hinter der allerdings zumeist niedrigen Schatzung zurückzubleiben pflegen, ein verhältnismäßig nur sehr geringer Anteil auf faustpfändlich gesicherte Darlehen entfallen sein. Der weitaus größte Teil dieser Verluste betrifft vielmehr auf Personalkredit, in höheren Beträgen gewöhnlich gegen Stellung von Bürgschaft, erhobene Gelder. Unter solchen Umständen darf also, so wenig wie von einem Mangel an Grundkredit, von einem Mangel an Personalkredit gesprochen werden; wohl aber erscheint es wahrscheinlich, daß die Organisation

des Kreditwesens zu wünschen übrig läßt und daß gerade hierdurch der finanzielle Zusammenbruch zahlreicher Unternehmungen beschleunigt wurde.

Nachdem wir so, durchaus unbeeinflußt von dem Urteile Dritter, ein Bild von den Ursachen des Mißerfolges einer beträchtlichen Anzahl landwirtschaftlicher Unternehmungen zu gewinnen gesucht haben und dabei zu ganz bestimmten Schlüssen gelangt sind, dürfte es angezeigt sein, nunmehr auch die Gründe zu hören, welche nach Ansicht der Gemeindebehörden, der Notare und den Aussagen der Betroffenen selbst zu den Konkursen geführt haben. In den 22 Fällen, in welchen bestimmteres überhaupt zu erfahren war, wurden als Gründe genannt:

1. Zu geringes Vermögen bei der Übernahme der Güter; zu teuere Käufe . 9 mal,
2. Unfleiß, Gleichgültigkeit, Leichtsinn . . . . 8 „
3. Verluste infolge Bürgschaft . . . . 5 „
4. Krankheit in der Familie; Mißjahre; Unglück im Stall . . . . 5 „
5. Verluste infolge verfehlter Spekulationen; bei Bewerbung früher besessener Liegenschaften und Geschäfte . . . . 4 „
6. Geschäftsverbindung mit Juden; Wechselreiterei . . . . 3 „
7. Prozeßsucht . . . . 1 „
8. Starke Güterzersplitterung . . . . 1 „

wobei selbstverständlich oft mehrere der genannten Übelstände zusammengewirkt haben.

Am häufigsten angegeben finden sich hiernach diejenigen Ursachen, welche auf Grund vorstehender Untersuchungen auch von uns als ganz besonders hervortretend bezeichnet worden sind, also: Die wegen Mangel an genügenden Mitteln bei den Käufen und Übernahmen aus Erbteilungen gleich anfänglich zu hohe Verschuldung, sowie die zu hohen Kauf-, bezw. Übernahmspreise der Liegenschaften. Ähnliche Erfahrungen hat man auch anderwärts, so beispielsweise in Bayern gemacht. Nach den dortigen amtlichen Erhebungen [1]) wurde nämlich als Hauptursache der Vergantungen landwirtschaftlicher Anwesen genannt: „Ungünstige Gutsübernahme, Verschuldung, Kapitalskündigung", und zwar 1886 in 43,7 %, 1893 in 45,9 % und 1894 in 41,7 % aller Fälle. Hiervon abweichende Resultate zeigen dagegen die Erhebungen in Preußen. Für das Jahr 1886/87 ist dort als die weitaus am häufigsten, d. h. in 41,95 % aller Fälle, entweder allein oder mitwirkend auftretende Ursache das „eigene Verschulden der Besitzer (schlechte Wirtschaft, Unerfahrenheit oder Unkenntnis, Verschwendung, Liederlichkeit, Trunksucht u. s. w.)" bezeichnet worden, während auf „freiwillige ungünstige Gutsübernahme" und „unzweckmäßige Erbregulierungen" nur 25,72 % entfallen [2]). Allerdings lassen die weiteren Ausführungen darauf schließen, daß in Preußen die „Vermögenslosigkeit", sowie die „unfreiwillige ungünstige Gutsübernahme", also Ursachen, welche in den von uns registrierten Fällen mit den vorhin genannten zusammengefaßt wurden, in der besonderen Rubrik „Allgemeine ungünstige Lage der Landwirtschaft" erscheinen (!).

Die sub 2 bis 8 citierten Momente mögen selbstverständlich zur Beschleunigung des Ruins der Wirtschafter bald mehr, bald weniger beigetragen haben; immerhin sind sie gewiß nur in den wenigsten Fällen die Grund- und Hauptursache derselben gewesen. Es sei hier wiederholt darauf hingewiesen, wie wenig zutreffend die bezüg-

---

[1]) Die zwangsweise Veräußerung landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern im Jahre 1894; in „Zeitschrift des K. Bayrischen statistischen Bureaus", Jahrg. 1895, S. 107.

[2]) Die Ursachen der Zwangsversteigerungen vorwiegend land- und forstwirtschaftlich benutzter Grundstücke in Preußen während des Rechnungsjahres 1886/87; in „Zeitschrift des K. Preußischen statistischen Bureaus," Jahrg. 1897, S. 206.

lichen Angaben der Gemeindebehörden und Konkursbeamten im allgemeinen sind, bezw. nach Lage der Dinge sein können. Und speciell sei nochmals des Umstandes gedacht, daß der von den Kreditoren in die Enge getriebene, in Geldnöten befindliche Landwirt, welcher, in dem lobenswerten Bestreben, sich bis zum Äußersten zu halten, gezwungen ist, den auf Zahlung drängenden Gläubigern, den Kreditinstituten, privaten Leihgebern, Amts- und Gerichtsstellen nachzugehen, dabei vielfach stunden- und halbtagelang, oft in Wirtshäusern, warten zu müssen, gar leicht fälschlich des Unfleißes, der Liederlichkeit und Trunksucht beschuldigt wird. Zugegeben, daß wirklich Fälle vorkommen, wo diese Charakterfehler von Anfang an vorhanden und an dem Mißerfolg wesentlich beteiliget gewesen sind, muß doch konstatiert werden, daß manchmal erst lange getragener Kummer und schließlich die Verzweiflung an einem guten Ausgang der Dinge auf Abwege führen. In solchen Fällen aber erscheint es unzulässig, die, erst nachträglich aufgetretenen Übelstände als Grundursache zu bezeichnen und so Ursache und Wirkung miteinander zu verwechseln.

Greift man diejenigen Fälle heraus, bei welchen die wirklich stattgehabte Schuldvermehrung die berechnete namhaft übersteigt und forscht man nach, ob die in den Konkursprotokollen angegebenen Gründe eine Erklärung für diese Thatsache zu liefern vermögen, so ergibt sich folgendes:

Außergewöhnlich hohe Verluste werden im allgemeinen weniger eine Folge ungeschickten Betriebes der Landwirtschaft, von Mißernten, Unglück im Stall und dergl. sein, da bei allen Berechnungen nur mittelmäßige Unternehmer-Qualifikation vorausgesetzt wurde, und dieser Umstand, sowie die unausbleiblichen Schadenfälle, wenigstens in mittleren Beträgen, in den bescheidenen Ansätzen für die Kapitalrente ihren Ausdruck gefunden haben; sondern es wird deren Entstehung weit häufiger dem unüberlegten Eingehen von Bürgschaften, verfehlten Spekulationen in Handelsgeschäften oder wucherischer Ausbeutung durch Dritte zugeschrieben werden müssen. In der That finden sich denn auch für die 6 Fälle stärkster Schuldvermehrung, sowie für einen minder schweren Fall, diese in 9 Urteilen erwähnten Gründe besonders namhaft gemacht, woraus wohl mit höchster Wahrscheinlichkeit geschlossen werden darf, daß auch in einer Reihe weiterer Fälle die nämlichen Ursachen in erster Linie das unverhältnismäßig rasche Anwachsen der Schuldsummen herbeigeführt haben. So bleiben denn relativ nur wenige Fälle übrig, in welchen die sonst noch genannten Gründe zur Verschlimmerung des Übels wesentlich beigetragen haben mögen.

Unsere Untersuchungen haben somit gegeben:

1. Daß von sämtlichen 40 Besitzern deren 37, gleich 92,5 %, schon von Anfang an zu wenig kapitalkräftig gewesen sind.
2. Daß außerdem 33 Besitzer, gleich 82,5 %, das Land zu teuer bezahlt bezw. übernommen haben.
3. Daß in 25 Fällen, gleich 62,5 %, ein Mißverhältnis bestund zwischen Arbeitseinkommen und Haushaltungskosten.
4. Daß unter dem Zusammenwirken aller dieser ungünstigen Momente nur in 1 bezw. in 4 Fällen, entsprechend 2,5 bezw. 10,0 % aller Fälle, die materiellen Bedingungen zur Fortexistenz der Unternehmungen unter sonst normalen Verhältnissen gegeben waren, in allen anderen Fällen aber der schließliche Ruin mit beinahe absoluter Sicherheit vorauszusehen war.

VI. Schlußfolgerungen aus den Ergebnissen vorstehender Untersuchungen.

Nimmt man an, daß die vorstehend für 40 Fälle mit wohl genügender Sicherheit ermittelten Ursachen des völligen Scheiterns landwirtschaftlicher Unternehmungen in der Mehrzahl der überhaupt vorkommenden Fälle zutreffen, und frägt man sich, ob die von der XXIer und der VIIer Kommission des zürcherischen Kantonsrates, sowie von der Regierung in Aussicht genommenen resp. bereits durchgeführten Maßregeln geeignet seien, das Übel an der Wurzel zu fassen, d. h. die öftere Wiederkehr ähnlicher Kalamitäten, in denen die Notlage der Landwirtschaft am deutlichsten sich wiederspiegelt, zu verhüten, so wird man sich der Überzeugung nicht verschließen können, daß sie hierzu keineswegs ausreichen.

Unzweifelhaft stellen sie in ihrer Gesamtheit ein hocherfreuliches Zeichen ernstlichen Bestrebens dar, von Staatswegen das Mögliche zu thun, um die Erträge der Landwirtschaft zu erhöhen, den Produktionsaufwand zu vermindern, somit die momentane Lage vieler bedrängter Wirtschafter zu erleichtern; aber sie suchen, um mit Ruhland zu reden, „die Symptome" zu heilen, wo es sich um tiefer liegende Ursachen handelt."

Als dringlichste Aufgabe einer weitausschauenden Agrarpolitik ist nach allem bisher Gesagten die gründliche Verstopfung der Quellen der allgemein und stetig wachsenden Verschuldung zu bezeichnen. Gerade in dieser Richtung aber vermag das Züricher Programm wesentliches gewiß nicht zu leisten; vielmehr liegt die Befürchtung nahe, daß bei der heutigen Ordnung der Dinge im Grundverkehr, im Hypothekar- und Erbrechtswesen, die vorgesehenen Erleichterungen in der Folge doch nur wieder zu einer noch weitergehenden Verschuldung des Grundbesitzes führen werden. Denn es trifft selbstverständlich auch hier zu, was Ruhland[1]) in so überzeugender Weise ausgeführt hat, daß nämlich jede Steigerung des Wirtschaftsertrages, selbst die lediglich durch Arbeit bewirkte, nicht etwa dem Bebauer des Bodens als Lohn zufällt, sondern sich regelmäßig in Form einer Wertssteigerung des Landes niederschlägt. Gesellt sich dann zu der, durch Verbilligung der Produktion und Minderung des Risikos derselben bedingten Grundwertsteigerung noch der werterhöhende Einfluß der Schaffung vermehrten Nebenverdienstes, wird so das Mißverhältnis zwischen Ertrags- und Verkehrswert des Bodens im bisherigen freien Grundverkehr mit jeder neuen Handänderung noch größer und werden die hieraus den Übernehmenden bei Erbauskäufen erwachsenden Lasten noch schwerer als es bis jetzt der Fall war, so dürfte damit die allgemeine Lage wirklich schlimmer statt besser geworden sein.

Uns scheint also, daß man sich bei der Auswahl der Mittel zur Bekämpfung der Notlage der Landwirtschaft der wichtigsten Ursachen dieser Notlage nicht so recht bewußt war, und daß es daher in erster Linie angezeigt wäre, sich in dieser Richtung die wünschenswerte Klarheit zu verschaffen. Ist dies erst einmal geschehen, so dürfte dann der Entscheid nicht schwer fallen, auf welchem Wege eine Besserung der Verhältnisse angebahnt werden könnte. Gibt es doch zahlreiche Mittel, welche behufs Beschränkung der Verschuldung, dem Kern- und Angelpunkt aller einschlägigen Maßnahmen, in Vorschlag gebracht worden sind. Speciell seien hier genannt: Die Einbürgerung des

---

[1]) Ruhland, G. Das natürliche Wertverhältnis des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in seiner agrarischen und socialen Bedeutung.

Ertragswertsprincips an Stelle des Verkehrswertsprincipes in die Steuer-, Hypothekar- und Erbrechtsgesetzgebung; die Festsetzung einer Verschuldungsgrenze; die Einführung des Amortisationszwanges für Hypothekarschulden; die Abfindung auszukaufender Miterben mit Rentenbriefen. Ganz besonderer Beachtung wert erscheinen aber die Vorschläge Schäffle's, nach welchen in der zwangsweisen berufsgenossenschaftlichen Vereinigung der kleineren und mittleren Grundbesitzer ein Kern geschaffen werden könnte, um den sich alle, zu dem begehrten Ziele führenden Maßregeln verhältnismäßig leicht, ohne allzu tiefe Eingriffe in bisherige Sitten und Gewohnheiten, ohne gar zu weit gehende Beschränkung der persönlichen Freiheit des Einzelnen gruppieren ließen.[1])

Den gesetzgebenden Behörden des Schweizerlandes wird es auf die Dauer ganz gewiß nicht erspart bleiben, solche oder ähnliche Wege zu betreten, wenn dem Staate ein gesunder, leistungsfähiger Bauernstand erhalten bleiben soll. Je eher sie sich entschließen können, die Lösung der Agrarfrage auf diesem Boden zu suchen, um so besser wird dies nicht nur für die direkt beteiligte Landwirtschaft, sondern für die gesamte Volkswohlfahrt sein!

Weiterer Ausführungen in dieser Richtung glauben wir uns enthalten zu dürfen, da es ja nicht zu den Aufgaben dieser Arbeit gehört, ein agrarpolitisches Programm aufzustellen und zu begründen. Diese verfolgt vielmehr, wie schon einleitend bemerkt, den hauptsächlichen Zweck, nachzuweisen, wie notwendig die Vornahme von Einzel-Untersuchungen der landwirtschaftlichen Konkursfälle in Ergänzung der bisher vorgenommenen statistischen Erhebungen und Enqueten ist, und wie diese Untersuchungen in der That geeignet sind, auf dem einfachsten und billigsten Wege zuverläßige Auskunft über die wahren Ursachen der Notlage der Landwirtschaft zu geben. Es bleibt uns also noch übrig, darzulegen, wie die Konkursstatistik eingerichtet und durch welche Special-Untersuchungen sie ergänzt werden müßte, um aus ihr die wünschenswerten Schlüsse ziehen zu können; wobei insbesondere darauf hingewiesen werden soll, in welchen Richtungen und in welchem Umfange allfällige Lücken in der schweizerischen (Anm. 12) und in der zürcherischen Specialstatistik auszufüllen wären.

Zunächst ist erforderlich, daß die landwirtschafttreibende Bevölkerung mit genügender Genauigkeit von den übrigen Gewerbetreibenden ausgeschieden wird. Diese Ausscheidung ist nicht ganz leicht zu treffen, da in sehr vielen Fällen verschiedene Erwerbsrichtungen miteinander verknüpft sind, also in jedem Falle ermittelt werden sollte, welches der Hauptberuf ist. Es geht nicht wohl an, die Entscheidung hierüber den Betreffenden allein zu überlassen, und mit Recht hebt das eidgenössische statistische Bureau hervor, daß auf dem Lande angesessene Handwerker, auch Wirte, Beamte u. s. w., die zugleich auch Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, jene andere Erwerbsthätigkeit als Hauptberuf angeben und nicht die Landwirtschaft, selbst dann, wenn letztere die größere wirtschaftliche Bedeutung besitzt[2]). Wie groß unter Umständen die Differenz zwischen der Zahl der, nach den eigenen Deklarationen „die Landwirtschaft als Hauptberuf ausübenden“ und sämtlichen Landwirten „eigenen Geschäftes“ sein kann, weist genannte Stelle an Hand der Thatsache nach, daß im Jahre 1886 im Kanton Zürich

Anm. 12. Es wird angenommen, daß die aufgehobene detaillierte Statistik jederzeit wieder in Kraft treten könnte (siehe Anhang).

[1]) Schäffle, Dr. Albert, E. F., Die Inkorporation des Hypothekarkredits.

[2]) Die landwirtschaftliche Bevölkerung der Schweiz, nach den Ergebnissen der eidgen. Volkszählung vom 1. Dezember 1888, S. 2.

30793 landwirtschaftliche Betriebe gezählt wurden, während anläßlich der eidgenössischen Volkszählung von 1888 bloß 19 838 Personen die Landwirtschaft als ihren Hauptberuf bezeichnet haben. Das wichtigste Hülfsmittel für die angemessene Rubrizierung der Berufszugehörigkeit ist da, wo man die Grundsteuer-Reinertragsschätzung nicht kennt, wenigstens für Gebiete mit nicht allzu verschiedenen Boden- und klimatischen Verhältnissen, unzweifelhaft in der Größe der Besitztümer gegeben, und handelt es sich somit darum, das Minimum derjenigen Fläche zu kennen, deren Besitz hinreicht, um den größeren Teil des Einkommens der betreffenden Personen zu liefern. Als solches Minimum betrachtet beispielsweise das statistische Bureau des Kantons Zürich Flächen von mindestens 1 ha Ausdehnung, unter welcher Annahme von den 1886 gezählten 30 793 landwirtschaftlichen Betriebsstellen deren 9532 oder 31 % als nicht selbständige Unternehmungen ausscheiden und 21 261 Stellen übrig bleiben, deren Inhaber als die Landwirtschaft im Hauptberuf ausübende Wirte angesehen werden können[1]). Daß übrigens jene Fläche mit nur 1 ha eher zu niedrig als zu hoch angenommen ist, geht schon daraus hervor, daß der durchschnittliche Reinertrag pro ha landwirtschaftlich benutzten Bodens, ohne Anrechnung der Handarbeitskosten, sich nach den statistischen Mitteilungen für den Kanton Zürich auf nicht ganz 500 Fr. beläuft, während nach unseren früheren Angaben die Haushaltungskosten für eine Besitzerfamilie im Minimum 1200 Fr., also in den weitaus meisten Fällen mehr als das Doppelte dieses Ertrages ausmachen. — Die eidgenössische Betreibungsstatistik hatte in der Zählkarte I die Berufsangabe der auf Zwangsverwertung Betriebenen vorgesehen, und auch die zürcherische Statistik gibt schon seit einer längeren Reihe von Jahren Auskunft über die Berufsverhältnisse der Konkursiten.

Sodann müssen Einrichtungen getroffen werden, welche es gestatten, die Zahl und relative Häufigkeit der auf die verschiedenen Besitzstufen entfallenden Zwangsverwertungen getrennt zu ermitteln. Denn nach allen bisher gemachten Erfahrungen sind nirgends die kleineren, mittleren und größeren Besitzer in durchweg gleichem Maße verschuldet und in ihrer Existenz gefährdet. Das setzt aber voraus, daß statistische Erhebungen nicht nur über die Zahl, sondern auch über die Größenverhältnisse der vorhandenen Güter veranstaltet werden, was übrigens wohl durchweg geschieht. — Angaben über den Flächeninhalt der verwerteten Liegenschaften fordern sowohl die eidgenössische wie die zürcherische Konkursstatistik.

Im weiteren ist die Höhe der Verschuldung zu ermitteln, wobei die auf Hypothekar-, Faustpfand- und anderweitig kontrahierte Schulden entfallenden Beträge auseinander zu halten sind und auch die Höhe des jeweiligen Zinsfußes festgestellt werden soll. Anderweitige als Hypothekarschulden pflegen bei Antritt der Wirtschaften gewöhnlich nicht oder in verhältnismäßig nur geringen Beträgen vorhanden zu sein (Anm. 13), d. h. es reichen die Mittel der Übernehmenden in der Regel wenigstens zur Erwerbung des stehenden Betriebskapitals gegen Barzahlung und zur Bestreitung der laufenden Kosten aus. Enthalten die Akten hierüber keine Angaben, so hat entweder, wenn möglich, eine Befragung der Konkursiten stattzufinden, oder es muß dann eben das Fehlen derartiger Verpflichtungen vorausgesetzt werden. Von hohem Interesse ist es

---

[1]) Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Jahr 1886. I. Heft, S. 144.

Anm. 13. In unseren Beispielen betrugen die „anderweitigen" Schulden in 16 von 40 Fällen durchschnittlich nicht mehr als 6,1 %, in einem Fall allerdings 21,4 % des Bestandes an Grundschulden.

natürlich, zu erfahren, zu welchen Zwecken jeweils neue Schulden aufgenommen worden sind, ob für Landerwerb und bauliche Anlagen, oder behufs Ausführung von Meliorationen, oder aber zur Anschaffung von Betriebsmitteln und zur Bestreitung laufenden Aufwands. In den wenigsten Fällen wird man hierüber befriedigende Aufschlüsse finden, da es erfahrungsgemäß schwer hält, von den Konkursiten selbst zuverläßige Auskunft zu bekommen und weil die Konkursbeamten mit den Verhältnissen der betreffenden Personen nicht immer genügend vertraut sind, um von sich aus notwendige Korrekturen und Ergänzungen anbringen zu können. Zum mindesten ergibt sich aber aus den Grundbüchern, ob und in welchem Umfange weitere Landerwerbungen von der Zeit der Gutsübernahme an stattgefunden haben, und ist, wenn weitergehende Mitteilungen in den Konkursprotokollen fehlen, aus der Vergleichung der Assekuranzsummen für die Gebäude am Anfang und am Ende der Betriebsperiode ersichtlich, welche Beträge etwa für die Ausführung von Bauten verwendet worden sind. Daß in schon anfänglich stark verschuldeten Unternehmungen neue Anleihen immer wieder in erster Linie zur Beschaffung der Mittel zur weiteren Fortführung der Betriebe erhoben werden müssen, liegt auf der Hand, wie es auch erklärlich ist, daß Mißernten, Unglück im Stall und dergl. vielfach zur Inanspruchnahme des sog. Stundungs- oder Erholungskredites führen. — Die bezüglichen Erhebungen von Bund und Kanton beschränken sich zur Zeit auf detaillierte Angaben über den Schuldenbestand unmittelbar vor der Zwangsverwertung. Sie müßten somit ergänzt werden durch Feststellung der Höhe der Verschuldung bei der Gutsübernahme, welche an Hand der Grundbücher erfolgen könnte, und, soweit möglich, durch Angabe der Gründe, die zur Aufnahme neuer Darlehen geführt haben. In der eidgenössischen Statistik hätte ferner eine Scheidung zwischen Grundpfand- und Faustpfandschulden stattzufinden, wie sie die zürcherische Statistik bereits kennt.

Um das Verhältnis zwischen dem Werte der Liegenschaften einer- und den auf letzteren haftenden Schuldbeträgen andererseits richtig zum Ausdruck bringen zu können, müssen unbedingt die Ertragswerte des Bodens ermittelt werden, was überall da, wo eine Taxation für die Zwecke der Grundsteuer-Einschätzung nicht durchgeführt ist, wie gerade im Kanton Zürich, die Vornahme einer Einzeltaxe oder wenigstens die Abschätzung auf dem Wege der Vergleichung mit anderen, ähnlichen Objekten bekannten Ertragswerts, also Maßregeln voraussetzt, wie sie bis jetzt nicht zur Ausführung gelangt sind. — Die eidgenössische Statistik verlangt zwar Angabe des Schätzungswertes der Liegenschaften, und auch im Kanton Zürich haben die Konkursbeamten solche einzutragen; es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß diese Schätzungen gewöhnlich weit mehr den Verkehrs-, als den Ertragswerten des Bodens entsprechen und daß der Feststellung derselben nur in den seltensten Fällen genauere Untersuchungen zu Grunde liegen. Mit der Berechnung der Ertragswerte müßten besondere Sachverständige betraut werden.

Ferner sind die mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Erträgnisse der in den Betrieben angelegten Kapitalien, sowie die Arbeitseinkommen der Wirtschafterfamilien und, zum Zwecke der Vergleichung hiermit, die Haushaltungskosten, festzustellen. Da die Höhe der beiden letztgenannten Posten von der Zusammensetzung der Familien abhängt, müssen Angaben darüber erhältlich sein, ob die Unternehmer ledig oder verheiratet und im letzteren Falle, wieviel Kinder vorhanden und welchen Alters dieselben sind. — Die zürcherischen Konkursprotokolle geben Auskunft über den Familienstand der Besitzer bei Ausbruch der Konkurse. Es hält also, da auch das Datum der jeweiligen Gutsübernahme bekannt ist, nicht

schwer, die anfängliche Höhe von Arbeitseinkommen und Haushaltungskosten unter Zuhülfenahme von, durch die Erfahrung gegebenen Einheitssätzen zu berechnen. Die hiefür nötigen Angaben wären der Konkursstatistik neu einzuverleiben. In den schweizerischen Formularien müßten Angaben über den Familienstand neu hinzugefügt werden. Berechnungen der erwähnten Art könnten nicht wohl allgemein den Konkursbeamten übertragen werden, sondern es wären auch sie den Sachverständigen zu überweisen.

In allen den Fällen, in welchen den Ergebnissen der bisher skizzierten Erhebungen zu entnehmen ist, daß eine oder mehrere der drei Hauptursachen: Überschuldung schon beim Gutsantritt, zu teuere Käufe und Überschuß der Haushaltungskosten über das Arbeitseinkommen — für die Mißerfolge der Unternehmungen verantwortlich zu machen sind, kann auf weitergehende Untersuchungen betreffend die Ursachen-Ergründung ganz wohl verzichtet werden. Reichen dagegen jene Ursachen nicht aus, um den unbefriedigenden Geschäftsgang genügend motiviert erscheinen zu lassen, so sind weitere Nachforschungen allerdings nicht zu umgehen. Während sich die bisherigen Schlußfolgerungen zum größten Teil auf mit genügender Genauigkeit zu ermittelnde Zahlenangaben stützen, fehlen solche sichere Anhalte für die nunmehr zu treffenden Entscheide fast gänzlich. Die meisten der noch in Frage kommenden Veranlaßungen zur Schuldvermehrung und zum schließlichen finanziellen Zusammenbruche zahlreicher Existenzen äußern sich entweder, wie ausnahmsweis geringe Unternehmerqualifikation der Wirtschafter, oder Mißernten infolge Ungunst der Witterung, Schädigung der Kulturen durch pflanzliche und tierische Feinde, Viehverluste u. s. w., in einer Verminderung der Kapitalrente; oder aber, wie Krankheiten in der Familie und Unfleiß, in der Schmälerung des Arbeitseinkommens; oder endlich, wie Mangel an haushälterischem Sinn, Genußsucht, in einer ungebührlichen Steigerung der Haushaltungskosten. Nun ist es aber unmöglich, die hierdurch bedingte Verminderung der Kapitalerträgnisse und der Arbeitseinkommen, oder die entsprechende Vermehrung der Haushaltungskosten für jeden einzelnen Fall genau festzustellen, und bleibt somit nichts anderes übrig, als sie auf Grund der Aussagen der Konkursiten, sowie des Urteils sachkundiger Männer, annäherungsweise zu veranschlagen. Nur dann, wenn außergewöhnlich große Verluste auf nicht grundpfändlich verschriebenen Forderungen stattgefunden haben, kann aus den betreffenden Zahlen ohne weiteres geschlossen werden, daß an dem Ausfall Verluste infolge leichtfertiger Bürgschaftsleistung, verfehlter geschäftlicher Spekulationen, wucherischer Ausbeutung und dergl. Schuld gewesen sind. — Die eidgenössische und die kantonale Konkursstatistik wären also auch in der Richtung zu vervollständigen, daß die dieser zweiten Kategorie von Veranlassungen zu verhängnisvoller Verschuldung angehörenden Fälle genannt würden. Trotz des Fehlens bestimmter Angaben dürfte es doch an Hand der Ergebnisse der früher besprochenen Erhebungen nicht schwer halten, den Einfluß der Ursachen letzterwähnter Art in gebührender Weise zu würdigen.

Von größter Wichtigkeit hinsichtlich der Würdigung der Bedeutung bäuerlicher Zwangsvollstreckungen für die Land- und Volkswirtschaft sind die Angaben über die Höhe der eingetretenen Verluste, durch welche nebstdem zum Ausdrucke gelangt, in welchem Umfange es möglich ist, den Kredit in ungebührlichem Maße in Anspruch zu nehmen. — Sowohl die eidgenössische wie die kantonale Statistik geben hierüber genügenden Aufschluß, nur müßten bei ersterer die Verluste der Grundpfandgläubiger ermittelt werden. Im Kanton Zürich werden auseinandergehalten Verluste auf

l

I. Forderungen mit speciellen Pfandrechten:
  A. An Liegenschaften.
  B. An Fahrhabe.
II. Forderungen mit gesetzlichen Vorzugsrechten:
  A. An Fahrhabe.
  B. Am ganzen Vermögen: a) Vogtgut
                         b) Weibergut.
III. Generelle Pfandrechte.
IV. Laufende Forderungen.

Aus vorstehenden Betrachtungen ergibt sich, wie dringend wünschbar es im Interesse fraglicher Untersuchungen wäre, daß zunächst die von Seite des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes aufgehobene detaillierte Betreibungs- und Konkursstatistik wieder eingeführt würde. In dieser Maßregel läge für manche Kantone ein Ansporn, das von ihnen gesammelte wertvolle Material in weitergehender Weise auszunützen, als es bisher vielfach geschehen ist. Wie im übrigen der Text der früher verwendeten Zählkarten zu ergänzen wäre, zeigt die Gegenüberstellung des offiziellen und des von uns abgeänderten Exemplars, in welch letzterem alle Zusätze und Abweichungen von dem ursprünglichen Text mit roter Farbe vorgemerkt wurden. Hierzu sei wiederholt bemerkt, daß die Verwertungsbeamten speciell des Kantons Zürich schon bei der jetzigen Ordnung der Dinge in der Lage sind, über die Mehrzahl der vorgemerkten Fragen an Hand der von ihnen geführten Protokolle und Bücher die erforderliche Auskunft geben zu können, und daß sie einer besonderen fachmännischen Beihülfe nur bedürften bei der Feststellung des Ertragswertes der Liegenschaften, im weiteren dann, wenn ihnen aufgegeben wird, Mitteilungen über die Höhe von Arbeitseinkommen und Haushaltungskosten zu machen und endlich, sofern sie ein erstes, motiviertes, wenn auch in allen Fällen von einer Centralstelle nachträglich zu prüfendes und eventuell zu revidierendes, Urteil über die Gründe abgeben sollen, welche zu den Konkursen geführt haben. Schließlich wäre also noch eine, mit der Sammlung und systematischen Verarbeitung des ganzen Materials zu betrauende Centralstelle zu schaffen. Für die Schweiz speciell käme als solche Stelle in Betracht: Das Amt für Schuldbetreibung und Konkurs im eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement; für den Kanton Zürich: Die Justiz-Direktion oder das der Direktion des Inneren unterstellte kantonale statistische Bureau.

Hält man dies mit der Thatsache zusammen, daß von den, für unsere Zwecke erforderlichen, außerhalb des Rahmens der Konkursstatistik liegenden statistischen Erhebungen lediglich die Feststellung der Größenverhältnisse der landwirtschaftlichen Unternehmungen zu nennen und diese in Zürich und einer Reihe anderer Kantone bereits erfolgt ist, so darf das Maß der neu einzuführenden Erhebungen und neu zu schaffenden Institutionen als ein verhältnismäßig bescheidenes bezeichnet werden. Und wenn es auch infolge des Umstandes, daß die allgemeine landwirtschaftliche, sowie die Konkursstatistik in manchen der übrigen Kantone noch nicht soweit ausgebaut sind, für diese Gebiete eine beträchtliche Erweiterung erfährt, so würden sich doch die hiefür aufgewendeten Opfer ganz gewiß reichlich lohnen.

* * *

Wir resumieren kurz:

1. Unsere Untersuchungen sind ein neuer Beweis dafür, daß die durch Special-Erhebungen ergänzte Statistik der Zwangsvollstreckungen in liegenschaftliches Eigentum die sicherste Auskunft über die wahren Ursachen der landwirtschaftlichen Notlage und damit auch die zuverlässigste Wegleitung zur Herbeiführung besserer Zustände zu geben vermag.

2. Wo es nicht bereits geschehen ist, sollte daher diese Statistik in richtiger Weise ein- und durchgeführt werden.

3. Was speciell die Schweiz anbetrifft, so wäre die seinerzeit vorgeschriebene, dann aber wieder fallen gelassene detaillierte Betreibungs- und Konkursstatistik in entsprechend erweiterter Form neuerdings aufzunehmen.

4. Im Kanton Zürich ist die Konkursstatistik zur Zeit soweit ausgebaut, daß die noch nötigen Ergänzungen keineweitgehenden sein würden. Jedenfalls ließe sich auf diesem Wege mit viel geringeren Kosten mehr und besseres erreichen, als durch die Vornahme von Enquêten nach dem Muster der bereits von verschiedenen Seiten durchgeführten.

Zählkarte I.

Eidgenössische Betreibungs-Statistik.

Zwangsverwertung.

Modell I, November 1893.

Kanton .... **Betreibungsamt** .... **Erledigt im Jahre 18**....

Kontrollnummer { Betreibungsnummer .... oder / Gruppenbuch Fol. ....

Schuldner { Name .... Wohnort .... / Beruf .... Heimat .... / Geschlecht ....

Datum des ersten Verwertungsbegehrens .... 18....

Dieses Verwertungsbegehren wurde gestellt in Betreibung auf:

Pfändung.* — Grundpfand-Verwertung.* — Faustpfand-Verwertung.*

Verwertung.

	Von den Liegenschaften		Von bewegl. Sachen und Forderungen		Zusammen	
	Schätzung	Erlös	Schätzung	Erlös	Schätzung	Erlös
Verwertet:	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Aus freier Hand						
An Steigerung						
Total						
Abzüglich sämtlicher Kosten und Auslagen						
Bleibt Nettoerlös						
Abzüglich Überbund bei Liegenschaftsversteigerung (Art. 135)						
Bleibt zu verteilen						

	Anschlagspreis	Höchstes Gebot	Anschlagspreis	Höchstes Gebot	Anschlagspreis	Höchstes Gebot
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Nicht zugeschlagen						

Verteilung.

Kein Kollokationsplan.* Der Kollokationsplan wurde nicht angefochten,* angefochten* { gerichtlich bestätigt,* / „ abgeändert*

Gläubiger	Beteiligte Gläubiger: Zahl	Beteiligte Gläubiger: Gesamtbetrag der Forderungen incl. Zins und Kosten Fr.	Haben erhalten Fr.	Haben verloren Fr.	Bemerkungen
Pfandgläubiger					
Übrige Gläubiger (n. Gruppen u. Klassen)					
Total					

Dauer der Betreibung.

Datum der ersten Pfändung oder des ersten Zahlungsbefehls auf Pfandverwertung: .... 18....

„ „ letzten Verwertungshandlung: .... 18....

„ „ „ Auszahlung: .... 18....

Für das Betreibungsamt:

....

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Siehe auch die Rückseite!

Specielle Angaben bei Liegenschaftsverwertungen.

Bei der Verwertung von Liegenschaften ist, wenn möglich, für jede verwertete Liegenschaft besonders anzugeben:

Der **Flächeninhalt** der Liegenschaft. Welchen **Zwecken** die Liegenschaft zur Zeit ihrer Verwertung diente. Ob **Gebäulichkeiten** sich darauf befinden und, wenn ja, welchen Schätzungswert dieselben haben. Ferner zu welcher **politischen Gemeinde** die Liegenschaft gehört.

Zählkarte I.

Eidgenössische Betreibungs-Statistik.

Modell I, Dezember 1896.

Zwangsverwertung.

Kanton .... **Betreibungsamt** .... **Erledigt im Jahre 18** ....

Kontrollnummer { Betreibungsnummer .... oder / Gruppenbuch Fol. ....

Schuldner { Name und Alter .... Wohnort .... / Beruf und allfälliger Nebenberuf .... Heimat .... / Zusammensetzung der Familie ....

Datum des ersten Verwertungsbegehrens .... 18....

Dieses Verwertungsbegehren wurde gestellt in Betreibung auf:

Pfändung.* — Grundpfand-Verwertung.* — Faustpfand-Verwertung.*

Verwertung.

	Von Liegenschaften		Von beweglichen Sachen		Von Forderungen		Zusammen	
	Ertragswert	Erlös	Schätzung	Erlös	Schätzung	Erlös	Ertragsw. bzw. Schätzung	Erlös
Verwertet	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Aus freier Hand								
An Steigerung								
Total								
Abzüglich sämtlicher Kosten und Auslagen								
Bleibt Nettoerlös								
Abzüglich Überbund bei Liegenschaftsversteigerung (Art. 135)								
Bleibt zu verteilen								
	Anschlagspreis	Höchstes Gebot	Anschlagspreis	Höchstes Gebot	Anschlagspreis	Höchstes Gebot	Anschlagspreis	Höchstes Gebot
Nicht zugeschlagen								

Verteilung.

Kein Kollokationsplan.* — Der Kollokationsplan wurde nicht angefochten,* angefochten* { gerichtlich bestätigt,* / „ abgeändert*

Gläubiger	Beteiligte Gläubiger: Zahl	Beteiligte Gläubiger: Gesamtbetrag der Forderungen incl. Zins und Kosten Fr.	Haben erhalten Fr.	Haben verloren Fr.	Bemerkungen
Grundpfandgläubiger					
Faustpfandgläubiger					
Übrige Gläubiger (n. Gruppen u. Klassen)					
Total					

Dauer der Betreibung.

Datum der ersten Pfändung oder des ersten Zahlungsbefehls auf Pfandverwertung: .... 18....

„ „ letzten Verwertungshandlung: .... 18....

„ „ „ Auszahlung: .... 18....

Für das Betreibungsamt:

....

☞ Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Siehe auch die Rückseite!

Specielle Angaben bei Liegenschaftsverwertungen.

Wert, Ankaufs- und Verkaufspreis der Liegenschaften.

	Fläche	Verkehrswert				Ertragswert			
		des Landes		der Gebäude	Summa	des Landes		der Gebäude	Summa
		pro ha.	im ganzen			pro ha.	im ganzen		
Bei der Übernahme									
„ Zukäufen									
„ Verkäufen									
„ der Zwangsverwertung									

Datum der Gutsübernahme .... 18...

Höhe der geleisteten Anzahlung ....

„ des anfängl. Schuldbestandes: Grundschulden ....

Anderweite Schulden ....

Mittlere Höhe des Zinsfußes ....%

Betrag des Arbeitseinkommens Fr. ....

„ der Haushaltungskosten Fr. ....

Angaben betr. die Ursachen der Schuldvermehrung:

Landzukauf und Ausführung von Bauten im Betrage von Fr. ....

Durchführung von Meliorationen „ „ „ Fr. ....

Anschaffung von Betriebsmitteln „ „ „ Fr. ....

Bestreitung laufender Ausgaben „ „ „ Fr. ....

Angaben betr. die Ursachen, welche zu der Zwangsverwertung geführt haben:

Sonstige Bemerkungen:

Vögl

Schneebeli, Heinrich

Die Konkursstatistik als Mittel zur Erkennung der Ursachen des Notstandes in der Landwirtschaft mit besonderer Rücksichtnahme auf schweizerische und speziell zürcherische Verhältnisse

1897